

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.06.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Entwicklungsplanung“ ein Komma und die Worte „einschließlich wissenschaftlicher Anforderungen an bauliche Aspekte,“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ ein Komma eingefügt und die Worte „mit Ausnahme der in der Entwicklungsplanung enthaltenen weiterbildenden Masterstudiengänge“ durch die Worte „an denen ein besonderes Landesinteresse besteht“ ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ddd) Es wird die folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. bauliche Aspekte der Hochschulentwicklung.“
 - cc) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Das Fachministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Satzes 4 Nr. 1 das Nähere durch Verordnung zu regeln.“
2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „(Fachhochschulen)“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Künstlerinnen und Künstlern in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. a) die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
b) die Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und an den

Angeboten der Hochschule möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können,“.

- ccc) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „und ehemaligen Angehörigen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch die Worte „Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX unter Beachtung der UN-BRK“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „Nr. 7“ die Angabe „Buchst. b“ und nach dem Wort „Beauftragten“ ein Komma und die Worte „die oder der bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden ist“ eingefügt.
- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Entwicklung.“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die berufliche Selbständigkeit und Unternehmensgründungen ihrer Studierenden, ihres wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, ihrer Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, fördern. ²Die Förderung kann insbesondere die
1. Bereitstellung von Räumen, Laboren und Geräten,
 2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie weiterer geeigneter Infrastruktur und
 3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken und Hochschulrechenzentren
- beinhalten. ³§ 63 Abs. 6 Halbsatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) findet keine Anwendung. ⁴Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im Rahmen einer vor Beginn der Förderung abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium, welche insbesondere Regelungen über die Haftung und künftige Wertschöpfungen enthält. ⁵Die Förderung muss für Absolventinnen und Absolventen innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beginnen. ⁶Die Förderung nach Satz 1 darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „von Frauen und Männern“ durch die Worte „der Geschlechter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Förderung“ die Worte „der Diversität und Inklusion sowie“ eingefügt.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Hochschulen tragen Sorge für eine von Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt freie Hochschule und entwickeln dafür verlässliche Standards. ⁴Dies umfasst insbesondere konkrete Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Sanktion, um Benachteiligungen aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Fassung vom 14. August 2006 (BGBl.2006 I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), genannten Gründe zu verhindern oder zu beseitigen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen sowie den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit ihnen nach § 9 Abs. 1 a das Promotionsrecht verliehen ist, obliegt die Ausbildung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und die Worte „die universitäre Medizin in Oldenburg“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Übergreifende Konferenzen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „besser“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beratungen“ die Worte „die Landeskonferenz der Hochschulpersonalräte oder, sofern eine solche nicht gebildet ist,“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen bilden eine gemeinsame Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten, um im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag zusammenzuwirken. ²Die Landeskonferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Gleichstellungsauftrag berühren.“
- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:
- „(3) ¹Die Studierendenschaften der Hochschulen nach § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonferenz der Studierendenschaften bilden, wenn mindestens 15 Hochschulen vertreten sind, die mindestens 75 vom Hundert der Studierenden der Hochschulen nach § 2 Satz 1 repräsentieren. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonferenz vertretenen Studierendenschaften bedarf. ³Die Landeskonferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich von Studium und Lehre berühren.
- (4) ¹Die Promovierendenvertretungen der Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonferenz der Promovierendenvertretungen

bilden, wenn mindestens 10 Hochschulen vertreten sind, die mindestens 75 vom Hundert der Promovierenden der Hochschulen repräsentieren.²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.³Die Landeskonzferenz erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich von Promotionen berühren.

(5) ¹Die Personalräte der Hochschulen nach § 2 Satz 1 können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Hochschulpersonalräte bilden.²Die Landeskonzferenz der Hochschulpersonalräte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich der Beschäftigten berühren.

(6) ¹Die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landeskonzferenz der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bilden.²Die Landeskonzferenz der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren.“

5. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Zusammenwirken

(1) ¹Die Hochschulen wirken untereinander zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.²Sie stellen das Zusammenwirken untereinander zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich sicher.³Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen und in einer Ordnung bestimmten personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten.

(2) ¹Die Hochschulen wirken zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.²Dazu werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert.³Dies gilt auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben an künstlerischen Hochschulen sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

(3) ¹Die Hochschulen können untereinander vereinbaren, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern und Angehörigen die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung gestattet.²Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, wird in der Vereinbarung festgelegt, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.

(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Hochschulen arbeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 hochschulübergreifend zusammen und betreiben gemeinsam mit anderen Einrichtungen koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen, insbesondere über die Hochschule digital Niedersachsen.

(6) Die Hochschulen sind bei der Erfüllung der den Studierendenwerken zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet.

(7) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Beteiligten durch Verwaltungsvereinbarung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. ²Diese sollen unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen werden. ³Im Rahmen des Zusammenwirkens erbringen die Beteiligten Leistungen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung. ⁴Darüber hinaus wird das Fachministerium zur Stärkung wissenschaftlicher Kooperationen und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel ermächtigt, auf Antrag oder von Amts wegen verbindliche wissenschaftliche, künstlerische und medizinische Kooperationsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Verordnung festzulegen. ⁵Dabei kann insbesondere festgelegt werden, welche Leistungen sie ausschließlich für diese erbringen und welche Leistungen sie ausschließlich von diesen erhalten dürfen.“

6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 3 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4 Satz 1)“ und die Angabe „(§ 3 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 4 Satz 2)“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3) getroffenen Festlegungen richtet die Hochschule Studiengänge ein, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, nimmt wesentliche Änderungen dieser Studiengänge vor oder schließt sie; die Einrichtung, Schließung und wesentliche Änderung der übrigen Studiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium einmal jährlich anzuzeigen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Fachministerium kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Aufnahme des Studienbetriebes kann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Akkreditierung ein Jahr vor Ablauf der Regelstudienzeit der ersten Kohorte erfolgreich abgeschlossen ist.“

dd) In Satz 5 werden die Worte „oder für eine ausnahmsweise nachzuzulassende Akkreditierung“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Studienberatung darf sich auch an Studieninteressierte richten. ⁴Auf Antrag kann die Studienberatung studien- und prüfungsleistungsbezogene Angebote umfassen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an derselben oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, anerkannt

werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen; die oder der Beauftragte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erstellung oder Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.“

cc) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Prüfungsordnungen können regeln, dass Hochschulprüfungen auch für Studierende durchgeführt werden können, die wegen eines Auslandssemesters, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder familiärer Betreuungs- oder Pflegeaufgaben nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder während der Schutzfrist nach § 3 Mutterschutzgesetz beurlaubt sind. ⁷Prüfungsordnungen regeln, unter welchen Umständen auf begründeten Antrag eine vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden kann.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Aufgrund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz.“

bb) In den Sätzen 4 bis 6 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Das Fachministerium kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche unter dem Vorbehalt des Widerrufs verleihen. ²Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken in einem landesweiten Promotionsverband zusammen und richten themenbezogene Promotionszentren ein. ³Die Verleihung des Promotionsrechts ist rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren zu evaluieren. ⁴Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts und zur Evaluation, durch Verordnung zu regeln.“

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein aufgrund einer Ordnung nach Satz 1 in der Form des ‚Doctor of Philosophy (Ph.D.)‘ verliehener Doktorgrad kann alternativ in der Form der Abkürzung ‚Dr.‘ geführt werden; ein verliehener Doktorgrad kann alternativ in der Form der Abkürzung ‚Ph.D.‘ geführt werden.“

e) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Im künstlerisch-musikalischen Bereich kann eine Ordnung vorsehen, dass der Abschluss eines mindestens zweisemestrigen Meisterschülerinnen- oder Meisterschülerstudiums, einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse, eines Konzertexamens oder

einer Soloklasse zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt. ²Im Fall einer wissenschaftlich-künstlerischen Promotion wird der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 um eine damit verbundene künstlerische Arbeit ergänzt.“

10. In § 9 a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
11. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. sich in besonderer Art und Weise sozial engagiert, insbesondere in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Nähere zu Satz 1 Nr. 6 regelt die Hochschule durch Ordnung.“
12. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
13. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung für die Dauer eines Semesters.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ ein Komma und die Angabe „das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 3 ist durch eidesstattliche Versicherung“ eingefügt.
14. In § 14 a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beträge“ ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:

„dabei wird die Anzahl der Studierenden, die in Online-Studiengängen eingeschrieben sind, berücksichtigt“.
15. § 14 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Präsidiums“ die Worte „oder der Studienqualitätskommission innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „der Senat“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Fachministerium regelt das Nähere zur Verwendung der Studienqualitätsmittel.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „mit“ werden die Worte „einer anderen Hochschule,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren (Hochschullehrendengruppe),“.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „die Lecturer und Senior Lecturer, die Researcher“ eingefügt sowie die Angabe „(Mitarbeitergruppe)“ durch die Angabe „(Mitarbeitendengruppe)“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „sowie die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen dürfen von Personen, die Interesse an einem Studium oder Weiterbildungsangebot bekundet haben, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von Mitgliedern sowie von Angehörigen der Hochschule die für die Bewerbung auf einen Studienplatz, die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule erforderlichen und in Ordnungen bestimmten personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten; dies gilt nicht in Bezug auf Datenverarbeitungen, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis veranlasst sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Angehörigen“ die Worte „und ehemaligen Studierenden“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch zur Erfüllung ihrer übrigen

Aufgaben nach § 3, zur Studiengangsentwicklung, zur Studienberatung nach § 6 Abs. 5 und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 verarbeiten.“

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 dürfen die Hochschulen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiten.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen sowie deren Beteiligte in Bild und Ton aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten, um die Lehrveranstaltung nicht anwesenden zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten zur Verfügung zu stellen oder die Nacharbeit der Studierenden zu ermöglichen. ²Die Hochschulen sind verpflichtet, durch geeignete diskriminierungsfreie Maßnahmen eine aufzeichnungsfreie Beteiligung an der Lehrveranstaltung zu ermöglichen. ³Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten zeitgleich oder zeitversetzt über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden. ⁴Sofern die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen lediglich die Lehrpersonen betreffen, dürfen diese auch zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Lehre genutzt werden. ⁵Das Nähere regelt eine Ordnung.“

g) Es wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹In den Ordnungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind insbesondere nähere Bestimmungen zu den betroffenen Personen, zu den Zwecken der Datenverarbeitung, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die zu den jeweils bestimmten Zwecken verarbeitet werden dürfen, zu den Verfahren der Datenverarbeitung und zu Löschungspflichten zu treffen. ²Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch das Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fertigkeiten“ das Komma und die Worte „besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse“ gestrichen.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bachelorabschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 8 Satz 1 erfüllt und eine besondere künstlerische Eignung nachweist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

f) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte „sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse“ gestrichen.

- g) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 9)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 10)“ ersetzt.
- h) Es wird der folgende neue Absatz 14 eingefügt:
„(14) Die Hochschule regelt die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse und deren Nachweis durch Ordnung.“
- i) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Für geeignete Studiengänge soll die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung zum Sommersemester zulassen.“
- b) Es wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) ¹Die Hochschule kann Hochschulzugangsberechtigte für längstens zwei Semester zur Teilnahme an einem strukturierten Studienangebot einschreiben, das insbesondere der Studienorientierung und dem Erwerb erster Qualifikationen eines grundständigen Studiengangs oder mehrerer grundständiger Studiengänge aus Fachrichtungen mit ähnlichen Anforderungsprofilen dient (Orientierungsstudium). ²Im Rahmen eines Orientierungsstudiums kann die Hochschule auch den Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 5, 6, 8 und 14 unterstützen. ³In ein geeignetes Orientierungsstudium können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 3 Satz 1 eingeschrieben werden.“
- c) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz 6 angefügt:
„⁶Die Hochschule darf von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Herausgabe der Gegenstände nach Satz 5 nicht möglich ist.“
20. Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Gaststudierende

¹Die Hochschule kann durch Ordnung regeln, dass an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende oder Personen, die an Weiterbildungsangeboten oder sonstigen Studienangeboten nach § 13 Abs. 3 Satz 3 teilnehmen (Gaststudierende), ohne Immatrikulation berechtigt sind, Leistungen der Hochschule wie Studierende in Anspruch zu nehmen, insbesondere an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen sowie Angebote des allgemeinen Hochschulsports zu nutzen. ²Personen nach Satz 1 sind Angehörige der Hochschule.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Absatzes 3 Satz 2 werden nach dem Wort „fest“ ein Komma und die Worte „die der Genehmigung des Präsidiums bedarf“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 LHO von ihr zu beschließenden Finanzordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

22. Die Überschrift des Zweiten Titels erhält folgende Fassung:

„Zweiter Titel

Wissenschaftliches, künstlerisches und wissenschaftsnahes Personal“.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus

1. den Professorinnen und Professoren,
2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben,
5. den Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren,
6. den Lecturern und Senior Lecturern und
7. den Researchern.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das hauptberufliche wissenschaftsnahes Personal besteht aus den Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanagern.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und darin wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Hochschule erstellt in einem transparenten Prozess unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten ein Dauerstellenkonzept für die Beschäftigung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das den angestrebten Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse enthält, und entwickelt dieses fort. ²Sie legt das Dauerstellenkonzept dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat zusammen mit ihrer Entwicklungsplanung zur Kenntnis vor. ³Satz 1 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.“

24. § 21 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „(NBG)“ die Angabe „oder nach § 9a Abs. 3 und 4 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „setzt eine Förderfähigkeit im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) voraus“ durch die Worte „ist um ein Jahr pro Kind, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre möglich“ ersetzt.

25. § 22 Abs. 1 Satz 10 erhält folgende Fassung:
- „¹⁰Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals, die sich auf Personalkosten beziehen, verarbeiten und abweichend von § 92 Abs. 3 Satz 1 NBG an die Drittmittelgeber übermitteln, soweit dies für die Beantragung oder die Durchführung des Vorhabens oder aufgrund der Bedingungen der Drittmittelgeber erforderlich ist.“
26. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ ein Komma und die Worte „zur Förderung von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus“ eingefügt.
27. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c wird das Wort „beruflichen“ durch die Worte „in der Regel hauptberuflichen“ ersetzt und nach dem Wort „Praxis“ wird die Angabe „im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und das Wort „Fachhochschulstudiengänge“ durch die Worte „Studiengänge der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
28. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Worte „und international“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchst. b wird das Wort „Nachwuchsgruppe“ durch die Worte „Arbeitsgruppe für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Nachwuchsgruppenleitung“ durch die Angabe „die Arbeitsgruppenleitung nach Nummer 1 Buchst. b“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein höherwertiges Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes höherwertiges Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer entsprechenden Professorenstelle an der Hochschule zu halten,“.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 2 Nr. 6 außerdem im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.

- bb) Satz 9 erhält folgende Fassung:
- „⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und informiert den Hochschulrat oder den Stiftungsrat.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Reihenfolge“ werden die Worte „insbesondere im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die vergleichend zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbungen Stellung nehmen sollen.“
- cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c in der beruflichen Praxis tätig waren, es sei denn, Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gebietet die Berücksichtigung.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 kann die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan abweichend von den Absätzen 2 und 5 über die Berufung entscheiden (beschleunigtes Verfahren). ²Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fakultätsrat unverzüglich über die vorgesehene Berufung. ³Der Fakultätsrat kann der vorgesehenen Berufung innerhalb von zwei Wochen mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 widersprechen. ⁴Eine Berufung im beschleunigten Verfahren ist im Fall des Widerspruchs ausgeschlossen.“
- e) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regelt eine Ordnung.“
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „des § 80 NBG“ durch die Angabe „der §§ 80 und 80 a NBG“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
- „⁴Abweichend von § 80 a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 NBG beginnt die Frist für die am (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) vorhandenen Personen nach Satz 1 am (*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*).“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Hochschulen können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen.“

- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:
- „³Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung nach Satz 1 kann die Hochschule die berufene Person ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung mit Beurlaubung). ⁴Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame Berufung mit Teilbeurlaubung). ⁵Die Beurlaubung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6 und darin wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
- h) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:
- „(10) Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.“
29. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des Satzes 1 werden ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:
- „abweichend von Halbsatz 1 kann im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Ernennung nach Vollendung des 50. Lebensjahrs erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht“.
- b) Am Ende des Satzes 2 werden ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:
- „abweichend von Halbsatz 1 im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium um höchstens fünf Jahre, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht“.
- c) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann abweichend von § 36 Abs. 1 NBG der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die in Satz 4 festgesetzte Altersgrenze hinaus für jeweils bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre. ⁶Ein Antrag nach Satz 5 soll spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.“
30. Nach § 30 wird der folgende § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren

(1) ¹Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Personen, die die Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen, befristet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Tandemprofessorin oder Tandemprofessor einstellen, wenn sie gleichzeitig ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs eingehen, um diese besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nachzuholen. ²Sie führen die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘. ³Die Einstellung erfolgt in einem auf längstens vier Jahre befristeten Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) § 26 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen war, wird die Beschäftigung nach Fristablauf bei Nachweis der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses oder in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf einer Professur fortgeführt. ²Bei überwiegender Finanzierung der Tandemprofessur aus Mitteln Dritter oder einer Beschäftigung zur Vertretung kann eine Fortführung nach Satz 1 erfolgen. ³Die Entscheidung über den Nachweis der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung nach

Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage einer Evaluation zu treffen. ⁴Die Hochschule regelt die Evaluation durch Ordnung.

(4) Die Hochschule schließt mit der Einrichtung, bei der der Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, eine Vereinbarung, in der insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des hälftigen Beschäftigungsumfangs, die Sicherung der Anbindung an die Hochschule sowie Art und Umfang erforderlicher Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt werden.

(5) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes zu vereinbaren; abweichend von Halbsatz 1 kann der Umfang der Arbeitszeit auf bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienst des Landes reduziert vereinbart werden, wenn die Aufteilung der Arbeitszeit von einem Dritt- mittel- oder Stipendienggeber oder von einem anderen Arbeitgeber vorgegeben oder von der oder dem Beschäftigten nach Durchführung eines Beratungsgesprächs ausdrücklich gewünscht wird.“

c) In Absatz 6 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ und das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.

32. Nach § 31 wird der folgende § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager

(1) ¹Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 Managementaufgaben in Verwaltung und Transfer, insbesondere der Planung, Koordinierung und Steuerung wahr, mit denen die Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Hochschule geschaffen und weiterentwickelt werden. ²Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager, die überwiegend dauerhaft anfallende Aufgaben im Sinne des Satzes 1 wahrnehmen, werden in der Regel in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. ³Dies gilt insbesondere nicht in den Fällen des Absatzes 3, wenn sie überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert oder zur Vertretung beschäftigt werden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement, die durch entsprechende Berufserfahrungen oder das Absolvieren von geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 kann eine Einstellung auch ohne Vorliegen von Kenntnissen und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement erfolgen. ²In diesem Fall wird ein auf in der Regel längstens zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis begründet, innerhalb dessen Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement nach Maßgabe einer Vereinbarung erworben werden. ³Bei Feststellung der Bewährung wird die Beschäftigung nach Fristablauf ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses als Wissenschaftsmanagerin oder Wissenschaftsmanager fortgeführt.

- (4) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.“
33. In § 32 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
34. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

Lecturer, Senior Lecturer

(1) ¹Lecturer nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 wissenschaftliche Aufgaben überwiegend in der Lehre und in angemessenem Umfang in der Forschung wahr. ²Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit nach Satz 1 kann ihnen weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. ³Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion. ⁴Lecturer werden für die Dauer von drei Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) ¹Die Beschäftigung wird ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen dies rechtfertigen. ²Bei Nachweis besonderer Eignung, Leistung und Befähigung kann die Beschäftigung abweichend von Absatz 1 Satz 4 vor Ablauf von drei Jahren unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Frühestens drei Jahre nach dem Fortführen der Beschäftigung nach Absatz 2 kann bei Bewährung in einer besonders verantwortlichen Funktion oder bei Nachweis herausragender Leistungen eine Beschäftigung als Senior Lecturer erfolgen.

(4) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.

(5) Das Nähere zu den Aufgaben und Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie zum Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 regelt eine Ordnung.

§ 32 b

Researcher

(1) ¹Researcher nehmen an der Fakultät oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 wissenschaftliche Aufgaben überwiegend in der Forschung und in angemessenem Umfang in der Lehre wahr. ²Die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit nach Satz 1 kann ihnen weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. ³Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine überdurchschnittliche Promotion und ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprofil. ⁴Researcher werden für die Dauer von drei Jahren in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) ¹Die Beschäftigung wird ohne Ausschreibung unter Entfristung des Arbeitsverhältnisses fortgeführt, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen dies rechtfertigen. ²Bei Nachweis besonderer Eignung, Leistung und Befähigung kann die Beschäftigung abweichend von Absatz 1 Satz 4 vor Ablauf von drei Jahren fortgeführt werden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Interesse der Möglichkeit eines Wechsels an eine andere Hochschule werden bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt.

(4) Das Nähere zu den Aufgaben und Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zum Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regelt eine Ordnung.“

35. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „öffentlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Dienst“ die Worte „des Landes“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die Beschäftigungsverhältnisse der studentischen Hilfskräfte sollen für mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.“
36. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „sowie bei Lehrangeboten der Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung an den lehrkräftebildenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „sowie bei Lehrangeboten der Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung an den lehrkräftebildenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ eingefügt.
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Gastkünstlerinnen und Gastkünstler“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 27 Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler“ durch die Worte „Gastwissenschaftlerin, Gastwissenschaftler, Gastkünstlerin oder Gastkünstler“ ersetzt.
38. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Berechtigung zur Führung des Titels nach den Sätzen 1 und 2 ist mit Erreichen der Altersgrenze nach § 27 Abs. 2 Satz 4 nicht mehr an die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gebunden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
39. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.
40. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Prüfungsordnungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotions- und Habilitationsordnungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des Satzes 1 werden ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:
„die Geschäftsbereiche Forschung, Studium und Lehre, Wissens- und Technologietransfer sowie Weiterbildung sind im Präsidium abzubilden“.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten berichtspflichtig.“

- cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Letztverantwortlich kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, an sich ziehen.“
- dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „fest“ die Worte „und entwirft die Grundsätze für die Hochschulstrategie“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „vom Hochschulrat oder vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern“ durch die Angabe „aus ihrer Mitte bestellten Mitgliedern des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des Senats mit Stimmrecht“ ersetzt.
- bb) Am Ende des Satzes 4 wird ein Komma und die folgenden Worte eingefügt:
„die danach Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber nehmen können, die dem nicht widersprochen haben“.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
„⁵Senat und Hochschulrat oder Stiftungsrat können jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder von der Findungskommission verlangen, eine Ergänzung der Empfehlung vorzunehmen.“
- dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
- ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und erhält folgende Fassung:
„⁹Will das Fachministerium oder der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt das Fachministerium oder der Stiftungsrat einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren.“
- ff) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Vorgeschlagen werden kann, wer
1. einen Hochschulabschluss vorweisen kann,
 2. nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war,
 3. eine besondere Strategiefähigkeit nachweist und
 4. erwarten lässt, dass sie oder er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist.“
- d) Am Ende des Absatzes 6 Satz 1 werden ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:
„dies gilt auch im Fall einer Abwahl“.
42. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹§ 38 Abs. 2 bis 9 gilt mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder hauptberufliche Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und der Vorschlag des Senats nach § 38 Abs. 9 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.“

43. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Möglichkeit zur Mitwirkung ist so rechtzeitig zu gewähren, dass die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltungsfähig ist.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
 - b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“
44. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultät“ ein Komma und die Worte „die oder der nicht zugleich Mitglied im Präsidium ist,“ eingefügt.
 - c) Am Ende des Absatzes 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Worte „werden kann“ ersetzt.
45. In § 44 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ ersetzt.
46. In § 45 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch das Wort „Hochschullehrendengruppe“ sowie das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
47. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „32, 35“ ersetzt.
48. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Den Hochschulen sind die Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Vorliegen eines zwischen der Hochschule und dem Fachministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes übertragen. ²Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag unter Beachtung länderübergreifender Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, und informiert den Hochschulrat über seine Entscheidung. ³Das Präsidium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Fakultätsrats und der Gleichstellungsbeauftragten abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann das Präsidium das Verfahren abbrechen. ⁵Das Präsidium beruft und die Präsidentin oder der Präsident ernennt oder bestellt und entlässt die Professorinnen und Professoren. ⁶Die Zustimmung des Hochschulrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Fachministerium entspricht. ⁷Im Fall des Freiwerdens einer Professur entscheidet das Präsidium nach Anhörung der zuständigen Fakultät, ob die Denomination geändert, die Professur einer anderen Fakultät zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Präsidium kann nach Anhörung der Fakultät eine Professorin oder einen Professor berufen, die oder der nach Feststellung der Berufungskommission die Berufungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllt, wenn der Fakultätsrat innerhalb von acht

Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle oder bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle

1. keinen Berufungsvorschlag vorlegt,
 2. der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachkommt oder
 3. in einem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht, benennt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
49. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 1 werden die folgenden Worte angefügt:

„Die Hochschulen unterliegen nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, berichten aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 Satz 5.“
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 kann eine Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von zehn Jahren erfolgen, soweit die Rücklage zur Verwendung für Bauvorhaben vorgesehen ist. Für Mittel aus dem Baubudget nach Absatz 4 Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Verwahrung als Rücklage auch über den Zeitraum nach Satz 2 hinaus erfolgen.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hochschulen, denen die bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben übertragen worden sind, erhalten ein Baubudget nach Maßgabe des Haushaltsplans.“
50. § 50 Abs. 4 wird gestrichen.
51. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Unternehmen der Hochschulen, Beteiligung an und Übernahme von Unternehmen

(1) ¹Die Hochschule kann sich mit Einwilligung des Fachministeriums als Körperschaft zur Erfüllung ihrer körperschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder übernehmen, wenn

1. die Einlageverpflichtung der Hochschule aus ihrem Körperschaftsvermögen, aus freien Mitteln Dritter nach § 22 oder durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum geleistet wird,
2. die Haftung der Hochschule auf die Einlage, den Wert des Gesellschaftsanteils oder auf einen bestimmten ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag beschränkt ist,
3. eine Nachschusspflicht der Hochschule ausgeschlossen oder auf einen bestimmten ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag beschränkt ist,
4. die Hochschule über ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Landes wirksames Beteiligungsmanagement verfügt und

5. die Hochschule einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.
- ²§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die §§ 65 bis 69 LHO finden keine Anwendung. ²Beteiligungen der Hochschule sind im Haushaltsplan darzustellen. ³Ein Unternehmen nach Absatz 1 soll seinen Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ⁴Liegen die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vor, ist das Landesinteresse an der Gründung, Übernahme oder Beteiligung zu begründen.“
52. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 8 angefügt:
- „⁸Ist ein Organ in seiner oder eine Organisationseinheit nach § 36 Abs. 2 in ihrer Handlungsfähigkeit erheblich eingeschränkt oder handlungsunfähig, kann das Fachministerium die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, bis zur Behebung dieses Zustands die notwendigen Maßnahmen an seiner oder ihrer Stelle zu treffen oder Beauftragte zu bestellen, die dessen Aufgaben als Organ oder Organisationseinheit der Hochschule wahrnehmen.“
53. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
54. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Ist absehbar, dass das Amt der Rektorin oder des Rektors mehr als sechs Monate unbesetzt sein und die Prorektorin oder der Prorektor an der Vertretung nach Abs. 3 Satz 3 gehindert sein wird, so kann das Fachministerium zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege auf Vorschlag des Senats bis zur Bestellung einer Rektorin oder eines Rektors aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors wahrnimmt. ²Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder im Abordnungswege erfolgen. ³Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. ⁴Für eine vorzeitige Entlassung der oder des Beauftragten gilt § 40 entsprechend. ⁵§ 51 bleibt unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 49 findet“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 6, § 4 a Abs. 5 und § 49 finden“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.
55. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
56. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 80 NBG“ durch die Angabe „den §§ 80 und 80 a NBG“ ersetzt.

- b) In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ sowie das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

57. Nach § 55 a wird der folgende § 55 b eingefügt:

„§ 55 b

Unternehmen der Stiftungen; Beteiligung an und Übernahme von Unternehmen

¹Die Stiftung kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder übernehmen. ²Sie soll über ein den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Landes entsprechendes, wirksames Beteiligungsmanagement verfügen. ³§ 50 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

58. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes

- a) für laufende Zwecke und
b) für Investitionen einschließlich Baumaßnahmen,“.

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „des wissenschaftlichen Nachwuchses“ durch die Worte „der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Baumaßnahmen.“

59. Dem § 57 Abs. 2 wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Die Stiftung unterliegt nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, berichtet aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5.“

60. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Hochschule sind die Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren übertragen. ²Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag unter Beachtung länderübergreifender Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, und informiert den Stiftungsrat über seine Entscheidung. ³§ 48 Abs. 2 Sätze 3, 4, 5 und 7 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Die Zustimmung des Stiftungsrats zu der Ausschreibung ist erforderlich, wenn die Professur nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Stiftungsrat entspricht.“

61. § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Einwilligung zur Entscheidung über die Gründung oder Übernahme von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts oder die Beteiligung an solchen Unternehmen durch die Stiftung,“.

62. § 60 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Worte „und Entlassung“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Göttingen“ ein Komma und die Worte „das nicht gleichzeitig Mitglied des Senats oder des Fakultätsrates Medizin ist,“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Das vom Senat gewählte Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird auf Vorschlag des Fakultätsrates Medizin gewählt.“
63. § 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fachministerium“ die Worte „die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen oder“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴§ 51 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsrat und im Fall der Universität Göttingen der zuständige Stiftungsausschuss an die Stelle des Fachministeriums tritt.“
64. § 63 b Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands“ durch die Worte „bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die oder der Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und
3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Universitätsmedizin Göttingen zugleich die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.“
65. § 63 h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem“ durch die Worte „und informiert den“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
66. § 63 i wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Universitäre Medizin in Oldenburg“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Fachministerium kann ein Krankenhaus, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, oder einen Verbund kooperierender Krankenhäuser, mit deren Trägern eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, mit Zustimmung der Universität Oldenburg unter dem Vorbehalt des Widerrufs ermächtigen, die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ oder eine entsprechende Bezeichnung im Namen zu führen, wenn das Krankenhaus oder der Verbund kooperierender Krankenhäuser in enger Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg die Verbindung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Ist ein Krankenhaus gemäß Satz 2 ermächtigt, entsendet es ein Vorstandsmitglied als ständiges stimmberechtigtes Mitglied in das Dekanat der medizinischen Fakultät, wenn die Grundordnung der Universität Oldenburg dies in Abweichung von § 43 Abs. 4 Satz 1 vorsieht. ⁴Ist ein Verbund kooperierender Krankenhäuser gemäß Satz 2 ermächtigt, sind Art und Umfang der Mitwirkung der kooperierenden Krankenhäuser im Dekanat in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu regeln, wenn die Grundordnung der Universität Oldenburg dies in Abweichung von § 43 Abs. 4 Satz 1 vorsieht.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch das Wort „Mitarbeitendengruppe“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 63 a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 63 a Abs. 6“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und des Fachministeriums“ gestrichen.
67. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie der Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) ¹Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. ²Auslagen des Fachministeriums für die Verfahren nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer sind zu erstatten. ³Es kann eine Vorausleistung auf die Gebühren und Auslagen erhoben werden. ⁴Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden. ⁵Die Gebühren trägt der Träger der Bildungseinrichtung.“
68. § 67 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ werden durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Fachhochschule“ wird durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
- „²Sie dient insbesondere der Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für die niedersächsischen Kommunen und das Land.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ jeweils durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 wird gestrichen.
 - f) In Absatz 4 werden die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
69. In der Überschrift des dritten Teils wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
70. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“, das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ und das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt sowie am Ende ein Semikolon und die folgenden Worte eingefügt:
„dies gilt auch für die Versorgung von weiteren Dritten mit der Maßgabe, dass marktübliche Entgelte erhoben werden“.
 - dd) In Satz 6 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 Sätze 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 50 a“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
71. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Studentenwerksbeitrag“ durch das Wort „Studierendenwerksbeitrag“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
72. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus
1. einem Infrastrukturbetrag in Höhe von insgesamt 9 000 000 Euro und
 2. einem Beköstigungsbetrag.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 ersetzt:
- „³Das Fachministerium verteilt den Infrastrukturbetrag auf die Studierendenwerke nach einem mit diesen einvernehmlich abgestimmten Schlüssel. ⁴Die nach Abzug des Infrastrukturbetrages verbleibenden Haushaltsmittel bilden den Beköstigungsbetrag. ⁵Der Beköstigungsbetrag wird nach der Zahl der von den Studierendenwerken in ihren Mensen und Essensausgabestellen ausgegebenen Essensportionen verteilt. ⁶Als Essensportion gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tag ausgegebenen Hauptmahlzeiten.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Die Studierendenwerke unterliegen nicht der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, berichten aber über die nachhaltige Aufgabenerfüllung entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 5. ⁵§ 55 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.“
73. In § 71 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
74. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 9 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden Absätze 9 bis 13.
- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 14 bis 17 angefügt:
- „(14)¹Die Hochschule kann der Übertragung des Berufungsrechts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] schriftlich gegenüber dem Fachministerium widersprechen. ²In diesem Fall sowie für den Fall des Widerrufs der Übertragung des Berufungsrechts oder bei Nichtvorliegen des Qualitätssicherungskonzeptes nach § 48 Abs. 2 Satz 1 finden § 26 Abs. 2, § 48 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung. ³Die Hochschule kann ihren Widerspruch schriftlich zurückziehen. ⁴Für Hochschulen, denen das Berufungsrecht nach § 48 Abs. 2 Satz 4 und 5 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung übertragen worden ist, gilt § 48 Abs. 2 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Qualitätssicherungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] mit dem Fachministerium abzustimmen ist; Satz 1 gilt nicht und Satz 2 nur für den Fall des Widerrufs.
- (15) Für Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau bis zum [Datum: ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages genehmigt wird, finden § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin und § 49 Abs. 4 keine Anwendung.

(16) Für die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege findet § 1 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(17) ¹Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die ‚Stiftung Universität Lüneburg‘ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), trägt die Stiftung ab dem 1. Januar 2027 den Namen ‚Leuphana Universität Lüneburg Stiftung öffentlichen Rechts‘. ²Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die ‚Stiftung Fachhochschule Osnabrück‘ vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 858), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), trägt die Stiftung ab dem 1. Januar 2027 den Namen ‚Stiftung Hochschule Osnabrück‘.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

In § 23 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke vom 11. April 2011 (Nds. GVBl. Nr.9/2011 S. 118), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
3. In § 2 werden das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ und das Wort „Studentenwerk“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
4. In § 3 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen

§ 1 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen vom 9. August 2011 (Nds. GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2020 (Nds. GVBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden bei der Universität Hannover in der Spalte „zuständig für Studierende an der“ die Worte „Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen“ durch die Worte „Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

In § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 12. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 241), wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung
zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

In § 17 Nr. 3 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 88), wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 161 Nr. 6 Buchst. b des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), werden das Semikolon und die Worte „abweichend davon ist bis zum 31. Dezember 2011 für Förderungsanträge für Ausbildungen an in Asien gelegenen Ausbildungsstätten für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. März 2010 beginnen, das Studentenwerk Oldenburg als Amt für Ausbildungsförderung zuständig“ gestrichen.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal

Die Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 630) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308, 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39) werden in dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ in der Besoldungsgruppe A 16 bei den Ämtern „Vizepräsidentin, Vizepräsident“ jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. Anlage 3 (zu § 5 Abs. 3) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Besoldungsgruppe W1 werden die Ämter „Tandemprofessorin, Tandemprofessor“ angefügt.
 - b) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

Artikel 10

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 68 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. c, Buchst. d, Buchst. f und Artikel 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 2026 und
2. Artikel 1 Nr. 71 Buchst. b am 1. Januar [einsetzen: Jahreszahl des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Abs. 1 folgenden Jahres]

in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) zukunftsorientiert fortentwickelt werden. Dies soll durch eine strategische Weiterentwicklung der Hochschulen in den Bereichen Autonomie und Verantwortung, Governance, Third Mission, Weiterbildung, Internationalisierung, Diversität, Gleichstellung sowie Studium und Lehre erreicht werden. Der Gesetzentwurf verfolgt somit das übergeordnete Ziel einer strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen. Größere Hochschulautonomie und Entbürokratisierung sorgen bei gleichzeitiger Qualitätssicherung für Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Die Novellierung stärkt zudem Diversität, Nachhaltigkeit und Inklusion. Mit der Einführung neuer Stellenkategorien bietet der Gesetzentwurf neue, zeitgemäße Möglichkeiten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Insbesondere durch die Schaffung neuer Karriereperspektiven im Mittelbau und die Förderung von Kooperation und digitaler Infrastruktur soll eine wettbewerbsfähige Fortentwicklung der Hochschulen gewährleistet werden. Der Gesetzentwurf dient insofern auch der Umsetzung des Hochschulentwicklungsvertrages 2024-2029. Ziel des Gesetzentwurfes ist auch eine Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und Gesellschaft, u. a. durch stärkere Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft.

Zudem werden weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aufgrund der geplanten Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 5 NHG sollen sich die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Entwicklung orientieren. Weitere Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Klimagesetzes durch den Gesetzentwurf nicht erkennbar.

Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf stärkt den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen ausdrücklich, insbesondere durch die Ergänzung des § 3 NHG. Die Hochschulen sollen zur Förderung von Diversität und Inklusion beitragen, um die Chancengleichheit weiter voranzutreiben, verlässliche Standards für eine diskriminierungs-, machtmisbrauchs- und gewaltfreie Hochschule zu entwickeln und umzusetzen. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, bestehende Nachteile u. a. für Frauen in Studium, Lehre und Wissenschaft abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Hochschulwesens zu fördern. Der Gesetzentwurf führt im Sinne der Klarstellung eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten vor und stellt klar, dass im Sinne der Diversität alle Geschlechter vom Gleichstellungsauftrag umfasst sind. Die Institutionalisierung der Landeskonferenz für Gleichstellung in § 4 NHG unterstreicht dies. An einigen Stellen soll den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache noch besser im Zuge der Änderungen Rechnung getragen werden.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz berücksichtigt familiäre Belange insbesondere durch die Förderung der sozialen Unterstützung für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 NHG) durch eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege. Die Möglichkeit, bei Beurlaubung aufgrund familiärer Betreuungs- und Pflegeaufgaben Prüfungen ablegen zu können, wird eröffnet, um Nachteile auszugleichen und Verzögerungen des Studiums zu vermeiden. Dies soll auch für Studentinnen gelten, die sich während der Mutterschutzfristen beurlauben lassen.

Weiter soll eine erweiterte Möglichkeit zur Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit (§ 21a Abs. 1 NHG) sowie durch eine Flexibilisierung von Studien- und Beschäftigungsbedingungen (z. B. durch Orientierungsstudium, digitale Angebote, neue Stellenkategorien mit längeren Laufzeiten) geschaffen werden. Die Ergänzungen dienen der besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege.

Insgesamt verbessern die neuen Regelungen und Ergänzungen die Vereinbarkeit von Studium und wissenschaftlicher Tätigkeit mit Familienaufgaben und unterstützen sowohl Studierende als auch Beschäftigte mit Familienverantwortung.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf verankert in § 3 NHG die Definition „Menschen mit Behinderungen“ in § 2 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und knüpft die hieraus erwachsenen Verpflichtungen an die Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention, wodurch Rechtssicherheit und Verbindlichkeit gestärkt werden. Hochschulen sollen gewährleisten, dass Studierende mit Behinderungen möglichst selbstbestimmt und barrierefrei an allen Angeboten teilhaben können. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung sollen für Studierende mit Behinderungen möglichst in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Die Möglichkeit, bei Beurlaubung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Prüfungen ablegen zu können, wird eröffnet, um Nachteile auszugleichen und Verzögerungen des Studiums zu vermeiden. Die Anpassungen verbessern insbesondere die Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen, wodurch Diskriminierungen nachhaltig vermieden oder abgebaut werden sollen. Die Institutionalisierung der Landeskonferenz für Beauftragte für Studierende mit Behinderungen in § 4 NHG unterstreicht dies.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Durch die Regelung in § 1 Abs. 3 Sätze 4 und 6 NHG (Beschränkung der Zielvereinbarungen auf Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, einschließlich Verordnungsermächtigung) wird durch das Ausklammern insbesondere solcher Studiengänge aus den Zielvereinbarungen, an denen kein übergeordnetes Interesse besteht und die z. B. wenig nachgefragt sind, eine geringere Steuerung der Landesregierung intendiert. Sollten aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen inhaltlich steuernde Maßnahmen erforderlich sein, wird auf Ebene der Verordnung gesteuert. Mehrkosten sind somit nicht zu erwarten.
2. Durch die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 NHG (Kontaktpflege mit ehemaligen Angehörigen) ist nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, sondern eher mit einer Kostenreduktion oder

einer Haushaltsneutralität. Die Kontaktpflege wird bisher auf Grundlage einzeln einzuholender Einwilligungen der Betroffenen betrieben. Allerdings entsteht hierdurch ein enormer Arbeitsaufwand. Dieser Arbeitsaufwand soll nun durch die Aufnahme als Aufgabe der Hochschulen erheblich reduziert werden.

3. In § 3 Abs. 3 NHG wird die Möglichkeit abgebildet, dass die Hochschulen Studierende, wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie Alumni bis zu drei Jahre - in Ausnahmefällen darüber hinaus - bei der Unternehmensgründung unterstützen können, z. B. durch bereitgestellte Labore, Geräte und IT-Infrastruktur. Die Regelungen zur Förderung der Ausgründungen dienen der Klarstellung und Konkretisierung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG, welcher die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus als Aufgabe der Hochschulen definiert und sollen der Gründung von Start-Ups neuen Schub geben. Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Überlassung von Räumen, Laboren und Geräten zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus bereits nach der geltenden Rechtslage in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NHG möglich ist. Des Weiteren haben die Hochschulen im Rahmen der vor Beginn der Förderung abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium (§ 3 Abs. 3 Satz 4 NHG) Regelungen über die Haftung und zum Umgang mit künftigen Wertschöpfungen zu treffen. Es ist daher nicht mit finanziellen Auswirkungen für das Land zu rechnen. Bei der Förderung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Regelungen des EU-Beihilferechts (insbesondere Artikel 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten.

Durch die Änderung in § 24 Abs. 3 NHG können durch das Präsidium Professorinnen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Nach Absatz 3 Satz 3 ist eine ordnungsgemäße Vertretung erforderlich. Mehrkosten für das Land entstehen hierdurch nicht. Um wie viele Fälle es sich tatsächlich handeln wird, ist nicht vorauszusehen. Die Hochschule muss etwaige Mehrkosten aus ihrem Globalbudget finanzieren. Daher wird die Änderung prognostisch haushaltsneutral sein.

Weitere Änderungen betreffend Ausgründungen umfassen die erleichterte Möglichkeit von Hochschulen und Stiftungen, nach den §§ 50 a und 55 b sowie 60 Abs. 2 NHG Unternehmen zu gründen, zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen - auch durch Einbringung von Rechten an geistigem Eigentum oder mittels freier Drittmittel.

Der neue § 50 a NHG bildet die bisher in § 50 Abs. 4 NHG enthaltene Regelung ab und konkretisiert diese. Die darin enthaltene Notwendigkeit eines Teilnehmungsmanagements zielt darauf ab, dass sich eine Hochschule in adäquater Weise an wirtschaftlich vielversprechenden Ausgründungen beteiligt. Finanzielle Belastungen für das Land sind daher nicht zu erwarten.

Der bisherige § 55 Abs. 6 Satz 3 NHG (Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts durch eine Stiftungsuniversität) soll aus systematischen Gründen unter klarstellender Ergänzung der Übernahme von Unternehmen in den neuen § 55b NHG überführt werden. Die Einwilligung des Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrats in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NHG ersetzt werden. Die Einwilligung des Stiftungsrats soll nicht erst zur Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung der Stiftung (durch den Akt der „Errichtung“ bzw. „Beteiligung“ als solchen) gemacht werden, sondern bereits Voraussetzung für die vorgelagerte Entscheidung der Stiftung sein, um möglichst schon im Vorfeld einer solchen Entscheidung Einfluss ausüben zu können. Dies verlagert die Kontrolle in eine frühere Phase und ermöglicht eine Prüfung, bevor Mittel gebunden werden. Finanzielle Belastungen für das Land sind nicht zu erwarten.

4. Mit der Einbeziehung wissenschaftlicher Anforderungen an bauliche Aspekte in die Entwicklungsplanung in § 1 Abs. 3 Satz 2 NHG und baulicher Aspekte der Hochschulentwicklung in die Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 soll dem Beschluss des Landtages (LT-Drs. 19/5408, Ziff. 8) Rechnung getragen werden, wonach von der Landesregierung erwartet wird, darauf hinzuwirken, dass alle Hochschulen eine „bauliche Entwicklungsplanung“ erstellen und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Im Folgenden: MWK) abstimmen. Daher soll die Entwicklungsplanung der Hochschulen in Zukunft

wissenschaftliche Anforderungen an bauliche Aspekte enthalten. Eine Abstimmung mit MWK erfolgt zudem über die Zielvereinbarungen.

Im Rahmen der Neuregelung des § 49 Abs. 4 NHG (Haushalts- und Wirtschaftsführung) sollen Hochschulen, denen die bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben übertragen worden sind, ein Baubudget nach Maßgabe des Haushaltsplans erhalten. Diesen sogenannten L2 Hochschulen (als Landesbetriebe geführte Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung) sollen neben kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) künftig auch Haushaltsmittel für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter erforderlich. Für Mittel aus dem Baubudget nach § 49 Abs. 4 Satz 1 NHG kann eine Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von 10 Jahren erfolgen, soweit die Rücklage zur Verwendung für Bauvorhaben vorgesehen ist. Im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium kann eine Verwahrung als Rücklage auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus erfolgen. Zur Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit einzelner Vorschriften der LHO im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren soll zu einem späteren Zeitpunkt noch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Im Rahmen von § 56 Abs. 3 NHG sollen den sogenannten L3 Hochschulen (Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung) neben KNUE künftig auch Haushaltsmittel für GNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter erforderlich. Die in § 72 Abs. 15 NHG enthaltene Übergangsregelung zur Einführung des Baubudgets für L2 und L3 Hochschulen betrifft Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau vor bzw. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen genehmigt wurde.

Ein finanzieller Mehraufwand für das Land ist nicht zu erwarten.

5. Durch die Änderungen in § 4 NHG und die damit geplante Institutionalisierung der Landeskonferenzen für Gleichstellung, Personalräte, Beauftragte für Studierende mit Behinderungen, Studierende und Promovierende sind Mehrbelastungen für das Land nicht zu erwarten. Die Änderung dient im Übrigen der Umsetzung der entsprechenden Zusage aus dem Koalitionsvertrag. Derzeit ist nicht vorgesehen, dies mit Mitteln zu unterlegen. Es handelt sich um eine rein organisatorische Regelung, die die Sichtbarkeit und Mitsprache der betroffenen Gruppen stärken soll.
6. Das bisher in § 4 Abs. 2 NHG verortete „Zusammenwirkungsgebot“ wird in einen neuen § 4 a NHG verlagert und präzisiert. Für die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen und Forschungsförderern soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Bereiche des Leistungsaustausches zwischen den Hochschulen auf Basis einer gesetzlichen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sein können, um insbesondere inneruniversitäre Kooperationsleistungen umsatzsteuerneutral abzuwickeln und somit Doppelbelastungen bei Investitionen in gemeinsam genutzte, meist aus Haushaltsmitteln finanzierte Infrastruktur zu vermeiden. Dies ist wegen der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten.
7. Mit der Möglichkeit zur Übertragung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 9 Abs. 1 a NHG) können Folgekosten verbunden sein. Ziel der Einführung ist insbesondere eine Attraktivitätssteigerung der HAW sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich. Finanzielle Auswirkungen bei der Professorenbesoldung sind nicht zu erwarten. An HAW sind und werden lediglich W2 Stellen besetzt.

Einer Reduzierung der Lehrverpflichtung von Professoren für die Betreuung von Promovierenden steht gegenüber, dass im Rahmen der geplanten Umsetzung der Regelung jede an einem Promotionszentrum beteiligte Professur eine Promotionsstelle mit einem Stellenanteil von 75 Prozent und einer Lehrverpflichtung von 3 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) erhalten soll. Daher ist geplant, eine gesondert angestrebte Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) auf den Weg zu bringen, nach welcher jede an einem Promotionszentrum beteiligte

Professur für die Dauer der Zuordnung einer Promotionsstelle eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in Höhe von 3 LVS erhält. Insgesamt sind mit Blick auf die Gesamtlehrverpflichtung somit keine finanzwirksamen Auswirkungen zu erwarten.

Der voraussichtliche Bedarf an Mitteln für Mitarbeiter an den Promotionszentren und die Promovierenden kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<i>Tabelle 1: Jährlicher Finanzbedarf niedersächsische Promotionszentren</i> Jahr	Anzahl Zentren	Mittel für MA Promotionszentren	Anzahl Promovierende	Mittel für Promovierende	Jahressumme
2026	3,5	352 261 Euro	75	4 817 588 Euro	5 169 849 Euro
2027	7	704 522 Euro	100	6 423 450 Euro	7 127 972 Euro
2028	8	805 168 Euro	150	9 635 175 Euro	10 440 343 Euro
2029	8	805 168 Euro	160	10 277 520 Euro	11 082 688 Euro
2030	8	805 168 Euro	170	10 919 865 Euro	11 725 033 Euro
2031	8	805 168 Euro	170	10 919 865 Euro	11 725 033 Euro
...

Die sich ergebenden zusätzlichen Finanzbedarfe werden zum nächstmöglichen Haushaltsaufstellungsverfahren aufgerufen; die Entscheidung hierüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

8. Durch die im Rahmen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 NHG geplante Privilegierung von Studierenden, die sich in besonderer Art und Weise sozial engagieren (Begrenzung auf zwei Semester), sowie durch die in § 14 Abs. 2 NHG geplante Berücksichtigung einer unbilligen Härte bei wirtschaftlicher Notlage in der Abschlussphase des Studiums (Begrenzung auf ein Semester) sind nach der derzeit möglichen Prognose keine signifikanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Deckelung der Ausnahmemöglichkeit zum Verbrauch des Studienguthabens auf zwei Semester nach § 12 Abs. 3 Satz 2 begrenzt den Umfang. Die Unterstützung Studierender in der Abschlussphase ihres Studiums ist auf ein Semester begrenzt. Die Änderungen dienen der Umsetzung entsprechender Zusagen zur Verbesserung der Studienbedingungen an niedersächsischen Hochschulen aus dem Koalitionsvertrag 2022 bis 2027.
9. Im Rahmen der Regelungen zur Verteilung und Verwendung von Studienqualitätsmitteln in § 14a NHG soll künftig die Anzahl der Studierenden, die in Online-Studiengängen eingeschrieben sind, berücksichtigt werden. Die bestehende Infrastruktur wird auch von den Online-Studierenden genutzt, nur auf andere Weise (z. B. digitale Infrastruktur). Es ist angemessen, dass die Hochschulen hinsichtlich dieser Studierenden ebenso behandelt werden wie hinsichtlich der übrigen Studierenden. Gegebenenfalls entscheiden sich Studierende anstelle eines Studiums vor Ort zukünftig eher für ein Onlinestudium, beispielsweise zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium. Es ist davon auszugehen, dass es sich eher um ein Studium in einem anderen Format handelt, wodurch aber langfristig kein Aufwuchs an Studierenden entsteht. Bei Einbeziehung der derzeitigen Fernstudierenden sind nur verhältnismäßig geringe Mehrkosten zu erwarten. Es ist zukünftig mit keinen weiteren Kosten zu rechnen. Es wird darüber hinaus darauf hingewirkt werden, das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen bzw. zu entbürokratisieren (bisher: System von Vorauszahlungen und Spitzabrechnungen).
10. Die geplante Neuregelung des § 19 Abs. 3 a NHG (Orientierungsstudium) soll insbesondere Studiengangwechsel und Abbruchquoten reduzieren, indem sie durch mehr Orientierung die Chancen für ein erfolgreiches Studium verbessert und die Attraktivität des Studiums weiter erhöht, was Effizienzgewinne mit sich bringt. Da zudem die erbrachten Leistungen auf das

Studium angerechnet werden können, ist eine Verlängerung der Studiendauer nicht wahrscheinlich. Derzeit brechen 28 Prozent der Studierenden ihr Bachelorstudium ab. Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) weist zu Recht darauf hin, dass Studienabbrüche eine Verschwendung von öffentlichen Ressourcen darstellen. Die Regelung ist auch wichtig, um etwa Brückenprogramme wie z. B. zum Erwerb fachlicher Kompetenzen, die für den Zugang zu Studiengängen des Quereinstiegs (etwa im Lehramt für den Quereinstiegs-Master für das Lehramt an Haupt- und Realschulen) nötig sind, zu ermöglichen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung zu dieser Neuregelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Hochschulen und Studierende in Niedersachsen von diesem neuen Gestaltungsinstrument des Orientierungsstudiums Gebrauch machen werden. Gegebenenfalls werden sich die geschaffenen Effizienzgewinne sogar kostenreduzierend auswirken. Falls keine Kostenreduktion erreicht wird, sollte die Änderung prognostisch haushaltsneutral sein.

Die Regelung zu § 19 a (Gaststudierende), ermöglicht es Studierenden anderer Hochschulen, ohne Zweitimmatrikulation Leistungen der Hochschule wie Studierende in Anspruch nehmen und z. B. an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen zu können. Die Zugangsvoraussetzungen und den Umfang der Leistungen, die in Anspruch genommen werden können, regelt eine Ordnung, Verwaltungskosten werden reduziert, während Studierendenrechte gewahrt bleiben. Eine darüber hinausgehende Abschätzung zu den finanziellen Auswirkungen dieser Neuregelung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Hochschulen und Studierende in Niedersachsen von diesem neuen Gestaltungsinstrument Gebrauch machen werden. Etwaige Mehrkosten werden aus dem Globalbudget der Hochschulen finanziert.

11. Im Rahmen der Änderung von § 21 a Abs. 1 NHG betreffend die Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit soll bei der Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes künftig allgemein eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre möglich sein. Diese ursprünglich aufgrund der zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 aufgenommene Regelung soll künftig aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Steigerung der Attraktivität des niedersächsischen Wissenschaftsraums auch außerhalb der Förderung des Bund-Länder-Programms für alle Beamtinnen und Beamte auf Zeit möglich sein. Eine Gesetzesfolgenabschätzung zu dieser Änderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da derzeit offen ist, ob und wie viele Beamte in Niedersachsen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.
12. Durch die Änderungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG (die Pflicht zur internationalen Ausschreibung von Professuren) entstehen absehbar keine weiteren Kosten, da eine internationale Ausschreibung bereits jetzt weitgehend Standard ist.
13. Durch die Flexibilisierung der Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung über das 50. Lebensjahr hinaus (§ 27 Abs. 2 Satz 1 NHG) im Rahmen einer Ausnahmemöglichkeit, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht, soll der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit (im Vergleich zu anderen Länderregelungen) Rechnung getragen werden. Die alternative Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist nicht kostengünstiger. Fehlt die Möglichkeit zur Verbeamtung, kann dies dazu führen, dass exzellente Kandidatinnen oder Kandidaten sich gegen einen Ruf aus Niedersachsen entscheiden. Im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium kann sich das Höchstalter im Fall der Pflege eines minderjährigen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindes oder bei der Betreuung eines nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) um höchstens fünf Jahre erhöhen, wenn ein besonderes Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes besteht.

Die finanziellen Folgen der beabsichtigten Flexibilisierung der Altersgrenze für die erstmalige Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten sind nicht valide zu schätzen, da derzeit offen ist, ob und in wie vielen Fällen sie zum Tragen kommt. Es dürfte sich jedoch allenfalls um wenige Fälle handeln.

14. Mit der Einführung neuer Stellenkategorien im akademischen Mittelbau sowie im wissenschaftsnahen Bereich (§§ 30 a, 31 a, 32 a, 32 b NHG) werden eigenständige Karrierewege neben der

Professur sowie für die Tandemprofessur ein Qualifizierungsweg zur Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) abgebildet (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Durch die Regelungen der §§ 30 a, 31 a, 32 a, 32 b NHG entsteht keine finanzielle Mehrbelastung für das Land. Bei dem im Rahmen von § 21 Abs. 6 NHG zu erstellenden Dauerstellenkonzept geht es um die Pflicht zur Erstellung eines Konzeptes. Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

15. Durch die Erweiterung der Exzellenz- und Erprobungsklausel (§ 46 NHG) sind keine Mehrausgaben für das Land zu erwarten, da keine Abweichungsmöglichkeiten von Vorschriften mit finanzieller Relevanz betroffen sind.
16. Im Rahmen der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen nach § 64 Abs. 7 werden Gebühren erhoben. Zwar enthält die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) schon jetzt Gebührentatbestände für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, jedoch sind die Auslagen für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch eine geeignete Akkreditierungseinrichtung nicht erfasst. Daher soll geregelt werden, dass diese dem Land entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung durch den Träger der Bildungseinrichtung als Gebührenschnldner zu tragen sind. Darüber hinaus wird mit Satz 4 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Verfahren bei der Akkreditierungseinrichtung von einer Vorleistung für die Gebühren und Auslagen durch den Träger der Bildungseinrichtung abhängig gemacht werden kann. Ein finanzieller Mehraufwand für das Land ist nicht zu erwarten.
17. Mit der Änderung des § 70 Abs. 3 NHG soll ein Infrastrukturbetrag von 9 Millionen Euro betragsmäßig ausgewiesen werden. Die Verteilung soll nach einem einvernehmlich zwischen MWK und den Studierendenwerken abgestimmten Schlüssel erfolgen. Die Finanzhilfe ist in ihrer derzeitigen Höhe von insgesamt 18 Millionen Euro jährlich durch den Haushaltsplan 2025 für insgesamt vier Jahre gesetzlich verankert; hieraus resultierend wurde zwischen den Studierendenwerken und dem MWK eine „Finanzhilfevereinbarung 2024 bis 2027“ geschlossen. Eine Erhöhung oder ein Mehrbedarf ist daher mit der vorgesehenen Änderung des Verteilungsmodus auf die einzelnen Studierendenwerke aktuell nicht verbunden. Die Änderung ist somit haushaltsneutral.
18. Die übrigen Rechtsänderungen lassen keine finanziellen Auswirkungen für Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit erwarten.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung „Digitalcheck“

Der Digitalcheck wurde durchgeführt. Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land gemäß § 14 a NHG den Hochschulen Studienqualitätsmittel, die nicht kapazitätsrelevant sind. Bei der Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge sollen zukünftig auch gemäß § 14 a Abs. 2 Online-Studiengänge berücksichtigt werden. Darüber hinaus haben die Regelungen des Gesetzentwurfes keine Auswirkungen auf die Digitalisierung.

VIII. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag u. a. den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz (LHK), der Landeskongferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen in Niedersachsen (Iakog), den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studierendenwerke, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landesrechnungshof (LRH) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben viele der Beteiligten, darunter die Landeshochschulkonferenz, der LRH, und einige Verbände Gebrauch gemacht. Dabei wurde zu den zentralen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfes im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen zur strategischen Weiterentwicklung der Hochschulen werden von den meisten Hochschulen und Verbänden in großen Teilen begrüßt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu den neuen Personalkategorien, zur Förderung von Start-Ups, zu Unternehmensbeteiligungen und das Gründungsfreisemester. In den Stellungnahmen zu den Einzelnormen werden teilweise zur Zielrichtung des Gesetzentwurfs im Widerspruch stehende Auffassungen vertreten. Einige Akteure wie u. a. der LRH halten die den Hochschulen durch das Gesetz gegebenen weiteren Handlungsspielräume für zu groß. Anderen Beteiligten sind die den Hochschulen gewährten Optionen und Freiräume nicht weitreichend genug oder es werden Änderungen im Detail für erforderlich gehalten. Der LRH - wie teilweise auch andere Akteure - empfiehlt teilweise Änderungen auch hinsichtlich Vorschriften des Hochschulgesetzes, die nicht Gegenstand der vorliegenden Novellierung sind. Mehrere Stellungnahmen (niedersachsen.next, IHKN, UVN) betonen die Notwendigkeit, den Wissens- und Technologietransfer stärker anwendungsorientiert auszurichten und die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft weiter zu intensivieren. Diese Anliegen werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Förderung von Gründungen, zur Stärkung des Transfers sowie zur Ausweitung von Kooperationsmöglichkeiten aufgegriffen. Weitergehende Detailregelungen wurden im Hinblick auf die notwendige Flexibilität der Hochschulen nicht aufgenommen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung soll dem Beschluss des Landtages (Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, LT-Drs. 19/5408, Ziff. 8) Rechnung getragen werden, wonach von der Landesregierung erwartet wird, darauf hinzuwirken, dass alle Hochschulen eine „bauliche Entwicklungsplanung“ erstellen und mit dem MWK abstimmen. Daher soll die Entwicklungsplanung der Hochschulen in Zukunft bauliche Aspekte enthalten. Eine Abstimmung mit MWK erfolgt über die Zielvereinbarungen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Dem Einwand der LHK, dass der Senat lediglich für akademische Angelegenheiten zuständig ist und nicht für Strukturfragen generell, wird insoweit Rechnung getragen, als dass nur noch auf wissenschaftliche Anforderungen an bauliche Aspekte abgestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Stärkung der Autonomie der niedersächsischen Hochschulen und der Entbürokratisierung. Sie bildet die im Hochschulentwicklungsvertrag 2024-2029 getroffenen Vereinbarungen ab. Zur Steigerung der Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sollen nur noch Studiengänge, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Gegenstand der Zielvereinbarungen sein.

Dies sind insbesondere Studiengänge reglementierter Berufe (bei denen Berufszugang und -ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind oder bei denen die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist). Zu den Studiengängen reglementierter Berufe gehören insbesondere Lehramt, Rechtswissenschaften, Medizin, soziale Arbeit und Studiengänge im Bereich der nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Zu den Studiengängen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, zählen auch Kleine Fächer nach der Kartierung der Arbeitsstelle Kleine Fächer an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Mit der Verordnungsermächtigung soll sichergestellt werden, dass das Fachministerium auf neue Gegebenheiten und Entwicklungen adäquat reagieren und erforderlichenfalls nachsteuern kann.

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 1.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH befürchtet aufgrund der Neuregelung einen Verlust an landesweiter und unmittelbarer Steuerung durch das MWK und eine Beeinträchtigung übergeordneter bzw. volkswirtschaftlicher Landesinteressen. Auch die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHKN) spricht sich für eine übergreifende bedarfsgerechte Planung der Studiengänge durch das Land aus, um sicherzustellen, dass die Bedarfe der Wirtschaft eine stärkere Berücksichtigung finden. Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V. (LHN) führt aus, für öffentlich finanzierte Studienangebote reichte es nicht aus, sie primär als Instrumente im Wettbewerb der Hochschulstandorte zu betrachten. Studiengänge dürften nicht so ausgestaltet oder neu zugeschnitten werden, dass sie vor allem der Profilbildung einzelner Standorte dienen, ohne dass ihr arbeitsmarktlischer, regionalwirtschaftlicher oder berufsqualifizierender Mehrwert hinreichend sichtbar sei. Die Sorgen werden nicht geteilt. Eine Steuerung bleibt im Ordnungswege möglich, insbesondere auch dann, wenn übergeordnete volkswirtschaftliche Landesinteressen berührt sind.

Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) und der Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK Nordwest) e. V. begrüßen, dass Zahnmedizin und die nichtärztlichen Gesundheitsberufe als reglementierter Beruf dem besonderen Landesinteresse zugeordnet und damit weiterhin Gegenstand von Zielvereinbarungen mit dem Land sein werden. Der DGB begrüßt, dass kleine Fächer und reglementierte Fächer geschützt werden sollen und regt die beispielhafte Nennung einzelner Fächer an. Davon wird jedoch Abstand genommen, weil die Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden sollen.

Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb bis ddd:

Dem Einwand des LRH, die vorgesehene Ergänzung in Satz 2- zumal als Soll-Vorschrift - sei zu unverbindlich und konturenlos, und es werde nicht deutlich, dass eine Abstimmung über bauliche Aspekte mittels der Zielvereinbarungen mit dem MWK zu erfolgen habe, wird insofern aufgegriffen, als dass die baulichen Aspekte der Hochschulentwicklung als neue Nummer 5 in Satz 4 Gegenstand der Zielvereinbarung sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Der Begriff „Fachhochschulen“ soll durch den Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt werden. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Sie soll dazu beitragen, die internationale Sichtbarkeit der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu erhöhen und ihr Profil zu schärfen.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb:

Aus Gründen der Verständlichkeit wird die Ziffer in a) und b) aufgeteilt.

Die Änderungen unter Buchstabe b) dienen der Vereinheitlichung, Rechtssicherheit und Verbindlichkeit zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte von Studierenden mit Behinderungen. Daher soll die Begrifflichkeit „Studierende mit Behinderungen“ an die Definition des § 2 Abs. 1 SGB IX geknüpft werden. Demnach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Umfasst von dieser Definition sind auch länger andauernde Erkrankungen.

Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sollen an den Angeboten der Hochschule möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben können. Barrierefreiheit in diesem Sinne ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung sollen für Studierende mit Behinderungen möglichst in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Des Weiteren sollen die Hochschulen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt die Bezugnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), weist jedoch darauf hin, dass die tatsächliche Einhaltung entscheidend ist. Angeregt werden Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderungen. Eine Beratung ist allerdings bereits durch die Beauftragten nach Satz 3 gewährleistet.

Die AG Hochschulpolitik im NESIS-Netzwerk (NESIS - Netzwerk- und Servicestelle Inklusiv Studieren in Niedersachsen) begrüßt die Angleichung der Behinderungsdefinition an SGB IX und UN-BRK, regt jedoch an, das Wort „möglichst“ zu streichen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da u. a. auch die UN-BRK selbst Einschränkungen enthält.

Zu Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc:

Mit der Ergänzung soll die Kontaktpflege mit ehemaligen Angehörigen explizit als Aufgabe der Hochschulen aufgenommen werden. Damit soll den Hochschulen eine weitergehende Vernetzung ermöglicht werden, um die Vorteile der systematischen Kontaktpflege mit potenziellen Förderinnen und Förderern und Botschafterinnen und Botschaftern (wie z. B. Fundraising, Spenden, Zustiftungen, Stipendien oder Mentoringprogramme) stärker nutzen und unmittelbar davon profitieren zu können. Zudem soll unter dem Aspekt des lebensbegleitenden Lernens gefördert werden, dass von den angesprochenen Personen Angebote der Hochschulen in Anspruch genommen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH hält die Kontaktpflege mit ehemaligen Angehörigen für unwirtschaftlich. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Der Kontakt zu Alumnis bzw. ehemaligen Angehörigen ist weltweit an vielen renommierten Hochschulen selbstverständlich und eröffnet durch Netzwerke Möglichkeiten und Chancen, die sich nicht immer rein buchhalterisch abbilden lassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Begrifflichkeit „Beschäftigte mit Behinderungen“ soll an die Definition des § 2 Abs. 1 SGB IX geknüpft werden. Des Weiteren sollen die Hochschulen ausdrücklich dazu verpflichtet werden, bei der gleichberechtigten Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderungen die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu Satz 1 Nr. 7. Zum anderen soll geregelt werden, dass die Aufgabenerfüllung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen weisungsfrei erfolgt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

NESIS begrüßt die Weisungsfreiheit der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bei der Aufgabenerfüllung, wünscht sich jedoch niedersachsenweit vergleichbare Mindeststandards zu Rechten, Pflichten sowie Ausstattung und Ressourcen. Dies ist jedoch weder im NHG zu regeln, noch wäre dies im Sinne der Hochschulautonomie samt Globalbudgets.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Hochschulen stehen als Zentrum des Wissenschaftssystems in der Verantwortung, zur zukunftsorientierten Entwicklung der Gesellschaft beizutragen. Daher soll der Aufgabenkatalog um das

übergreifende Ziel der Nachhaltigkeit ergänzt werden. Die Vereinten Nationen definieren den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ als eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies sollen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen.

Zudem dient die Regelung der Umsetzung tierschutzrechtlicher Belange.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1:

Die Regelungen dienen der Klarstellung und Konkretisierung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, welcher die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus als Aufgabe der Hochschulen definiert. Bei der Förderung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Regelungen des EU-Beihilferechts (insbesondere Art. 107 Abs. 1 AEUV) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten. Eine Förderung soll grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren erfolgen können, in begründeten Ausnahmefällen soll sie auch darüber hinaus möglich sein.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die LHK und der DGB möchten die Förderung auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie die LHK und niedersachsen.next zusätzlich auch den Professorinnen und Professoren zugänglich machen. Dies wird insofern aufgegriffen, dass das wissenschaftliche und künstlerische Personal (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräften für besondere Aufgaben) gefördert werden kann. Für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal beinhaltet diese Vorschrift eine implizite Ausnahme von den nebetätigkeitsrechtlichen Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn.

Der LRH befürchtet zusätzlichen Raumbedarf und Fehlallokationen von Haushaltsmitteln. Die Sorge wird nicht geteilt, da die Hochschulen über das Maß der Überlassung von Räumen unter Berücksichtigung ihrer anderen Aufgaben entscheiden müssen und zudem die Förderung von Wissens- und Technologietransfer sowie von Unternehmensgründungen gerade unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten im elementaren Landesinteresse liegt. Zudem wurde in Absatz 3 ein neuer Satz 6 ergänzt, wonach die Förderung die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen darf.

Die IHKN, die Unternehmerverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN) und die ZKN begrüßen die Regelung. Die Möglichkeit der Hochschulen, Studierende, Mitarbeitende und Absolventinnen und Absolventen bis zu drei Jahre bei der Gründung zu unterstützen, sei für den Transfer wissenschaftlicher und technologischer Impulse in die Wirtschaft sinnvoll. Insbesondere die frühe Erprobung von Ideen in Start-ups eröffne die Chance, wissenschaftliche Konzepte unmittelbar in der Praxis zu erleben.

Die IHKN regt an, die Frist von drei Jahren aufzuheben, da diese Befristung innovative Gründungsvorhaben von Alumni, die erst nach längerer Absenz aktiv werden, hemme. Die UHN tragen demgegenüber vor, es brauche Transparenz, klare Förderkriterien und eine angemessene Begrenzung, um Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten, denn Start-ups, die umfangreiche Infrastruktur kostenfrei oder stark vergünstigt nutzen, träten nach ihrer Gründungsphase häufig in direkte Konkurrenz zu etablierten Handwerksbetrieben. Eben diesen widerstreitenden Interessen dient der neue Absatz 3, indem die Förderung grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt wird und nur in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann.

Bei der eröffneten Förderung von Gründungen hat die Hochschule die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherzustellen. Aus staatlichen Mitteln finanzierte Förderungen zur Unternehmensgründung können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Nach der De-minimis-Verordnung und DAWI-De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission werden die dort genannten Bagatellbeihilfen jedoch als nicht tatbestandlich im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen. Voraussetzung ist u. a., dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag nicht überschritten wird. Die Vorgaben des EU-Rechts sind von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen stets einzuhalten.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen zu beachten und einzuhalten.

Zu Satz 2:

Der Inhalt der Förderung soll exemplarisch und nicht abschließend genannt werden.

Zu Satz 3:

§ 63 Abs. 6 Halbsatz 2 der LHO soll zur Vereinfachung des Förderprozesses ausgeschlossen werden.

Zu Satz 4:

Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung und das Präsidium müssen die Fördermodalitäten, Regelungen über die Haftung und Regelungen über künftige Wertschöpfungen vor Beginn der Förderung vertraglich festhalten.

Zu Satz 5:

Um einen zeitlichen Bezug zur Hochschule sicherzustellen, soll der Beginn der Förderung nicht später als 5 Jahre nach Ende des Rechtsverhältnisses mit der Hochschule liegen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. (UNV) begrüßen die Regelung ausdrücklich. Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in wirtschaftliche Anwendungen sei ein zentraler Faktor für die Innovationsfähigkeit des Standorts Niedersachsen. Wenn Hochschulen Forschungsergebnisse schneller und einfacher in wirtschaftliche Anwendungen überführen könnten, stärke dies das Innovationssystem insgesamt.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten und stellt klar, dass im Sinne der Diversität alle Geschlechter vom Gleichstellungsauftrag umfasst sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog Niedersachsen und NESIS begrüßen die Erweiterung des Gleichstellungsauftrags auf alle Geschlechter.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Hochschulen sollen zur Förderung von Diversität und Inklusion beitragen, um die Chancengleichheit weiter voranzutreiben. Die Inklusion umfasst nach Möglichkeit auch die Barrierefreiheit.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog Niedersachsen und NESIS begrüßen die Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen um die Förderung von Diversität und Inklusion.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Ergänzung dient dem Streben nach einer Hochschullandschaft, in der sich alle Beteiligten frei von Gewalt, Diskriminierung und Machtmissbrauch entfalten können. Der Gewaltbegriff soll dabei alle Formen von Gewalt im Sinne eines ganzheitlichen Gewaltschutzes umfassen, z. B. auch die geschlechtsspezifische Gewalt. Hierfür sollen die Hochschulen verlässliche Standards entwickeln und dabei konkrete Strategien und Maßnahmen zur Prävention und Sanktion aufstellen. Sie sollen dafür bestehende Strukturen und Anlaufstellen wie Gleichstellungsbeauftragte und Ombudsstellen nutzen. Der Auftrag an die Hochschulen umfasst dabei insbesondere das Vorgehen gegen Antisemitismus als Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden. Behinderung ist ein in § 1 AGG genannter Grund, sodass eine möglichst barrierefreie Hochschule dazu beitragen kann, Diskriminierungen in diesem Zusammenhang zu verhindern.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) soll vermieden werden, dass der Begriff „Sanktion“ als Blankett für die Verhängung von Maßnahmen verstanden wird, die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen. Daher wird an dieser Stelle klargestellt, dass jedwede Sanktion rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss, Sonderverfahren, faktische Ausschlüsse, organisatorische Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen, die in ihrer Wirkung repressiv sind, ohne rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, unterfallen damit nicht dem Gesetzesauftrag.

Der DGB begrüßt die Vorschrift, hält jedoch eine Klarstellung für nötig, wer diese Standards beschließt. Da die Aufgabenerfüllung die gesamte Hochschule umfasst, sind von und mit den Gremien möglichst konsensual entwickelte Standards sinnvoll. Im Übrigen ist zuständiges Organ für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 das Präsidium.

Die Iakog niedersachsen, der niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb) und NESIS begrüßen die Einführung von verlässlichen Standards für von Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt freie Hochschulen. Die Iakog niedersachsen regt jedoch eine Klarstellung an, dass Strategien und Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz auch Mehrfachdiskriminierung adressieren müssen. Aus Sicht der Landesregierung sind von der Regelung jedoch auch bereits Mehrfachdiskriminierungen umfasst.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung des Hochschullehrerbundes Landesverband Niedersachsen (hlb) und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird bereits an dieser Stelle gesetzlich abgebildet, dass mit der Einführung der Möglichkeit des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften diesen ebenfalls die Ausbildung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen zukommt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 3.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der Universität Oldenburg wird in Satz 3 auch die universitäre Medizin in Oldenburg aufgeführt, da dort ebenfalls in den Gesundheitsfachberufen ausgebildet wird. Strukturell und inhaltlich im Zusammenwirken mit den vier kooperierenden Krankenhäusern werden medizinische Berufsausbildung durch die Universität Oldenburg getragen. Die an den Kooperationskrankenhäusern angesiedelten beruflichen Ausbildungsgänge in Gesundheits- und Heilberufen sind damit Teil des Ausbildungsumfelds der universitären Medizin Oldenburg, sodass eine Aufnahme in § 3 begründet ist.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe g:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc:

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe h:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und sprachliche Anpassung an die folgenden Absätze.

Zu Buchstabe c:

Der bisherige Absatz 2 soll gestrichen werden. Die darin enthaltenen Regelungen sollen in den neuen § 4a überführt werden.

Zum neuen Absatz 2: Die Änderung dient der Klarstellung. Damit soll die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gesetzlich abgebildet werden. Die Landeskonferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Gleichstellung berühren, erhalten.

Zu Buchstabe d:

Zum neuen Absatz 3: Die Änderung dient der Klarstellung und der Umsetzung der entsprechenden Zusage aus dem Koalitionsvertrag. Damit soll die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonferenz der Studierendenschaften abgebildet werden. Da in der derzeit bereits existierenden Landeskonferenz die Studierendenschaften von 15 Hochschulen vertreten sind, soll geregelt werden, dass nicht alle Hochschulen vertreten sein müssen, sondern die Vertretung von 15 Hochschulen ausreicht. Allerdings müssen mindestens 75 vom Hundert der Studierenden der Hochschulen nach Satz 1 durch die Landeskonferenz vertreten sein. Die Landeskonferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonferenz vertretenen Studierendenschaften bedarf. Die Landeskonferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Studium und Lehre berühren, erhalten.

Zum neuen Absatz 4: Mit der Ergänzung soll klarstellend die Möglichkeit zur Bildung einer Landeskonferenz der Promovierendenvertretungen abgebildet werden. Spiegelbildlich zur Landeskonferenz der Studierendenschaften soll auch hier geregelt werden, dass in der Landeskonferenz der Promovierendenvertretungen nicht alle Hochschulen vertreten sein müssen, sondern die Vertretung von 10 Hochschulen ausreicht. Allerdings müssen mindestens 75 vom Hundert der Promovierenden der Hochschulen durch die Landeskonferenz vertreten sein. Die Landeskonferenz hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Landeskonferenz vertretenen Promovierendenvertretungen bedarf. Die Landeskonferenz soll Gelegenheit zur Stellungnahme zu Änderungen dieses Gesetzes sowie zum Erlass und zur Änderung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die den Bereich Promotion berühren, erhalten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt die Bildung der Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen, der Studierenden und der Promovierenden, regt darüber hinaus eine Landeskonferenz der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen (so auch NESIS) sowie eine Landeshochschulpersonalräte-Konferenz (so auch der Hauptpersonalrat beim MWK (HPR) und der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover) an und lehnt die Mindestvoraussetzungen für die Studierenden- und Promovierendenvertretungen zumindest in der konkreten Form ab. Aus Sicht der Landesregierung spricht nichts dagegen, wenn sich eine Landeskonferenz der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen sowie eine Landeshochschulpersonalräte-Konferenz bilden. Daher werden die Anregungen aufgegriffen und zwei neue Absätze aufgenommen. An den Mindestvoraussetzungen soll im Übrigen grundsätzlich festgehalten werden, um eine ausreichende Repräsentation zu gewährleisten. Der Anregung des DGB, die Anzahl der für eine Landeskonferenz der Promovierendenvertretungen erforderliche Mindestzahl von Hochschulen abzusenken, wird gefolgt und die Anzahl von 15 auf 10 abgesenkt.

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Anerkennung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten als Beteiligungsakteurin durch Verankerung im Gesetz. Auf ihre Anregung wird in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Formulierung „die den Bereich Gleichstellung berühren“ durch „die den Gleichstellungsauftrag berühren“ zu ersetzen.

Die LandesASTenKonferenz Niedersachsen (LAK) begrüßt die Aufnahme der Landeskonferenz der Studierenden in § 4.

Zu Nummer 5 (§ 4 a):

Mit dieser neuen Regelung soll die alte Regelung des § 4 Abs. 2 in einen eigenen Paragraphen überführt und präzisiert werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass einzelne Bereiche des Leistungsaustausches zwischen den Hochschulen auf Basis einer gesetzlichen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sein könnten.

Darüber hinaus ist auch die Nutzung der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen bzw. staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten.

Zu Absatz 1:

Der neue Satz 1 greift die bisherigen § 4 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 6 auf und regelt das Kooperationsgebot der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt. Mit dem neuen Satz 3 wird die Regelung aus dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 5 übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 regeln, dass gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen den Hochschulen, aber auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung möglich sind. Im neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung nicht nur von den Universitäten, sondern auch den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den künstlerischen Hochschulen verfolgt werden kann.

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 spezifiziert die Möglichkeiten des Zusammenwirkens der Hochschulen untereinander und greift die bisherigen § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 auf.

Die Kooperationen erfolgen in der Regel unentgeltlich oder ausschließlich gegen Kostenerstattung. Der Passus „in der Regel“ bezieht sich auf die Unentgeltlichkeit sowie auf die Erbringung gegen Kostenerstattung; eine entgeltliche Erbringung von Leistungen soll nicht ausgeschlossen werden. Sofern Hochschulen in besonderem Maße durch Kooperationsleistungen belastet sind, kann dies bei der Bemessung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. Falls Kooperationen zwischen Hochschulen gegen Kostenerstattung oder Entgelt vereinbart werden, haben die Hochschulen in eigener Verantwortung eine sich daraus möglicherweise ergebende Umsatzsteuerpflicht zu prüfen.

Zu Absatz 4:

Im neuen Absatz 4 wird das Zusammenwirken mit den Hochschulen anderer Länder normiert. Im Zuge wachsender Kooperation von Hochschulen auch mit anderen Wissenschaftseinrichtungen ist es notwendig, Absatz 4 auch auf Kooperationen von Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 soll die Zusammenarbeit der Hochschulen und anderen Einrichtungen im Hinblick auf koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen regeln. Als Beispiel wird die neu gegründete IT-Allianz unter dem Dach der Hochschule.digital Niedersachsen genannt.

Übergreifendes Ziel der IT-Allianz ist die Bereitstellung einer leistungsfähigen, fortwährend aktualisierten, sicheren und verlässlichen IT-Infrastruktur und Informationsinfrastruktur für alle Hochschulen in Niedersachsen - unabhängig von den jeweiligen lokalen technischen und personellen Kapazitäten.

Die Projekte und Maßnahmen der niedersächsischen Hochschulen verfolgen von Beginn an die Aktivitäten anderer Länderinitiativen mit dem Ziel, länderübergreifend zu kooperieren, wo immer dies sinnvoll und möglich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen sich dabei nach Möglichkeit am Gemeinwohl orientieren.

Zu Absatz 6:

Der neue Absatz 6 regelt klarstellend das Zusammenwirken der Hochschulen mit den Studierendenwerken.

Zu Absatz 7:

Der neue Absatz 7 greift den bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 4 auf und dient der Klarstellung, dass jegliches Zusammenwirken durch Verwaltungsvereinbarung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu erfolgen hat. Diese Formen tragen dem Umstand Rechnung, dass zum einen Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und zum anderen die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) zu wahren ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV hält hochschulübergreifende Kooperationen zwar grundsätzlich für sinnvoll, befürchtet, aber dass langfristig angelegte Verwaltungsvereinbarungen und öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 4a Abs. 7 Konzentrations- und Exklusivitätseffekte begünstigen könnten. Es bestünde die Gefahr, dass funktionale Arbeitsteilungen zu einem schleichenden Abbau fachlicher Vielfalt an einzelnen Standorten führten. Besonders betroffen wären kleinere Hochschulen und kleinere Fächer, die dadurch wissenschaftlich an Bedeutung verlieren könnten. Diese Sorge wird nicht geteilt. Im Gegenteil, ein Zusammenwirken der Hochschulen bietet gerade für kleinere Hochschulen und Fächer die Möglichkeit, sowohl ihr Studienangebot als auch die Forschungsaktivität in haushälterisch schwierigen Zeiten aufrechtzuerhalten, bzw. auszubauen.

Die LHN regt an, hier auch die mittelständische Wirtschaft als strukturprägenden Partner des Transfers zu erwähnen. Unzweifelhaft ist die (regionale) Wirtschaft eine wichtige und starke Partnerin der niedersächsischen Hochschulen. Dies wird auch in § 3 Abs. 1 Nr. 4 deutlich, der den Wissens- und Technologietransfer zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen zählt. § 4a adressiert hingegen insbesondere das Zusammenwirken mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, weshalb eine Ergänzung an dieser Stelle ausscheidet.

Der HPR vermisst zum Zusammenwirken der Hochschulen die Klärung der Zusammenarbeit von und Mitbestimmung durch Personal- und Betriebsräte(n) an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, auch in Hinblick auf unterschiedliche länderspezifische Personalvertretungsgesetze. Von einer Regelung wird abgesehen, da das Zusammenwirken in den betreffenden Verträgen oder Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden kann.

Die LAK äußert im Zusammenhang mit Absatz 7 ihre Sorge um die Hochschulautonomie und die Wissenschaftsfreiheit, die jedoch unbegründet ist.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1. Sie dient der Stärkung der Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen und der Entbürokratisierung. Sie bildet die im aktuellen Hochschulentwicklungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ab und soll die Reaktionszeiten der Hochschulen und damit die Attraktivität der Studiengänge erhöhen. Studiengänge, an denen kein besonderes Landesinteresse besteht, sollen zur Steigerung der Flexibilität der Hochschulen nicht mehr in den Zielvereinbarungen abgebildet werden müssen. Insofern soll auf die Eigenkoordination der Hochschulen gesetzt werden. Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung dieser Studiengänge sind nunmehr lediglich anzeigepflichtig. Die Anzeige soll gemeinsam mit den Kapazitätsermittlungen, welche einmal jährlich vorzulegen sind (§§ 3, 4 Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO)), erfolgen. Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, erfolgt weiterhin nach Maßgabe der Zielvereinbarungen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt eine bloße Anzeigepflicht wegen eines befürchteten Steuerungsverlustes des Landes ab. Die Kritik wird nicht geteilt, da eine stärkere Flexibilisierung eine zielgerichtetere und agilere Steuerung innerhalb der Hochschulen gemessen an Nachfrage und Bedarf ermöglicht.

Die LAK vermisst eine studentische Mitbestimmung bei der Gestaltung der Studienangebote und äußert die Sorge, dass insbesondere kleinere Studiengänge der Gefahr ausgesetzt seien, nicht zu den Studiengängen im besonderen Landesinteresse zu gehören und aus ökonomischen Gründen eingestellt würden. Aus Sicht der Landesregierung ist die Mitbestimmung der Studierenden ohnehin dergestalt grundlegend gewährleistet, dass eine Nachfrageorientierung essenziell für die Attraktivität der Hochschulen ist. Besonders der Erhalt kleiner Fächer kann im Übrigen im besonderen Landesinteresse liegen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe c:

Mit der Ergänzung soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, neben bereits eingeschriebenen Studierenden auch Studieninteressierte vor Einschreibung zu beraten. Dies soll dazu beitragen, Studieninteressierten den Einstieg in ein Studium zu erleichtern und eine differenzierte Entscheidung treffen zu können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird eine Regelung aufgenommen, die eine studien- und leistungsbezogene Beratung den beratenden Stellen auf einfachen Antrag der Studierenden möglich macht, auch unter Heranziehung individueller Leistungsübersichten, ohne dass eine Einwilligung dafür eingeholt werden muss.

Eine umfassende Beratung ist erst mit der Bezugnahme auf die individuellen Studienverläufe effektiv möglich. Dogmatischer Hintergrund dessen ist die Widerruflichkeit von datenschutzrechtlichen Einwilligungen und die Nachteilsfreiheit nebst Löschverpflichtung dessen. Bei hoheitlichem Tätigwerden kann insbesondere die Freiwilligkeit im Zweifel stehen. Die Freiwilligkeit wäre daher immer im Einzelfall anhand von subjektiven Elementen in Bezug auf die individuelle Drucksituation aufseiten der Studierenden zu prüfen. Dies ist verwaltungspraktisch nicht zu leisten, sodass der Aufgabe nicht hinreichend nachgekommen werden kann, wenn für die Heranziehung von individuellen Leistungsstatistiken stets im Einzelfall die Einwilligung eingeholt und dokumentiert werden muss. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Datenminimierung hingegen bleiben unberührt, sodass die vorgeschlagene Lösung keine Risikoerhöhung für betroffene Personen bedeutet. Die Ergänzung wurde dem LfD vorgelegt. Dieser hatte keine fachlichen Anmerkungen.

Die Ergänzung wird von der LHK ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung resultiert aus einer Anregung des Akkreditierungsrates. Bei der derzeitigen Formulierung wurde davon ausgegangen, dass die Anerkennung nur für die genannten Signatarstaaten gilt. Inzwischen ist man übereingekommen, dass die Regelung weltweit und auch innerhalb der eigenen Hochschule gilt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die ZKN befürchtet, dass mit der Streichung die hohen deutschen Prüfungsstandards nicht mehr gewährleistet würden, weil zum einen der Maßstab entfallt und zum anderen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen weltweit die Türen geöffnet würde. Diese Sorge wird nicht geteilt. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit entfällt also gerade nicht. Es wird nur klar gestellt, dass in den Prüfungsordnungen vorzusehen ist, dass jedwede erbrachte Prüfungsleistung, die sowohl innerhalb der eigenen Hochschule als auch an jeder anderen Hochschule weltweit erbracht wurde, dann anzuerkennen ist, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den in der Prüfungs- und Studienordnung der betreffenden Hochschule vorgegebenen Anforderungen bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7. Zum anderen sollen zur Wahrung der Chancengleichheit Studierende mit familiären Betreuungs- oder Pflegeaufgaben (sei es in Bezug auf ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren oder in Bezug auf pflegebedürftige nahe Angehörige) beim Nachteilsausgleich Berücksichtigung finden. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen sollen die Hochschulen verpflichtet werden, die Beauftragte oder den Beauftragten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bei der Erstellung von neuen Prüfungsordnungen oder bei der Änderung bestehender Prüfungsordnungen zu beteiligen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

NESIS begrüßt die Beteiligung der Beauftragten bei Erstellung und Änderung von Prüfungsordnungen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Zu Satz 6: Es handelt sich um eine systematische Verschiebung aus Absatz 6. Die Ergänzung dient der besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie und der Etablierung vereinbarkeitsorientierter Bildungswege. Daher soll die Möglichkeit, bei Beurlaubung aufgrund familiärer Betreuungs- und Pflegeaufgaben Prüfungen ablegen zu können, eröffnet werden, um Verzögerungen des Studiums zu vermeiden. Dies soll auch für Studentinnen gelten, die sich während der Mutterschutzfristen beurlauben lassen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog Niedersachsen und der DBfK Nordwest begrüßen die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Auf Anregung des DGB und NESIS wird die eröffnete Möglichkeit von Prüfungen während der Beurlaubung auch auf Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erstreckt.

Die LAK begrüßt einerseits die ergänzende Regelung als Erleichterung, fürchtet zugleich allerdings, dass damit der allgemeine Leistungsdruck nunmehr auch in eben jene besonders belastenden Situationen hineingetragen würde, in denen er zuvor zumindest formal suspendiert gewesen sei. Da es sich jedoch um eine zusätzliche, freiwillige Möglichkeit handelt, überwiegt voraussichtlich der entlastende Effekt.

Zu Satz 7: Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, insbesondere aus persönlichen oder ethischen Gründen im Hinblick auf Studien- und Prüfungsleistungen, für die Tiere getötet werden

müssten, einen begründeten Antrag zu stellen, um die Studien- oder Prüfungsleistung ohne die Verwendung eines hierfür getöteten Tieres erbringen zu können.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung wird aus systematischen Gründen in Absatz 3 verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 2 Abs. 1 WissZeitVG koppelt die Befristungsmöglichkeiten für wissenschaftliches Personal an den „Abschluss der Promotion“ (Normalfall: Phase 1: max. 6 Jahre bis Abschluss der Promotion; Phase 2: max. 6/9 Jahre nach Abschluss einer Promotion + nicht aufgebrauchte Zeit aus Phase 1). Danach kann in der Phase 2 nur eingestellt werden, wer die Promotion „abgeschlossen“ hat. Dazu erging ein Urteil des BAG (BAG vom 20. Januar 2010 - 7 AZR 753/08) in Bezug auf Landesrecht, nach welchem die Promotion noch nicht am Tag der Verteidigung der Dissertation und der anschließenden Bekanntgabe des Gesamtpredikats durch die Promotionskommission abgeschlossen war, sondern erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Dies führt dazu, dass die Zeit zwischen der Verteidigung der Dissertation und der Aushändigung der Promotionsurkunde unter Umständen nicht für eine befristete Beschäftigung genutzt werden kann (NJW 2010, 1622, beck-online).

In Niedersachsen spricht der Gesetzeswortlaut für die Integration von Verleihung des Doktorgrades in die Promotion. Demnach kann die Auffassung vertreten werden, dass ein Abschluss der Promotion erst vorliegt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades, regelmäßig also auch die Übergabe der Promotionsurkunde und vorausgehend etwa notwendige Beschlüsse der Universitätsorgane und die Ablieferung von Pflichtexemplaren vorliegen. Eine Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG soll in unmittelbarem Anschluss an eine Befristung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG möglich sein. Deshalb soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Promotion von der Verleihung des Doktorgrades ausdrücklich formal getrennt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b:

Die transfer- und anwendungsorientierte Forschung hat neben dem Lehr- und Ausbildungsauftrag für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) aufgrund ihrer Gesellschafts- und Industrienähe zunehmend an Bedeutung gewonnen. Promotionen erfolgen an HAW in Niedersachsen derzeit über Kooperationen mit Universitäten. Um die niedersächsischen HAW zu stärken, sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um ihnen ein Promotionsrecht für bestimmte Forschungsbereiche übertragen zu können. Dabei soll sichergestellt werden, dass es Mechanismen zur Qualitätssicherung des Promotionsverfahrens und zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität der Promotionen gibt. Aufgrund dessen sieht das Modell zwei wesentliche organisatorische Strukturen zur Qualitätssicherung vor - einen landesweiten Promotionsverband und thematisch fokussierte Promotionszentren an den niedersächsischen HAW.

Dem übergeordneten Promotionsverband sollen hierbei koordinierende Aufgaben und Zuständigkeiten zukommen, die ein landesweit einheitliches Vorgehen gewährleisten, u. a. bei der Festlegung der Qualitätsstandards für beteiligte Professuren sowie bei der Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems der Promotionen. Zudem soll der Promotionsverband die Vorschläge für die Einrichtung von Promotionszentren erarbeiten, auf deren Basis das Fachministerium das Promotionsrecht an die Hochschulen verleiht. Die Aufstellung der jeweiligen Promotionszentren soll vom Fachministerium begleitet werden. Perspektivisch stellt der Promotionsverband den regelmäßigen Austausch zwischen allen niedersächsischen Promotionszentren sicher und evaluiert die jeweiligen Promotionszentren.

Die Promotionszentren sollen an einer HAW eingerichtet werden, eine hochschulübergreifende Einrichtung ist möglich. In den Promotionszentren sollen inter-, trans- und multidisziplinäre Promotionen betreut werden. Es ist vorgesehen, dass mindestens 12 forschungsstarke Professorinnen und

Professoren in einem Promotionszentrum an einem gemeinsamen Themenfeld arbeiten, die Einbeziehung externer Professorinnen und Professoren ist möglich. Die Promotionszentren sollen rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren evaluiert werden, um auf der Basis der Ergebnisse über die Fortführung, Weiterentwicklung oder Schließung entscheiden zu können.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen auf Grundlage der Verordnung nach Satz 4 gewährleisten zu können, soll das Promotionsrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs verliehen werden. Das Nähere soll in einer Verordnung des Fachministeriums geregelt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV sieht die Einführung kritisch und verweist auf die im Hochschulgesetz in § 9 Abs. 1 Satz 4 verankerte kooperative Promotion. Im deutschen Wissenschaftssystem nähmen Universitäten und HAW unterschiedliche, sich ergänzende Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. In diesem Zusammenhang stünden bei HAW insbesondere anwendungsorientierte und praxisbezogene Berufsausbildungen, bei Universitäten hingegen vornehmlich die Grundlagenforschung und Ausbildung durch Wissenschaft im Vordergrund. Umso wichtiger sei es daher sicherzustellen, dass im Rahmen von Promotionsverfahren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Gleichwertigkeit zu universitären Maßstäben gegeben sei und hohe Qualitätsstandards eingehalten würden. Auch der LRH verweist auf die bereits gegebene Möglichkeit kooperativer Promotionsverfahren, konzidiert allerdings, dass er die beabsichtigten Strukturen nicht beurteilen könne. Die Bedenken des DHV werden nicht geteilt. Insbesondere die Qualitätsstandards werden durch das geplante Niedersachsenmodell mit dem landesweiten Promotionsverband und thematisch fokussierte Promotionszentren gewährleistet.

Der hlb, die LHN, die IHKN und der DBfK Nordwest begrüßen das Promotionsrecht für HAW ausdrücklich, da so die Attraktivität der angewandten Forschung gesteigert werden könne ebenso wie der Praxisbezug von Promotionen. Der DBfK Nordwest trägt ergänzend vor, dass dies eine Chance für pflegewissenschaftliche Forschungsprofile sei. Niedersachsen brauche wissenschaftliche Karrierewege, die an die Realität moderner Gesundheitsversorgung anschließen und zugleich Forschung auf hohem Niveau ermöglichen. Gerade für die weitere Akademisierung der Pflege und für die Entwicklung erweiterter pflegerischer Rollen seien eigenständige Promotionsperspektiven und Forschungsverbände ein wichtiger Baustein.

Die lakog niedersachsen regt an, ergänzende Regelungen aufzunehmen zu Betreuungsvereinbarungen, die den unterschiedlichen Lebensverhältnissen Rechnung tragen und zur Chancengleichheit beitragen und zur Trennung von Betreuung und Bewertung, um eine unabhängige Bewertung zu gewährleisten und Machtmissbrauch in der Wissenschaft, insbesondere in der Promotionsphase, einzudämmen sowie Promotionsabbrüche und lange Promotionszeiten zu reduzieren. Das Ziel wird seitens der Landesregierung grundsätzlich geteilt, allerdings ist eine gesetzliche Regelung mit Blick auf die existierenden Leitlinien zu Promotionsverfahren weder erforderlich noch rechtlich möglich, da gesetzliche Regelungen, die den Kern der akademischen Selbstverwaltung betreffen, verfassungsrechtlich nicht zulässig sind.

Der HPR sieht eine Gefahr prekärer Beschäftigung an HAW (Promotion auf halben Stellen oder 65-Prozent-Stellen, gegebenenfalls auch mit Vertragslaufzeiten, die nicht in Relation zur Dauer eines Promotionsprojekts stehen). Der Gesetzgeber solle für eine auskömmliche Finanzierung Sorge tragen. Die Sorge prekärer Beschäftigung wird nicht geteilt, da insofern zu erwarten ist, dass vergleichbare Bedingungen wie an Universitäten geschaffen werden. Die Frage der Finanzierung ist nicht Gegenstand des Hochschulgesetzes, sondern des Haushaltsgesetzes.

Zu Buchstabe c:

Es soll eine redaktionelle Korrektur in Form einer Anpassung des Verweises auf § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG vorgenommen werden, da mit der letzten Novelle ein neuer Absatz 4 in § 7 eingefügt wurde, ohne die Verweisung anzupassen.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung dient der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Promotionsabsolventinnen und -absolventen. In Niedersachsen werden Ph.D.-Programme angeboten, bei denen der Ph.D.-Grad verliehen wird (z. B. an der Graduate School HGNI der TiHo). Dies erfolgt insbesondere, um den Absolventinnen und Absolventen die weltweite Arbeitsaufnahme zu erleichtern. Das Ph.D.-Verfahren ist andersartig, aber mindestens gleichwertig gegenüber dem Promotionsverfahren.

Aufgrund von § 10 Abs. 4 wird das Fachministerium ermächtigt, bei im Ausland erworbenen Graden/Titeln begünstigende Regelungen für die Führungsform aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen. Nach dieser Verordnung (AkGradVO) können Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden, in der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden.

Eine Regelung für Ph.D.-Grade, die in Deutschland erworben wurden, existiert nicht. Dies soll angepasst werden. Im Zuge dessen soll geregelt werden, dass das Wahlrecht zur Gradführung in beide Richtungen besteht, da die Gleichwertigkeit in beide Richtungen zu bejahen ist. Die Grade dürfen nicht kumulativ geführt werden.

Der bisherige Satz 2 soll zum Zweck der Verlagerung in Absatz 6 gestrichen werden.

Zu Buchstabe e:

Zu Satz 1:

Die Qualifizierung im künstlerisch-musikalischen Bereich soll in einem neuen Absatz 6 geregelt werden, um die Bedeutung hervorzuheben. Dazu soll Absatz 5 Satz 3 in diesen neuen Absatz verlagert und präzisiert werden. Die Regelung soll um die derzeit tatsächlich verwendeten Begrifflichkeiten „Meisterschülerinnen- oder Meisterschülerstudiums“ und „Soloklasse“ klarstellend ergänzt werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung dient der Stärkung der Hochschulautonomie und soll für Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker in frühen Karrierephasen äquivalente Bedingungen wie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen schaffen. Der Wissenschaftsrat hat dazu „Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen“ beschlossen. Darin werden die Rahmenbedingungen für wissenschaftliche, künstlerische und „hybride“ wissenschaftlich-künstlerische postgraduale Phasen an künstlerischen Hochschulen beschrieben. Für den „hybriden“ Bereich der künstlerisch-wissenschaftlichen postgradualen Phase sieht der Wissenschaftsrat die Notwendigkeit, die Hochschulgesetze entsprechend anzupassen. Im Jahr 2023 haben die Länder auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrats eine mehrjährige Erprobung dieser hybriden Angebote beschlossen. Nach der Erprobungsphase sollen die Erfahrungen ausgewertet und die Standards deutschlandweit etabliert werden. Um eine Teilnahme an dieser Erprobungsphase in Niedersachsen zu ermöglichen, soll die wissenschaftlich-künstlerische Promotion als weitere Optionen neben der Meisterklasse und dem Konzertexamen nach Absatz 6 Satz 1 geschaffen werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Erprobungsphase ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 9 a):

Es soll eine redaktionelle Korrektur in Form einer Anpassung des Verweises auf § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG vorgenommen werden, da mit der letzten Novelle ein neuer Absatz 4 in § 7 eingefügt wurde, ohne die Verweisung anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Ergänzung dient dazu, die Motivation für mehr soziales Engagement zu stärken und dazu beizutragen, dass freiwilliges soziales Engagement nicht als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird, sondern als Bereicherung und Stärkung der Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft. Hierfür soll das Studienguthaben für maximal zwei Semester oder drei Trimester nicht verbraucht werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt, dass das soziale Engagement von Studierenden beim Studienguthabens berücksichtigt werden kann, ist allerdings grundsätzlich der Auffassung, dass das Studium frei von Studiengebühren und einem Verwaltungskostenbeitrag sein müsse und die entsprechenden Regelungen im NHG daher gestrichen werden sollten. Auch der HPR begrüßt die Ergänzung, spricht sich jedoch grundsätzlich für eine Abschaffung der Langzeitstudiengebühren aus. Eine gänzliche Abschaffung ist mit der vorliegenden Novellierung jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Der LRH ist der Auffassung, dass eine Privilegierung von Studierenden, die sich in besonderer Art und Weise sozial engagieren, Fehlanreize mit Blick auf einen raschen Studienabschluss schaffe und empfiehlt zumindest, dass sich die Hochschulen auf einheitliche Anwendungskriterien einigen. Auch der DGB regt einen „nicht abgeschlossenen Katalog“ an. Der Auffassung und Anregung werden nicht gefolgt, da die Unterstützung besonderen sozialen Engagements als gesellschaftlich wichtig angesehen wird und die Hochschulen der Vielgestaltigkeit des sozialen Engagements ebenso angemessen wie vergleichbar Rechnung tragen werden.

NESIS regt eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen für Studierende an, bei denen eine Behinderung zu unverschuldeten Studienzeiterweiterungen führt. Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine entsprechende Berücksichtigung bereits über § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 möglich ist.

Die LAK begrüßt die Regelung, regt allerdings an, die Begrenzung auf zwei Semester aufzugeben, weil dies langfristiges Engagement erschwere oder unmöglich mache. Aus Sicht der Landesregierung werden die erweiterten Möglichkeiten für adäquat gehalten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummer 6, welche die Dauer der Inanspruchnahme begrenzen soll.

Zu Buchstabe c:

Die Hochschulen sollen aus Gründen der Hochschulautonomie in einer Ordnung festlegen, welche Art der Tätigkeit, welcher Ort des Wirkens und welche Intensität ausreichen soll, um die Erfüllung dieses Ausnahmetatbestands zu rechtfertigen. Bei der Festlegung soll jedoch beachtet werden, dass das soziale Engagement einem wohltätigen Zweck oder dem Gemeinwohl dient und in seiner Art und Intensität erheblich ist; insbesondere darf es nicht nur ein kurzfristiges Engagement darstellen und muss zudem mit einem relevanten Zeitaufwand einhergehen.

Zu Nummer 12 (§ 13):

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB fordert neben einer Abschaffung der Langzeitstudiengebühren, alle eingenommenen Langzeitstudiengebühren, solange es sie gibt, vollständig an die Hochschulen auszuschütten und die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Langzeitstudiengebühren zu beteiligen. Außerdem fordert der DGB, bei Gebühren der Gasthörerinnen und -hörer Härtefallregelungen sowie Ausnahmemöglichkeiten aufzunehmen und den Hochschulsport für Beschäftigte kostenfrei zu ermöglichen. Diesem Vorschlag wird mit Blick auf den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand und die moderaten Gebühren nicht gefolgt.

Die LAK tritt ebenfalls für eine Abschaffung der Langzeitstudiengebühren ein.

Zu Nummer 13 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Studierenden sich in der Abschlussphase ihres Studiums intensiv der Vorbereitung der Abschlussprüfungen widmen müssen. Sie soll weitere Studienzeitverlängerungen durch eine neben der Vorbereitung von Abschlussprüfungen notwendige Erwerbstätigkeit verhindern. Die Möglichkeit des Erlasses der Langzeitstudiengebühren soll auf ein Semester begrenzt sein, um Missbrauch vorzubeugen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt es, dass bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage die Gebühren und Entgelte nach § 13 ganz oder teilweise erlassen werden können.

Die LAK hält weitergehende Entlastungen der Studierenden für erforderlich.

Die LHK erachtet die bisherigen Regelungen zum Erlass der Langzeitstudiengebühr wegen des Vorliegens einer unbilligen Härte als ausreichend und fordert die Streichung der Neuregelung. Befürchtet wird ein hoher Verwaltungsaufwand und Schwierigkeiten bei der Einkommensfeststellung. Der Forderung wird nicht gefolgt, um weitere Studienzeitverlängerungen durch eine notwendige Erwerbstätigkeit neben der Vorbereitung der Abschlussprüfungen zu verhindern. Aufgrund hoher Kosten für die Miete und Lebensmittel verschärft sich die Finanzsituation vieler Studierender. Im März 2026 erreichten die Mietkosten für Studierende ein Rekordhoch. Rund ein Drittel der Studierenden in Deutschland lebt in Armut und die BAföG-Sätze sind zu niedrig.

Zu Buchstabe b:

Das Erfordernis der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 3 soll Missbrauch verhindern.

Zu Nummer 14 (§ 14 a):

Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt das Land gemäß § 14 a den Hochschulen Studienqualitätsmittel, die nicht kapazitätsrelevant sind. Bei der Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge sollen zukünftig auch Online-Studiengänge berücksichtigt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH fürchtet zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Berücksichtigung von Online-Studiengängen und wiederholt seine Empfehlung, das Modell der Studienqualitätsmittel abzuschaffen und die Studienqualitätsmittel in die Grundfinanzierung zu überführen, wodurch auch Gremienbefassungen entfallen könnten. Die Sorge des LRH wird nicht geteilt. Die Berücksichtigung von Online-Studiengängen führt zu keinem nennenswerten administrativen Mehraufwand. Die mit dem Modell der Studienqualitätsmittel verbundene Kapazitätsneutralität bliebe bei einer Überführung in die Grundfinanzierung nicht erhalten, was dem Zweck der Mittel zuwiderlaufen würde. Und auch die Mitbestimmung der Studierenden wird als erhaltenswertes Instrument der Beteiligung und Adressatenorientierung für wichtig gehalten.

Der DGB begrüßt auch vor dem Hintergrund einer inklusiven und diversitätssensiblen Studiengangsgestaltung, dass die Anzahl der Studierenden in Online-Studiengängen in die Vergabe von Studienqualitätsmitteln mit eingerechnet werden soll.

Zu Nummer 15 (§ 14 b):

Zu Buchstabe a:

Die Anpassungen sollen das Verfahren im Dissensfall beschleunigen, den Senat stärken und dadurch die abschließende Entscheidung auf eine breitere Grundlage stellen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt die Regelung, da der Senat damit gestärkt werde und dies ein wichtiges positives Signal in Richtung der Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen sei.

Nach Auffassung der LAK sollten es die Studierenden sein, denen letztlich die Entscheidung über die konkrete Verwendung dieser Mittel in der Studienqualitätskommission obliegt. Die LHK ist gegen die Schwächung des Präsidiums aufgrund der geplanten abschließenden Entscheidung des Senats, da dem Präsidium eigentlich die rechtliche Verantwortung zugewiesen sei. Aus Sicht der Landesregierung wird jedoch eine ausgewogene Konfliktregelung geschaffen.

Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Angleichung an § 14 a Abs. 2 Satz 2 NHG.

Zu Nummer 16 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Bezug auf die Hochschullehrendengruppe dient der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird die Regelung um die Möglichkeit gemeinsamer Berufungen mit anderen Hochschulen ergänzt. Hiermit sind Hochschulen in Niedersachsen und darüber hinaus (z. B. im Rahmen von Europäischen Hochschulallianzen) gemeinsame Berufungen von zwei oder mehreren Partneruniversitäten als Allianzprofessuren gemeint.

Der HPR gibt zu bedenken, ob die Voraussetzung eines Beschäftigungsumfangs von wenigstens 50 Prozent für die Mitgliedschaft in der Hochschule gegen das Diskriminierungsverbot des TzBfG verstoße. Der HPR hält es insbesondere bei temporärer Absenkung des Beschäftigungsumfangs für die demokratische Teilhabe der Beschäftigten für schädlich, wenn sie dadurch das aktive und passive Wahlrecht nicht innehaben. Sofern Beschäftigte an zwei Hochschulen im Umfang von jeweils weniger als 50 Prozent beschäftigt seien, sollten sie nach Auffassung des HPR zur Förderung der Partizipation zumindest in der Hochschule, in der der größere Beschäftigungsumfang besteht, über das passive und aktive Wahlrecht verfügen und bei gleichem Beschäftigungsumfang solle ihnen die Wahl gelassen werden, wo diese Rechte ausgeübt würden. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil das Kriterium der Hauptberuflichkeit für sinnvoll gehalten wird, zudem Regelungen jedenfalls nicht länderübergreifend getroffen werden können und schließlich Gleichbehandlungsgründe dagegensprechen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung hinsichtlich der Absatzzählung in § 26.

Zu Buchstaben b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache und die in den §§ 30 a, 31 a, 32 a und 32 b neu eingefügten Personalkategorien.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Die Änderungen dienen der Anpassung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache und die in den §§ 30 a, 31 a, 32 a und 32 b neu eingefügten Personalkategorien.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 1a Satz 1.

Zu Nummer 17 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung soll um den Personenkreis der Studieninteressierten und um die Bewerbungssituation ergänzt werden, sodass auch die Kommunikation vor/bei Anbahnung einer Bewerbung auf einen Studienplatz abgedeckt ist. Der Begriff „Studieninteressierte“ soll diejenige Personengruppe erfassen, die Veranstaltungen und Angebote wahrnimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anbahnung eines Studiums stehen.

Des Weiteren soll die Regelung im Hinblick auf die Datenverarbeitung zum Zweck der Kontaktpflege korrespondierend zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 um den Personenkreis der ehemaligen Angehörigen der Hochschule erweitert werden. Datenverarbeitungen zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule können auf Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c oder e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 als Aufgabe der Hochschule gestützt werden.

Durch die Ergänzung um einen neuen Halbsatz soll die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken auch im Hinblick auf Studierende mit Doppelstatus (studentische Hilfskräfte/ wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Promotion eingeschrieben sind) erfasst sein.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK werden einzelne Betroffenengruppen von der Ausnahme von arbeitsrechtlichen Datenverarbeitungen herausgelöst, um Auslegungsschwierigkeiten der tatbestandsbezogenen (Vorliegen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses) Formulierung zu verhindern und bürokratische Hürden zu beseitigen. Anstelle dessen wird im zweiten Halbsatz eine zweckbezogene Formulierung verwendet, um arbeits- und dienstrechtliche Regelungen unberührt zu lassen, aber gleichzeitig Datenverarbeitungen der gleichen Betroffenengruppe zu Zwecken der Hochschulselbstverwaltung zu regeln. Beispielsweise soll die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowohl von Studierenden als auch von Beschäftigten Datenverarbeitungen veranlassen dürfen, die allein aus der mitgliedschaftlichen Stellung heraus veranlasst sind.

Die Ergänzung wurde dem LfD vorgelegt. Dieser hatte keine fachlichen Anmerkungen.

Zu Buchstabe b:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird die bisherige Aufzählung der Betroffenen ist um „ehemalige Studierende“ ergänzt, um insbesondere dem Weiterbildungsauftrag der Hochschulen zu entsprechen.

Es ist, insbesondere zur Entwicklung von Studium und Lehre, sowie der Gestaltung von Studiengängen (§ 6 Abs. 2) eine gezielte Kontaktaufnahme nötig, damit auch Angaben ehemaliger Studierender berücksichtigt werden können, die die Hochschulen ohne Abschluss verlassen. Nach dem Wortlaut ist dies bisher auf die erfolgreichen Studierenden („Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen“) begrenzt, sodass dies auf alle ehemaligen Studierende erweitert wird. Aufgrund der bisherigen Regelung dürfen von ehemaligen Studierenden keine Informationen zu den Gründen für das Ausscheiden (Studienortswechsel, private Gründe, Qualität des Studiums etc.) verarbeitet werden. Dies wird zugunsten der Studiengangsentwicklung angepasst. Die notwendigen Kontaktaufnahmen der ehemaligen Studierenden erfolgen regelmäßig auf Grundlage der ohnehin an der Hochschule vorhandenen Informationen, die in erforderlichem Umfang in Ordnungen zu definieren sind. Die Teilnahme an der Befragung selbst erfolgt freiwillig.

Die Ergänzung wurde dem LfD vorgelegt. Dieser hatte keine fachlichen Anmerkungen.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird aus systematischen Gründen als neuer Absatz 6 aufgenommen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient dazu, die datenschutzrechtliche Zweckbestimmung der Datenverarbeitung bei der Änderung von Studiengängen jenseits des Akkreditierungsverfahrens zu ermöglichen. Die Evaluation nach § 5 ist bereits durch Absatz 2 erfasst und soll daher hier gestrichen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird die Studienberatung aufgrund der Anpassung in § 6 Abs. 5 ergänzt.

Die Ergänzung wurde dem LfD vorgelegt. Dieser hatte keine fachlichen Anmerkungen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung soll es den Hochschulen ermöglichen, ihren Teilhabe- (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NHG) und Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 4 Satz 1 NHG) erfüllen zu können. Dabei haben die entsprechend beauftragten Personen (z. B. Prüfungsausschüsse, Prüfungsämter, Ombudspersonen, Gleichstellungsbeauftragte) regelmäßig mit personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien dieser Daten, zu arbeiten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Ergänzungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur verbesserten Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung von Absatz 3.

Zu Buchstabe f:

Zu Satz 1:

Es sollen der Zweck der Datenverarbeitung konkretisiert und die Betroffenen genannt werden. Dabei können die Verarbeitungen im Beschäftigtenkontext auf Grundlage von § 88 Abs. 1 Satz 1 NBG gestützt werden, sofern Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabe der Lehre - insbesondere mit Blick auf die digitalen Entwicklungen im Hochschulbereich und nach einer Abwägung der Hochschulen derart, ob der Ausbildungsauftrag der Hochschule und die Studier- und Ausbildungsfreiheit der Studierenden (Artikel 12 GG), aus der ein Anspruch auf Zugang zu Lehrveranstaltungen abgeleitet wird, die Interessen der Lehrenden insoweit überwiegen - erforderlich sind. Hierzu bedarf es der Aufnahme einer Regelung, z. B. in den Ordnungen oder bei den jeweiligen Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibungen der Beschäftigten, in der festgelegt wird, dass Videoaufzeichnungen aus fachlicher Sicht erforderlicher Bestandteil der Wahrnehmung der Aufgaben sind. Damit verbunden sind grundsätzlich auch Aufnahmen der jeweiligen Betroffenen erfasst und dürfen weiterverarbeitet werden. Ergänzend hat der jeweilige Verantwortliche nach Artikel 24, 25 und 32 DSGVO zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im Einzelfall zum Schutze der Beschäftigten zu ergreifen sind.

Zu Satz 2:

Als Ergebnis der Anhörung wird auf Hinweis des LfD bereits an dieser Stelle ausdrücklich geregelt, dass die Hochschulen verpflichtet sind, durch geeignete diskriminierungsfreie Maßnahmen eine aufzeichnungsfreie Beteiligung an der Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In der Folge wird die zuvor geplante Verpflichtung zur Regelung in einer Ordnung in Satz 5 gestrichen.

Die Ermöglichung einer Aufzeichnung von den Teilnehmenden (Besucherinnen und Besuchern) der Lehrveranstaltung ohne Einwilligung kann nur zulässig sein, soweit ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden getroffen werden, um die Eingriffsintensität so weit wie möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Nach Möglichkeit sollte für die Teilnehmenden eine Form der Teilnahme geschaffen werden, die auf eine Aufzeichnung ihrer Person vollständig verzichtet. Die Hochschulen müssen daher entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Geeignete Maßnahmen i.S.v. Absatz 5 Satz 4 können insbesondere sein:

1. Festlegung von räumlichen oder zeitlichen Bereichen, die nicht von der Aufzeichnung erfasst sind
2. Alternative Beteiligungsformen in der Lehrveranstaltung, die nicht aufgezeichnet werden
3. Nachvertonung der Redebeiträge von Besucherinnen und Besuchern der Lehrveranstaltung durch die Hochschule

Im Einzelnen: Maßnahmen zum Schutze der Teilnehmenden können z. B. sein, dass die Kamera so ausgerichtet wird, dass möglichst nur Lehrpersonen aufgezeichnet werden oder es Bereiche im Raum gibt, die nicht von der Kamera erfasst werden. Bei der Gestaltung solcher aufzeichnungsfreier Räume ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer nachteiligen oder diskriminierenden Aufteilung

kommt, z. B. durch eine Platzierung in einem Nebenraum oder in der hintersten Reihe. Eine zeitliche Begrenzung kann z. B. dadurch erfolgen, dass am Ende der Veranstaltung noch Fragen gestellt werden können, die nicht aufgezeichnet werden oder in einem Chat gestellt werden können, der nicht von der Aufzeichnung betroffen ist, und dann vom Lehrpersonal vorgelesen wird. Eine weitere Möglichkeit kann in Einzelfällen sein, dass die Redebeiträge von den Teilnehmenden vor der Bereitstellung nachgesprochen werden.

Die Maßnahmen sollten so gewählt werden, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme für alle Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird.

Die Besucherinnen und Besucher sind vorab über die geplante Aufzeichnung der Lehrveranstaltung gemäß Artikel 12 ff. DSGVO zu informieren. Diese Informationen müssen auch die Angaben dazu enthalten, ob und wie an der Lehrveranstaltung teilgenommen werden kann, ohne selbst aufgezeichnet zu werden.

Die Bereitstellung der Aufzeichnungen sollte durch technische Maßnahmen geschützt werden, so dass ein einfaches Herunterladen oder Kopieren der Aufnahmen ausgeschlossen ist.

Zu Satz 3:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung und Klarstellung, dass sowohl die zeitgleiche als auch die zeitversetzte Zugänglichmachung erfasst ist.

Zu Satz 4:

Die Regelung soll aufgenommen werden, um die Nutzung der Aufnahmen von Lehrpersonen (Lehrvideos) auch zu sonstigen Aufgaben in der Lehre jenseits der genannten Zwecke und der aufgezeichneten Lehrveranstaltung in anderen oder späteren Lehrveranstaltungen oder Lehrkontexten zu ermöglichen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgenommen wurde der Hinweis des LfD in Absatz 5 eine gesetzliche Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufzunehmen. Einer solchen Befugnis bedarf es vorliegend nicht. Die Argumentation, jede bildliche oder akustische Aufnahme von Studierenden stelle stets die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dar, überzeugt nicht. Zwar können Bild- und auch Tonaufnahmen gegebenenfalls biometrische Daten enthalten, jedoch sind die betreffenden Tatbestandsmerkmale des Art. 9 DSGVO im Rahmen gewöhnlicher Beteiligung an Vorlesungen oder Seminaren regelmäßig nicht erfüllt, da diese biometrischen Daten gerade nicht - wie Art. 4 Nr. 14 DSGVO voraussetzt - zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden (vgl. auch Schulz, in: Gola/Heckmann, DSGVO, 3. Auflage 2022, Art. 9 Rn. 19). Bei Informationen, die Rückschlüsse auf ethnische Herkunft oder politischer Meinung zulassen können, ist hier gerade keine Verwendungsabsicht vorgesehen, da keinerlei Verfahren zur Gewinnung dieser Informationen vorgesehen werden oder zugelassen werden sollen.

Zu Buchstabe g:

Aus systematischen Gründen soll Absatz 3 an das Ende der Norm verschoben werden, um klarzustellen, dass er sich auf alle zuvor genannten Ordnungen bezieht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird in § 17 Abs. 6 S. 1 anstelle des Begriffs „Art der personenbezogenen Daten“ der Begriff „Kategorien personenbezogener Daten“ verwendet, um den Wortlaut an die Rechtsbegriffe des Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO anzugleichen und Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Zudem wird auf Anregung der LHK der Ordnungsvorbehalt bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen gestrichen, da dieser ein Sicherheitsrisiko darstellt und zu einer indirekten Zuständigkeitsverschiebung führt.

Die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen unterliegen einer ständigen Anpassung, insbesondere in einer durch den Verfassungsschutz Niedersachsen und BSI eingestuft hohen Gefährdungslage. Die Regelung technischer und organisatorischer Maßnahmen in einer

Ordnung und der damit verbundene Gremienlauf könnte mitunter einen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 DSGVO darstellen, weil durch Verzögerungen im organisatorischen Aufbau das Risiko für betroffene Personen nicht rechtzeitig derart begrenzt werden kann, dass es möglichst gering ist (risikobasierter Ansatz der DSGVO). Beispielsweise muss im Fall von ZeroDay-Lücken mitunter innerhalb von Stunden mit geeigneten (gegebenenfalls datenverarbeitenden) Maßnahmen reagiert werden können. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung des „Stands der Technik“, die sich durch datenverarbeitende Software als Abwehrmaßnahmen ergeben (z. B. als Hotfix oder gängiger Workaround gegen laufende Angriffe oder ausgenutzte Lücken). Durch die Streichung sollen Sicherheitsrisiken für die Hochschul-IT minimiert werden. Weiterhin soll durch die Streichung sichergestellt werden, dass nicht der Senat als ordnungsgebendes Organ der Hochschule über die Datensicherheitsmaßnahmen entscheidet, sondern die für das jeweilige Verfahren verantwortliche IT-Abteilung als ausführende Verwaltungseinheit des Präsidiums.

Die Ergänzung wurde dem LfD vorgelegt. Dieser hatte keine fachlichen Anmerkungen.

Zu Nummer 18 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Der Begriff „Fachhochschulreife“ ist eine in der Kultusministerkonferenz (KMK) geeinte Abschlussbezeichnung der Schulseite; länderindividuelle Bezeichnungen sind soweit nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung wurde mittlerweile von der Seeleute-Befähigungsordnung abgelöst. Dies soll korrigiert werden.

Zu Buchstabe c:

Das Erfordernis der Feststellung besonderer künstlerischer Eignung für künstlerische Studiengänge entspricht ländergemeinsamer Vereinbarung. Es soll - ohne intendierte materielle Änderung - eine Angleichung auf begrifflicher Ebene (Eignung statt Befähigung) erfolgen.

Zu Buchstabe d:

Siehe die Begründung zu dem neuen Absatz 14. Die Verpflichtung zur Regelung der erforderlichen Sprachkenntnisse in einer Ordnung umfasst auch die besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach Einführung der beruflichen Fortbildungsabschlüsse „Bachelor Professional“ im Bundesrecht (§ 53c BBiG und § 42c HwO), die regelmäßig nicht zur Aufnahme eines Masterstudiums (wohl aber eines Bachelorstudiums) qualifizieren, soll der bisherige Wortlaut klarstellend angepasst werden. Der „erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss“ ist nach langjähriger ländergemeinsamer Auffassung (manifest in § 5 Abs. 2 Satz 1 der sogenannten Musterrechtsverordnung, durch § 5 Abs. 2 Nds. Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) in Landesrecht überführt) die vorgesehene Eingangsqualifikation für Masterstudiengänge und meint den Abschluss grundständiger Studiengänge mit Regelstudienzeiten von wenigstens sechs Semestern. Da in Deutschland keine grundständigen Studiengänge von kürzerer Dauer, die zu Hochschulabschlüssen führen, etabliert sind, soll hier vereinfachend nur von „Hochschulabschluss“ gesprochen werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc:

Das Erfordernis der Feststellung besonderer künstlerischer Eignung für künstlerische weiterführende Studiengänge oder Masterstudiengänge (neben dem ersten Hochschulabschluss) entspricht ländergemeinsamer Vereinbarung; es handelt sich um ein etabliertes formales Akkreditierungskriterium (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der sogenannten Musterrechtsverordnung, durch § 5 Abs. 2 Nds. StudAkkVO in Landesrecht überführt), das hier im Hochschulzugangsrecht nachgeführt werden soll.

Zu Buchstabe f:

Siehe Begründung zu dem neuen Absatz 14.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Verschiebungen der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe h:

Es soll eine klare Regelung zur Zulässigkeit (fremd-)sprachbezogener Zugangsvoraussetzungen in Master-Studiengängen aufgenommen werden.

In Absatz 10 Satz 1 bleibt unberücksichtigt, dass eine wachsende Zahl auch inländischer Hochschulzugangsberechtigungen ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen erworben werden kann.

An die Stelle der bisherigen Regelungen über sprachbezogene Zugangsvoraussetzungen in Studiengängen soll zur Stärkung der Hochschulautonomie ein Regelungsauftrag an die Hochschulen treten, der nicht auf einzelne Qualifikationsebenen beschränkt ist und ohne - auch indirekte - Verweise auf die Staatsangehörigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern auskommt. Es wird erwartet, dass die Hochschulen mit diesem Regelungsauftrag im Rahmen ihrer Hochschulautonomie verantwortungsvoll umgehen und länderübergreifende Verabredungen mit Empfehlungscharakter (z. B. die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) von KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)) ebenso wie europarechtliche Diskriminierungsverbote (vgl. zurückliegendes EU-Pilotverfahren „Language Discrimination against EU-Students in Germany“) ihrerseits beachten werden.

Zu Buchstabe i:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 14.

Zu Nummer 19 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts Niedersachsen. Die Hochschulen entscheiden im Rahmen ihrer Hochschulautonomie eigenständig, welche Studiengänge sich für eine Einschreibung oder Rückmeldung zum Sommersemester eignen. Kapazitäre und finanzielle Auswirkungen sowie Besonderheiten der Curricula sind dabei zu berücksichtigen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1:

Mit der auf längstens ein Jahr bzw. zwei Semester befristeten Einschreibung in ein Orientierungsstudium soll den Hochschulen ein weiteres Instrument zur Gestaltung des Übergangs und Eintritts in ein (insbesondere grundständiges) Hochschulstudium an die Hand gegeben werden, das zwischen überwiegend propädeutischen bzw. repetierenden Angeboten (ohne Einschreibung) und der Einschreibung in einen angestrebten Studiengang mit begleitenden Angeboten (z. B. gestreckte Studieneingangsphase, verpflichtende Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- oder Brückenkursen nach § 7 Abs. 7 Satz 3) positioniert ist.

Konstitutiv für ein Orientierungsstudium soll dabei sein, dass es sowohl Orientierungswirkung bei den Teilnehmenden entfaltet, die bereits über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, als auch in einem anschließenden Studium anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen auf hochschulischem Niveau beinhaltet (damit soll auch unterstützt werden, dass ein anschließendes grundständiges Studium möglichst innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird). Es eignet sich daher besonders für Studieninteressierte, die unter mehreren verwandten Studiengängen noch unentschieden sind.

Der Verbrauch des Studienguthabens richtet sich bei einem Orientierungsstudium nach § 12.

Mit der Möglichkeit der Einschreibung geht keine Zusage an die Hochschulen einher, das für das Angebot des Orientierungsstudiums erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot aus der kapazitätswirksamen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals (und damit zulasten der Studienplatzkapazität) zu bestreiten.

Zur BAföG-Fähigkeit eines entsprechenden Angebots sind die Hinweise des BMBF zu Orientierungsangeboten (Erlass vom 24.02.2025) zu beachten.

Zu Satz 2:

Im Rahmen eines Orientierungsstudiums soll auch ein noch ausstehender Erwerb besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen angestrebten Studiengang (z. B. Sprachkenntnisse unterstützt werden können. Damit eignet es sich grundsätzlich auch zur Darstellung von Kolleg-Formaten für Hochschulzugangsberechtigte aus dem In- und Ausland.

Zu Satz 3:

Mit Satz 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein geeignetes Orientierungsstudium auch für die ausnahmsweise zur Einschreibung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen berechtigten Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung vorzusehen. Diese weisen ihre wissenschaftliche Befähigung in der aktuellen Praxis der Hochschulen nicht selten im Gasthörenden-Verhältnis nach. Es spricht aber nichts dagegen, ihnen hochschulseitig auch ein strukturierteres Angebot zur Verfügung zu stellen.

Die Einschreibung zum Zwecke des Orientierungsstudiums soll erfolgen können, da davon ausgegangen wird, dass die Teilnehmenden in aller Regel ein grundständiges Studium an derselben Hochschule anschließen werden. Sie sollen auch insoweit am akademischen Betrieb mit allen mitgliederschäftlichen Rechten und Pflichten teilhaben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die IHKN, die Ingenieurkammer Niedersachsen, nbeb und der DGB begrüßen ausdrücklich die Einführung des Orientierungsstudiums. Verschiedenste Studien zeigten immer wieder, dass Schülerinnen und Schüler mehr frühzeitige, strukturierte, umfassende, praxisorientierte berufliche Orientierung benötigen. Zudem sei dies vor allem für Studierende der ersten Generation und auf dem dritten Bildungsweg eine Chance und somit begrüßenswert. Sofern seitens des DGB eine Nichtberücksichtigung beim Studienguthaben fordert, wird dem nicht gefolgt, zumal Langzeitstudiengebühren erst nach einer erheblichen Karenzzeit anfallen.

Nicht aufgegriffen wird die Anregung der LHK, flankierende Regelungen in Bezug auf die Berücksichtigung als Hochschulsesemester bzw. für den Fall, dass die Zeiten einer solchen Studienorientierung als Hochschulsesemester berücksichtigt werden sollen, eine Berücksichtigung als Nichtverbrauchs-Tatbestand in § 12 Abs. 3 (Studienguthaben) aufzunehmen. Da kein Sondertatbestand in Bezug auf das Studienguthaben aufgenommen wurde, gelten - wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird - die allgemeinen Regelungen des § 12, sodass unter den dort genannten Voraussetzungen eine Anrechnung auf das Studienguthaben erfolgt. Im Orientierungsstudium sollen anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen enthalten sein, um zu unterstützen, dass ein anschließendes grundständiges Studium möglichst innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird. Studiengangwechsel und Abbruchquoten sollen dadurch reduziert werden, was die Effizienz steigert. Da die im Orientierungsstudium erbrachten Leistungen auf ein folgendes Studium angerechnet werden können, ist eine Verlängerung der Studiendauer nicht wahrscheinlich.

Auch die LAK begrüßt die Einführung des Orientierungsstudiums, weist allerdings darauf hin, dass ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung stehen müssen.

Seitens der Hochschulen wurde gefordert, im Rahmen des Orientierungsstudiums auch eine Einschreibung in Brückenprogramme zum Erwerb fachlicher Kompetenzen, die für den Zugang zu Studiengängen des Quereinstiegs (etwa im Lehramt für den Quereinstiegs-Master für das Lehramt an Haupt- und Realschulen) erforderlich sind, zu ermöglichen und insofern in § 19 Abs. 3a Satz 2 bei der Inbezugnahme von § 18 den Absatz 8 zu ergänzen. Dieser Forderung wird nachgekommen, da das Orientierungsstudium auch dazu dienen können soll, fachliche Kompetenzen, die für den Zugang zu Studiengängen des Quereinstiegs erforderlich sind, zu erwerben.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung soll für den Fall, dass die oder der Studierende, die oder der die Exmatrikulation nach Satz 5 beantragt hat, geltend macht, die Gegenstände nach Satz 6 beispielsweise wegen Verlustes nicht herausgeben zu können, den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, eine Versicherung an Eides statt verlangen zu können.

Zu Nummer 20 (§ 19 a):

Derzeit gibt es Mobilitätsformate, die nur bedingt in die vom NHG vorgegebenen und bestehenden Strukturen passen. Dies sind:

- Rein virtuelle Mobilitäten (gesamtes Semesterprogramm wird an der Partnerhochschule absolviert; einzelne Kurse/ Module werden parallel zum Studienprogramm an der Heimatuniversität belegt; Mobilitäten können parallel an mehreren Gasthochschulen absolviert werden)
- Kurzzeitmobilitäten in Präsenz (hybrid oder rein virtuell: Erasmus Blended Intensive Programmes (BIP), Summer und Winter Schools, Workshops mit virtueller Vor- und Nachbereitung, Digital Course Catalogue)
- Austausch von (Lehr-)Leistungen unterhalb der Ebene des Studiengangs (Zertifikate, Micro-Credentials, Micro Degrees u.ä.)
- Praktika an Instituten und anderen Einrichtungen der Universitäten virtuell oder in Präsenz

Für diese Formate soll eine Regelung geschaffen werden, die den Rahmenbedingungen der Formate und den Bedürfnissen der Studierenden Rechnung trägt. Allen Formaten ist gemein, dass die Studierenden an einer Partnerhochschule eingeschrieben sind.

Hiervon betroffen sind insbesondere internationale Studierende, aber auch Studierende an nationalen Partnerhochschulen. Für diese soll ein Status geschaffen werden, mit dem sich an Partnerhochschulen immatrikulierte Studierende nicht erneut an der Gasthochschule immatrikulieren müssen und dennoch den lokalen Studierenden gleichgestellt werden.

Von dieser Regelung sollen auch Studierende anderer Hochschulen erfasst werden, die keinen Kooperationsvertrag mit einer niedersächsischen Hochschule abgeschlossen haben und dennoch mit einer niedersächsischen Hochschule kooperieren. Solche Konstellationen sollen aus pragmatischen Gründen nicht an das Bestehen einer formalen Kooperation geknüpft werden.

Von dieser Regelung sollen auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Weiterbildungsangebot oder sonstigen Angeboten der Hochschule nach § 13 Abs. 3 Satz 3 erfasst werden.

Die Regelung soll den Hochschulen die Möglichkeit geben, die hier adressierten Gruppen in allen wesentlichen Fragen der Inanspruchnahme von Leistungen im Lehr- und Studienbetrieb den Studierenden gleichzustellen. Ferner soll der Angehörigenstatus zugeordnet werden, um klarzustellen, dass weder Mitgliedschaft in der Studierendenschaft noch Beitragspflicht beim Studierendenwerk intendiert sind.

Das Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass der Regelungsumfang der Ordnung nicht abschließend sein soll, sodass u. a. auch der Zugang zu Hochschulinfrastruktur (Bsp. Bibliotheken) oder der Zugang zu Einrichtungen der Studierendenwerke (Bsp. Mensa) geregelt werden kann.

Mit der neuen Regelung für Gaststudierende soll zu dem Gasthörenden-Verhältnis in § 13 Abs. 5 differenziert werden, bei welchem es lediglich um die Belegung von Semesterwochenstunden oder die Inanspruchnahme von Einzelunterricht geht.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt die Einführung eines neuen Status für Gaststudierende, interpretiert den Normtext allerdings so, dass durch den Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 3 geregelt sei, dass die Gaststudierenden nur unter der Bedingung der Zahlung von Gebühren ihr Studium absolvieren könnten. Tatsächlich stellt die Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 Satz 3 jedoch lediglich klar, dass auch Teilnehmern an den dort genannten sonstigen Studienangeboten Leistungen der Hochschule zugänglich gemacht werden können, wie dies für Studierende möglich ist.

Die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) begrüßt die beabsichtigte Einführung des neuen § 19a. Die Zuweisung eines Gaststudierendenstatus an Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten schließe eine entscheidende Lücke. Sie schaffe Klarheit bei der Berechtigung für Hochschulleistungen, insbesondere hinsichtlich der Befugnis zum Ablegen von Prüfungen. Die DGWF weist darauf hin, dass die Vergabe des Status bzw. die Aufnahme der Personen als Angehörige der Hochschule unabhängig sein müsse von den regulären Semesterzeiten erfolgen können, da Weiterbildungsangebote eigenen Taktungen folgten. Betreffend die Möglichkeit, Leistungen der Hochschule wie Studierende in Anspruch zu nehmen“ solle explizit auch die Nutzung der IT-Services und Bibliotheksdienste (wie z. B. Zugang zu Online-Literatur und -Datenbanken) genannt werden. Beide Anliegen soll mit der neuen Regelung Rechnung getragen werden. Eine Änderung des Gesetzeswortlauts ist dazu nicht erforderlich.

Die Regelung zählt auch auf die die Forderung des nbeb ein, wissenschaftliche Weiterbildung durch Hochschulen weiter zu stärken.

Zu Nummer 21 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Im Rahmen einer Prüfung des LRH stellte sich heraus, dass die Beitragseinnahmen einzelner Studierendenschaften aufgrund mangelhafter Beitragskalkulationen die für die Aufgabenerledigung anfallenden Ausgaben überstiegen, was in den vergangenen Haushaltsjahren zu einem Anstieg der Rücklagen führte. Zudem stellte der LRH fest, dass einzelne Studierendenschaften ihre Beitragsordnungen nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichten. Zur Vermeidung dessen soll ein Genehmigungsvorbehalt für die Beitragsordnungen aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b:

Der LRH rügte anlässlich einer Prüfung der Studierendenschaften eine teilweise fehlerhafte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften und eine fehlende bzw. teilweise zögerliche Rechtsaufsicht der Hochschulpräsidien. Zur Vermeidung dessen soll ein Genehmigungsvorbehalt für die Finanzordnungen aufgenommen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die LAK lehnt es ab, den Beschluss einer Beitragsordnung durch eine Studierendenschaft einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen. Aus Sicht der LHK sei dies ein erheblicher Eingriff in deren Recht auf Selbstverwaltung. Vielmehr sei sicherzustellen, dass die Präsidien ihrer Verpflichtung zur Rechtsaufsicht sachgerecht erfüllten.

Auch der DGB lehnt eine Genehmigungspflicht ab.

Der LRH begrüßt die Aufnahme eines Genehmigungsvorbehalts, hält jedoch an seiner weitergehenden Forderung der Vorgabe einer Muster-Finanzordnung fest. Der zusätzlichen Forderung wird nicht gefolgt, da die vorgesehene Ergänzung eines Genehmigungsvorbehalts auch im Sinne der Hochschulautonomie für ausreichend und angemessen gehalten wird.

Zu Nummer 22 (Zweiter Titel):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in den §§ 30 a, 31 a, 32 a, 32 b neu eingeführten Stellenkategorien.

Zu Nummer 23 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die in den §§ 30 a, 31 a, 32 a, 32 b neu eingeführten Stellenkategorien sollen an dieser Stelle ergänzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird durch die Schaffung eines neuen Satzes noch deutlicher klargestellt, dass die Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager nicht dem wissenschaftlichen Personal zugeordnet werden, sondern als wissenschaftsnahes Personal eingestuft werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Anpassung der Terminologie. Den Begriff der bzw. des „Angestellten“, der auf die frühere Trennung der Rentenversicherungen für Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte zurückging, gibt es nicht mehr. Infolgedessen ist der Begriff „Angestelltenverhältnis“ durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ zu ersetzen. Die betreffenden Personen sind als „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

In Zukunft sollen Stellen mit Daueraufgaben an den Hochschulen mit unbefristet beschäftigtem Personal besetzt werden. Sachgrundlose Befristungen sollen nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Ziel ist es, den Mitarbeitenden in Hochschulen eine unbefristete und damit sozial adäquat ausgestaltete Beschäftigungsperspektive außerhalb der Professur anbieten zu können. In Betracht kommen dauerhaft zu erbringende wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre (wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lecturer, Senior Lecturer und Researcher) sowie Tätigkeiten des Wissenschaftsmanagements. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen verpflichtet werden, ein Dauerstellenkonzept zu entwickeln, welches die standortspezifischen Besonderheiten berücksichtigt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB begrüßt die verpflichtende Erstellung eines Dauerstellenkonzeptes sowie die Einbindung des Personalrates, regt jedoch Konkretisierungen zu den Mindestinhalten an. Davon wird mit Blick auf die Hochschulautonomie abgesehen.

Die Anregung der LHK, die Worte „in einem transparenten Prozess“ zu streichen, da das Dauerstellenkonzept unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung zu entwickeln sei und dadurch ein transparenter Prozess sichergestellt werde, wird nicht aufgegriffen, weil damit besonders hervorgehoben werden soll, dass Dauerstellenkonzept in einem transparenten Prozess erstellt werden soll.

Bestehende Dauerstellenkonzepte, die den Kriterien dieser Vorschrift Rechnung tragen, müssen nicht überarbeitet und/oder neu erstellt werden.

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Verpflichtung zur Erstellung von Dauerstellenkonzepten unter Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Vertretung des Mittelbaus der Universität Oldenburg hält die Regelung für zu unverbindlich und wünscht sich u. a. klare Zielvorgaben zu einer Entfristungsquote. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da die Situation an den Hochschulen zu unterschiedlich ist und im Übrigen das NHG nicht der richtige Regelungsort wäre.

Im Bereich der Personalstruktur wurden verschiedene weitergehende Vorschläge unterbreitet, insbesondere zur Ausweitung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Weiterentwicklung bestehender Stellenstrukturen. Der Gesetzentwurf setzt mit den vorgesehenen Regelungen bereits wesentliche Impulse zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen. Von weitergehenden gesetzlichen Festlegungen wurde abgesehen, um den Hochschulen die notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Personalstrukturen zu erhalten.

Zu Nummer 24 (§ 21 a):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soll die Möglichkeit schaffen, Sonderurlaub zur Begleitung einer oder eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase berücksichtigen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Buchstabe b:

Die Hinzufügung einer neuen Nummer 7 in Absatz 1 Satz 1 und die entsprechende Ergänzung in Satz 2 wurde 2019 zur Umsetzung von § 8 Abs. 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 vorgenommen. Nach dieser Regelung wirken die Länder darauf hin, die notwendigen Rahmenbedingungen für die in § 3 Nr. 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten zusätzlichen Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes zu schaffen. Gemäß § 3 Nr. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes - als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit - eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Diese Möglichkeit soll nun aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Steigerung der Attraktivität des niedersächsischen Wissenschaftsraums auch außerhalb der Förderung des Bund-Länder-Programms für alle Beamte und Beamtinnen auf Zeit möglich sein

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zu Nummer 25 (§ 22):

Die Ergänzung soll erfolgen, da es im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 30.03.2023 - C-34/21) zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten fraglich erscheint, ob eine Übermittlung von Personaldaten an Drittmittelgeber auf die bisherige Regelung gestützt werden kann. Insofern sind im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO und Art. 88 DSGVO Konkretisierungen erforderlich. Es soll zudem die Übermittlung im Rahmen der Antragsphase ergänzt werden. Zudem soll der Aspekt der Erforderlichkeit an die vom Drittmittelgeber geforderten Daten geknüpft werden.

Zur Voraussetzung der „Erforderlichkeit“ ist der Grundsatz der „Datenminimierung“, Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO, zu beachten. In diesem Zusammenhang ist von Verantwortlichen zu prüfen, ob bei der Übermittlung von Beschäftigtendaten zunächst eine Pseudonymisierung dieser Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 5 DSGVO möglich ist und in einem abgestuften Verfahren erst bei Bedarf, z. B. bei der sogenannten „Verwendungsnachweisprüfung“, Klarnamen von Beschäftigten offenzulegen sind. Daher hat der Verantwortliche im Hinblick auf die „Bedingungen der Drittmittelgeber“ darauf zu achten, dass er sich lediglich zur Übermittlung von Daten „verpflichtet“, die wiederum zur Erreichung des Zwecks beim Drittmittelgeber erforderlich sind.

Die oder der betroffene Beschäftigte ist gemäß Artikel 14 Abs. 4 DSGVO über die Übermittlung, insbesondere über die zu übermittelnden Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, vorab von der Hochschule zu informieren.

Zu Nummer 26: (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Angleichung an die Aufgaben der Hochschulen aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Niedersachsen.next begrüßt die Regelung, wünscht sich aber die Möglichkeit einer Freistellung bis zu 12 Monaten. UVN und niedersachsen.next fordern eine deutlichere Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft, um die Innovationskraft des Landes voranzubringen. Der LRH fürchtet Mehrkosten und eine Schwächung des originären Hochschulbetriebs und empfiehlt darüber hinaus eine Konkretisierung der Norm. Die Sorge des LRH wird nicht geteilt. Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die Förderung von Unternehmensgründungen sind ebenfalls originäre Aufgaben der Hochschulen, die künftig im gesamtgesellschaftlichen Interesse noch stärker unterstützt werden müssen.

Zu Nummer 27 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung soll im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Klarstellung dahin gehend dienen, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen auch dann anererkennungsfähig ist, wenn ein Stellenanteil von weniger als 50% ausgeübt wurde.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen begrüßt grundsätzlich die Klarstellung der Einstellungsbedingungen im Hinblick auf Vereinbarkeitsaspekte. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Abbau struktureller Benachteiligungen hält sie es allerdings für erforderlich, Berufserfahrungen umfassend anzuerkennen - auch dann, wenn sie mit einem Stellenumfang von weniger als 50 % ausgeübt würden, was häufig durch Sorgeverantwortung bedingt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt, da einerseits die in Rede stehenden Leistungen in einem gewissen Umfang erbracht worden sein sollen und es sich andererseits um eine Regelanforderung handelt, die begründete Ausnahmen zulässt.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen regt an, im Rahmen der Weiterentwicklung des § 25 zu prüfen, ob die Anforderung der Promotion an HAW stärker dergestalt flexibilisiert werden kann, dass auch gleichwertige wissenschaftsnahe Leistungen, die die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen, ausreichen können. Insbesondere mit Blick auf die neue Möglichkeit der Übertragung des Promotionsrechts auf HAW wird dies derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Soweit die Stellungnahme der Ingenieurkammer auf berufsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ abzielt, betreffen diese nicht den Regelungsbereich des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 2: Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 28 (§ 26):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Internationalisierung der niedersächsischen Hochschulen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV begrüßt ausdrücklich, dass Professuren künftig international ausgeschrieben sind. Dies stärke die internationale Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen und entspreche dem an offener Bestenauslese orientierten Leitbild des Berufungsverfahrens.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Die Änderung dient der Klarstellung dahin gehend, dass das Angebot der einen anderweitigen Ruf abwehrenden Hochschule das Vorliegen eines höherwertigen Berufungs- oder

Beschäftigungsangebot der anderweitigen Hochschule voraussetzt. In diesem Fall darf die abwehrende Hochschule ein entsprechendes Angebot zur Rufabwehr ohne Ausschreibung machen. Es soll beispielsweise kein Ausschreibungsverzicht für eine Berufung einer W2-Professorin oder eines W2-Professors auf eine W3-Professur möglich sein, wenn sie oder er von einer anderen Hochschule einen W2-Ruf bekommen hat.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen werden soll die Anregung der LHK, im Sinne einer „Stärkung der Hochschulautonomie“ und echten Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen von einer „Vorlage eines zwischen MWK und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts“ bei den Exzellenzprofessuren abzusehen, da das in dieser Nummer und auch das in der Nummer 3 genannte Qualitätssicherungskonzept auch Gegenstand des allg. Qualitätssicherungskonzeptes sein kann. Wenn das allgemeine Qualitätssicherungskonzept diese Nummern aber nicht umfasst, muss diesbezüglich ein eigenes Qualitätssicherungskonzept vorgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Durch das Einvernehmensefordernis mit dem Hochschul- bzw. Stiftungsrat soll im Bereich der Exzellenzberufung eine weitere Absicherung erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1a Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 48 Abs. 2 und § 58 Abs. 2.

Zu Buchstabe c:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um klarstellende Konkretisierungen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

An der auf Wunsch der LHK aufgenommenen Konkretisierung, dass es sich bei den auswärtigen sachverständigen Personen um Professorinnen oder Professoren handeln muss, hält die LHK nicht mehr fest, da u. a. die Bedürfnisse der künstlerischen Fächer negiert, in denen die Begutachtung beispielsweise durch sachverständige Personen jenseits Academia wie z. B. Museumsdirektorinnen und Museumsdirektoren erfolgt. Auch an der auf Wunsch der LHK aufgenommenen Konkretisierung, dass der Berufungsvorschlag drei Personen in bestimmter Reihenfolge umfassen soll, hält die LHK mit Blick auf pari passu/aequo loco-Platzierungen nicht mehr fest. Daher wird diesbezüglich die bisherige Fassung beibehalten.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe des Grundsatzes der Bestenauslese auch im Zusammenhang mit dem sogenannten Hausberufungsverbot einzuhalten ist. Sie soll insofern auch zu einer besseren Anwendbarkeit aufseiten der Hochschulen führen, da dort in der Vergangenheit Fragestellungen zu den möglichen Ausnahmefällen aufgetreten sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Vor dem Hintergrund der mit der Novelle vorgesehenen Option der Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die Regelung zur Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule auf Anregung der LHK um die berufliche Praxis erweitert.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen gegenüber den Hochschulen anderer Bundesländer durch die Beschleunigung von Exzellenzberufungen. Das erforderliche Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan sowie das

Widerspruchsrecht des Fakultätsrats stellt die wissenschaftlich-fachliche Expertise sicher und dient dem Ausschluss einer Missbrauchsgefahr.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen erkennt an, dass die im Gesetzesentwurf in § 26 Abs. 6 vorgesehenen beschleunigten Berufungsverfahren zur Gewinnung von Hochschullehrenden insgesamt - und damit auch von Professorinnen - beitragen können. Bei diesen Verfahren seien jedoch gleichstellungspolitische Standards sicherzustellen und die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten im Gesetz zu verankern. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, weil das Verfahren möglichst schnelle Reaktionen gewährleisten soll. In wenigen, jeweils singulär zu beurteilenden Einzelfällen ist maßgeblich auf die individuelle Exzellenz abzustellen; andere personenbezogene Merkmale treten demgegenüber in den Hintergrund.

Die LAK steht einem beschleunigten Berufungsverfahren kritisch gegenüber.

Zu Buchstabe e:

Durch die Ergänzung sollen die Hochschulen zum Erlass von Berufsordnungen verpflichtet werden.

Zu Buchstabe f:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) wurde ein neuer § 80a mit Wirkung vom 20.12.2023 durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 296) eingefügt. Gemäß § 80 a Abs. 1 wird anstelle einer Beihilfe nach § 80 eine monatliche pauschale Beihilfe zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt. Diese Änderung des NBG und das daraus folgende Wahlrecht sollen hier nachvollzogen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 80 a Abs. 4 Satz 3 NBG bestimmt für die verschiedenen Gruppen von berechtigten Personen den Fristbeginn. Für die am 01.02.2024 vorhandenen Beihilfeberechtigten begann die Frist am 01.02.2024 und endete am 31.01.2025. Um Unklarheiten bezüglich des Fristbeginns für Verwalterinnen und Verwalter von Professuren, die am Tag des Inkrafttretens der Änderung des NBG bereits eine Professur verwalten, auszuräumen, soll § 26 Abs. 7 NBG um einen weiteren Satz ergänzt werden, der den Fristbeginn für diesen Personenkreis explizit regelt.

Zu Buchstabe g:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird es den Hochschulen ermöglicht, gemeinsame Berufungen auch mit anderen Hochschulen durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Satz 3 soll klarstellend das bisher bereits nach Satz 1 mögliche Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell) ausdrücklich erwähnt werden.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Die Ergänzung soll eine gemeinsame Berufung in Form des Aachener Modells (Teilbeurlaubungsmodell) als hybride Form des Jülicher Modells ermöglichen. So soll es den Hochschulen gestattet sein, dass ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis sowohl mit der wissenschaftlichen Einrichtung als auch mit der Hochschule begründet wird. Insofern soll diese Regelung eine Sonderregelung mit Blick auf § 11 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung darstellen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH kritisiert, dass Zeiten der Beurlaubung als ruhegehaltstfähig berücksichtigt würden und empfiehlt, weiterhin einzelfallbezogen eine Prüfung des konkreten Nutzens für das Land durchzuführen.

Der Empfehlung wird im Interesse der Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und einer klaren gesetzlichen Regelung nicht gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe h:

Die Ergänzung dient der Aufrechterhaltung des Begutachtungsverfahrens. Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre fachliche Meinung frei äußern können, ohne das Risiko negativer Konsequenzen fürchten zu müssen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV hält den pauschalen Ausschluss der Akteneinsicht für rechtsstaatlich bedenklich. Der Schutz der Vertraulichkeit wissenschaftlicher Begutachtung sei legitim, rechtfertige aber keinen generellen Ausschluss effektiven Rechtsschutzes. Ähnliche Vorschriften existieren auch in anderen Landesgesetzen, so z. B. in § 59 Abs. 5 Satz 5 LHG M-V. Eine gerichtliche Kontrolle wird im Übrigen durch die Vorschrift nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 29 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Die Flexibilisierung der Regelverbeamtungsaltersgrenze in Ausnahmefällen dient der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Wichtig ist dies insbesondere mit Blick auf die Gewinnung von exzellenten Professorinnen und Professoren.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt eine Flexibilisierung ab. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit müssten angesichts einer kürzeren Lebensdienstzeit mit Blick auf die Beihilfe- und Versorgungsausgaben hinter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zurücktreten. Zumindest sei eine prozentuale Limitierung der Anwendungsfälle, ein Höchstalter von 52 Jahren und eine Anpassung der Versorgungserstattungen geboten. Da es sich voraussichtlich um wenige Anwendungsfälle handeln wird, sind weitere Einschränkungen aus Sicht des Landes nicht geboten. Als Korrektiv reicht zudem aus, dass ein besonderes Landesinteresse vom Fachministerium und Finanzministerium festgestellt werden muss.

Der DHV begrüßt die Regelung ausdrücklich und führt aus, dass dies die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen stärke und dazu beitrage, weitere exzellente Professorinnen und Professoren für den Wissenschaftsstandort Niedersachsen zu gewinnen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt eine Flexibilisierung wie bereits zu vorstehend Buchstabe a) ab. Aus den dort angeführten Gründen wird an der Regelung festgehalten.

Die Iakog niedersachsen begrüßt die Verbesserungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zu Buchstabe c:

Die Regelungen dienen der Hochschulautonomie. In Zukunft soll das Hinausschieben des Ruhestandes daran geknüpft sein, dass die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt. Ein Hinausschieben des Ruhestandes soll auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um jeweils bis zu ein Jahr, höchstens jedoch um drei Jahre erfolgen können. Die Antragsfrist soll es den Hochschulen ermöglichen, das dienstliche Interesse überprüfen zu können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH und der DHV lehnen aus Gründen einer beamtenrechtlichen Gleichbehandlung die beabsichtigte Regelung ab. Dem wird nicht gefolgt. Abweichende rechtliche Regelungen für

Professorinnen und Professoren sind üblich und finden sich bereits jetzt in § 27, so etwa hinsichtlich des Erreichens der Altersgrenze mit der Vollendung des 68. Lebensjahres in Abweichung von § 35 Abs. 2 NBG.

Zu Nummer 30 (§ 30 a):

Zur Überschrift des § 30 a:

Die Tandemprofessur ist ein Qualifizierungsweg zur Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4). Es handelt sich um ein wissenschaftliches Stellenprofil in Form eines strukturierten Übergangs von Kategorie S3 zu S4 (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25).

Zu Absatz 1:

Die neue Regelung soll die Personalgewinnung von wissenschaftlich wie berufspraktisch qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessern, wenn bei Vorliegen der übrigen Berufungsvoraussetzungen lediglich die für den Anwendungsbezug der Lehre erforderliche mindestens dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs noch fehlt. Sie dient der Flexibilisierung und Attraktivitätssteigerung der wissenschaftlichen Laufbahn.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen zum Berufungsverfahren sollen entsprechend gelten, ebenso die Verpflichtung zur Berücksichtigung in einer Berufsordnung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Übergang der befristeten Tandemprofessur in eine unbefristete Professur bei Nachweis der geforderten Praxis außerhalb der Hochschule. Dies soll den Hochschulen und Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren Planungssicherheit geben. Die Regelung in Satz 2 soll Flexibilität für drittmittelfinanzierte Stellen schaffen. Soll eine dauerhafte Beschäftigung in diesem Rahmen erfolgen, muss die Finanzierung gesichert sein. Die Evaluation in Satz 3 und die Verpflichtung in Satz 4, das Nähere hierzu in einer Ordnung zu regeln, soll einen Qualitätssicherungsmechanismus verankern.

Zu Absatz 4:

Durch die Schließung einer schriftlichen Vereinbarung sollen klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten geschaffen werden. Insbesondere soll im Rahmen der Verteilung der Arbeitszeit eine Überlastung verhindert werden. Zudem soll die Anbindung der Tandemprofessorin oder des Tandemprofessors an die Hochschule gesichert werden, u. a. um einen Kompetenzerwerb durch die Tandemprofessorin bzw. den Tandemprofessor zu unterstützen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ausdrücklich die geplante Änderung zu § 30 a NHG. Die vorgesehene Regelung stelle eine deutliche Vereinfachung und zugleich eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Berufsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften dar. Viele Bewerberinnen und Bewerber verfügten über eine ausgeprägte wissenschaftliche Qualifikation, erfüllten jedoch die nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 c erforderliche außerhochschulische Berufspraxis noch nicht vollständig. Das neue Tandemmodell ermögliche es, diese fehlenden Praxisanteile parallel zur Tätigkeit an der Hochschule nachzuholen.

Die Iakog Niedersachsen und der LHN begrüßen die Aufnahme von Tandemprofessuren in das NHG grundsätzlich als geeignetes Instrument, um neue Zugänge zur Professur zu eröffnen und die Gewinnung von Professorinnen zu unterstützen. Die Iakog regt allerdings Untervarianten der Ausgestaltung des Verfahrens vor. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird diese Anregung nicht aufgegriffen.

Der hlb lehnt die Einführung einer Tandemprofessur hingegen ab, da dies das typenbildende Profil der HAW-Professur verwässern würde. Diese Sorge wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Im Gegenteil: Die Tandemprofessur erweitert das Spektrum der Rekrutierungsmöglichkeiten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Besetzung einer Professur. Sie ermöglicht es den Hochschulen, qualifizierte und forschungsstarke Personen frühzeitig an sich zu binden und gleichzeitig Raum für Entwicklung zu schaffen. Nachwuchskräften bietet sie die Möglichkeit der Verbindung von Praxiserfahrung und wissenschaftlicher Kompetenz. Studierende profitieren von einer Tandemprofessur durch die enge Verbindung von Theorie und Praxis, sie erhalten hierdurch eine praxisnahe Lehre, die auf realen Branchenerfahrungen basiert und innovative Lösungen für aktuelle Herausforderungen bietet. Zudem bieten sich Vernetzungsmöglichkeiten für Praktika. Praxispartner etablieren und intensivieren hierdurch ihren Kontakt mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und profitieren zudem von dem Wissens- und Knowhowtransfer. Dass die Tandemprofessur ein zeitgemäßes Signal für zukünftige Themen und Fragestellungen ist, zeigt sich auch daran, dass sie in unterschiedlicher landesrechtlicher Ausgestaltung bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland eingeführt worden ist. Nicht aufgenommen wird die Anregung der LHK, in Absatz 2 das Kriterium der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. c bei diesen Berufungsverfahren explizit auszunehmen, da anderenfalls Personen, die das formale Kriterium der besonderen Leistungen außerhalb des Hochschulbereichs nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 lit. c bereits erfüllen, gegenüber solchen Personen bevorzugt werden müssten, die dieses Kriterium noch nicht erfüllen.

Gemäß Absatz 1 können sich nur solche Personen auf eine Tandemprofessur bewerben, die die besonderen Leistungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 c) noch nicht erfüllen.

Aufgegriffen wird die Anregung der LHK, dass die Fortführung der Beschäftigung auf einer Professur in Absatz 3 Satz 1 an eine entsprechende Ausschreibung geknüpft werden sollte.

Zu Nummer 31 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 1 HS 1:

Da es keine einheitliche Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mehr gibt, soll die Formulierung „im öffentlichen Dienst“ durch „im Dienst des Landes „ ersetzt werden.

Zu Satz 1 HS 2:

Im Rahmen der Promotionsförderung der Studienstiftung des deutschen Volkes und anderer Begabtenförderungswerke können die Promotionsstipendien mit einer Tätigkeit in Forschung und Lehre kombiniert werden, deren Umfang die vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt vorgegebenen Richtlinien jedoch auf ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt. Die Kombination des Stipendiums mit einer Viertelstelle ermöglicht es, in versicherungspflichtiger Anstellung und bei auskömmlicher Finanzierung Lehr- und Verwaltungserfahrung zu sammeln. Gleichzeitig hat die oder der Geförderte genügend Zeit für die Promotion. Zudem bietet die Kombination von Stipendium und Anstellung Flexibilität für die wissenschaftliche Weiterentwicklung. In diesen Fällen soll ausnahmsweise eine Vereinbarung von bis zu 25% der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst möglich sein. Die Alternative des ausdrücklichen Wunsches der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters soll unter der Voraussetzung der vorherigen Durchführung eines Beratungsgesprächs aufgenommen werden, um besonderen Situationen (beispielsweise Kinderbetreuung/häuslicher Pflege eines Angehörigen) Rechnung tragen zu können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB und die Vertretung des Mittelbaus der Universität Oldenburg kritisieren die Neuregelung und äußern ihre Sorge, dass informeller Druck auf die Beschäftigten ausgeübt werden könnte, sich

mit einem kleineren Stellenumfang zufrieden zu geben. Die Sorge wird ernst genommen. Deshalb soll es auch ein verpflichtendes Beratungsgespräch geben. Es wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen verantwortungsvoll mit der Möglichkeit umgehen. Jedenfalls soll Stipendiatinnen und Stipendiaten und aus Drittmitteln finanzierten Personen auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Beschäftigung eröffnet werden.

Der HPR fordert, den Umfang der Beschäftigung von mindestens 50 Prozent der tariflichen Wochenarbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten - gegebenenfalls in Schritten über die kommenden Jahre - auf einen Beschäftigungsumfang von 100 Prozent anzuheben. Dieser Forderung wird nicht nachgekommen, insbesondere da sich dadurch die Anzahl der Qualifizierungsmöglichkeiten deutlich zulasten des betroffenen Personenkreises reduzieren würde.

Die Vertretung des Mittelbaus der Universität Oldenburg wünscht sich im Übrigen weitergehende Verbesserungen, wie die Erhöhung des Mindeststellenumfangs von 50% auf 65 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, eine Erhöhung des Qualifizierungsanteils auf mindestens 50 % Arbeitszeit statt mindestens einem Drittel, eine Erstbefristung bei Promotionsvorhaben von regelmäßig mindestens vier Jahren Laufzeit. Diesen Anregungen wird wegen der strukturellen und finanziellen Auswirkungen nicht gefolgt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 Abs. 1 a Satz 1.

Zu Nummer 32 (§ 31 a):

Zur Überschrift des § 31 a:

Die Vorschrift dient der Einführung neuer, planbarer Karrierewege neben der Professur im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4). Es handelt sich um ein wissenschaftsnahes Stellenprofil der Kategorie S2 mit Anschlussperspektiven zu S3 und S4 (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager sollen insbesondere in der Strategieentwicklung und dem Forschungstransfer wirken.

Zu Absatz 1:

Die Personalkategorie ist formal dem nichtwissenschaftlichen Personal zugeordnet, da in dieser Personalkategorie überwiegend wissenschaftsunterstützende, nichtwissenschaftliche Aufgaben im Wissenschaftsmanagement wahrgenommen werden (z. B. Fakultätsgeschäftsführung, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Budgetplanung und -verantwortung, Verwaltung und Forschungstransfer). Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager arbeiten an der Schnittstelle zwischen Hochschuladministration einerseits und Forschung und Lehre andererseits. Die Zuordnung zum nichtwissenschaftlichen Personal folgt der Systematik des Gesetzes, dass zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal unterscheidet.

Für Daueraufgaben der Hochschulen sollen im Grundsatz Dauerstellen vorgehalten werden.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung für die Einstellung von Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanagern sind neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement. An die Stelle einer abgeschlossenen Promotion können in begründeten Ausnahmefällen andere gleichwertige wissenschaftliche und für die Stelle qualifizierende Leistungen treten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK, der Iakog und des DGB wird davon abgesehen, als Regeleinstellungsvoraussetzung eine Promotion zu verlangen, da derzeit eine große Zahl von Fakultätsgeschäftsführerinnen und Fakultätsgeschäftsführer nicht promoviert sind. Gleiches gilt im Bereich der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und mit Blick auf die HAWn. Die Fähigkeiten und Kenntnisse im Wissenschaftsmanagement sollen fundiert sein und können beispielweise über einen

einschlägigen Masterstudiengang (z. B. Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (MBA) an der Hochschule Osnabrück) oder über Angebote des Zentrums für Wissenschaftsmanagement e. V. in Speyer nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen auch Personen ohne einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen im Wege der Weiterbildung und Bewährung der Zugang zu einer unbefristeten Beschäftigung in dieser Personalkategorie ermöglicht wird. Liegen die erforderlichen Qualifikationen bzw. Kompetenzen noch nicht vor, kann ein in der Regel längstens zwei Jahre befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden. Dieses befristete Arbeitsverhältnis wird bei erfolgreicher Erfüllung einer Vereinbarung zum Erwerb der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement entfristet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB und der DHV begrüßen die Einführung neuer Stellenkategorien, da sie eine klare Entfristungsperspektive eröffneten und auf die Etablierung verlässlicher wissenschaftlicher Karrierewege im Mittelbau abzielten. Entgegen der Annahme des DGB und von der Mittelbauvertretung der Universität Oldenburg ist die Zuordnung auch abgegrenzt: Wissenschaftsmanagerinnen und -manager zählen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 zur MTV-Gruppe und nach § 21 Abs. 1 Satz 1 zu einer eigenen Gruppe des wissenschaftsnahen Personals (nicht: des wissenschaftlich-künstlerischen Personals).

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt die Weiterentwicklung der Personalstrukturen an Hochschulen, insbesondere durch neue Kategorien wie Lecturer, Senior Lecturer, Researcher, Wissenschaftsmanagerinnen und -manager oder Tandemprofessorinnen und -professoren.

Der HPR hinterfragt den Nutzen der neuen Stellenkategorie im Wissenschaftsmanagement und äußert außerdem Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Befristung.

Die LAK befürchtet aufgrund des Nebeneinanders von „Lecturer“ und „Researcher“ ein Auseinanderfallen der Einheit von Forschung und Lehre.

Zu Nummer 33 (§ 32):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 34 (§ 32 a und § 32 b):

Zu § 32 a:

Zur Überschrift des § 32 a:

Mit der Neuregelung wird für den akademischen Mittelbau ein neuer und eigenständiger Karriereweg neben der Professur mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) eröffnet (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Es handelt sich um ein wissenschaftliches Stellenprofil der Kategorie S2 mit Entfristungsmöglichkeit und Anschlussperspektiven zu S3.

Zu Absatz 1:

Lecturer und Senior Lecturer sind überwiegend in der Lehre tätig. Zudem kann die Dekanin oder der Dekan dem Lecturer weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. Die Stellen sollen zentral an Fakultäten oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 angesiedelt sein.

Neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium ist für die Einstellung eines Lecturers eine abgeschlossene Promotion erforderlich.

Lecturer werden zunächst befristet für drei Jahre angestellt.

Zu Absatz 2:

Im Fall einer positiven Evaluation soll das Arbeitsverhältnis ohne Ausschreibung entfristet werden. Hiermit soll die nach der Promotion gesammelte Erfahrung und Spezialisierung berücksichtigt und durch den neuen Karriereweg gefördert werden. Nach Satz 2 soll eine frühere Entfristung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 4 genannten drei Jahre möglich sein, wenn eine besondere Eignung, Leistung und Befähigung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3:

Im Fall einer positiven Evaluation soll bei einer unbefristeten Beschäftigung nach Absatz 2 die Beschäftigung als Senior Lecturer als eine weitere Aufstiegsmöglichkeit für diesen Karriereweg eröffnet werden. Dies setzt die Bewährung in einer besonders verantwortlichen Funktion oder den Nachweis herausragender Leistungen voraus.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Die Hochschulen sollen zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in einer Ordnung verpflichtet werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH bemängelt grundsätzlich hinsichtlich der Schaffung neuer Personalkategorien, dass offenbleibe, welche Besoldungs- oder Entgeltgruppe und welche Lehrverpflichtung mit ihnen jeweils verbunden sei. Zudem blockierten Dauerstellen die Qualifikationschancen für die nächste Generation, weshalb alternativ großzügigere Befristungsregelungen zu prüfen seien. Zumindest seien die jeweiligen Dauerstellenkonzepte im Haushaltsplan informatorisch abzubilden. Der Kritik wird nicht gefolgt. Eine Regelung der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Lehrverpflichtung im Hochschulgesetz wäre systemfremd. Großzügigere Befristungsregelungen würden gerade nicht für eine höhere Verlässlichkeit sorgen und könnten zudem ohnehin nur vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Eine Abbildung der einzelnen Dauerstellenkonzepte aller Hochschulen im Haushaltsplan wäre nicht nur systemfremd, sondern würde den Umfang des Haushaltsplans massiv erhöhen.

Der DGB, der DHV und die Mittelbauvertretung der Universität Oldenburg halten die Personalkategorien für nicht attraktiv genug. Der DGB fordert anstelle einer Entfristungsmöglichkeit nach erfolgreicher Evaluation, die Lecturer- und Researcher-Stellen von vornherein mit einer verbindlichen Beschäftigungszusage zu versehen und bezweifelt überdies die Gesetzgebungskompetenz des Landes für Befristungsregelungen. Außerdem fordern der DGB und der DHV eine Festlegung der Lehrverpflichtung in der Lehrverpflichtungsverordnung, der DGB zusätzlich einheitliche strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen sowie ergänzende Landesmittel. DGB, DHV und die Mittelbauvertretung der Universität Oldenburg regen betreffend die Stellenkategorie des Researchers die Einführung eines Senior Researchers analog zum Lecturer-Modell an.

Der HPR zweifelt u. a. das Erfordernis der neuen Stellenkategorie „Lecturer“ gegenüber bestehenden LfA-Stellen an, fürchtet eine Verdrängung von unbefristeten WM-Stellen mit einer Höchstlehrverpflichtung von 10 LVS an Universitäten bzw. 8 LVS an den HAW, kritisiert den Verzicht auf den Stellentyp Senior Researcher, vermisst eine zusätzliche Mittelbereitstellung und lehnt daher die neuen Stellenkategorien insgesamt als nicht zielführend und nicht attraktiv ab.

Aus Sicht der Landesregierung eröffnen die neuen Personalkategorien attraktive und verlässliche zusätzliche Karrierewege. Selbstverständlich werden die weiteren Entwicklungen - auch in den anderen Bundesländern mit Blick auf eine angestrebte Durchlässigkeit des Systems - zu beobachten sein. Erforderliche Anpassungen könnten zu gegebener Zeit umgesetzt werden.

Zu § 32 b:

Zur Überschrift des § 32 b:

Mit der Neuregelung wird für den akademischen Mittelbau ein neuer und eigenständiger Karriereweg neben der Professur mit definierten Qualifikationsanforderungen im Sinne des generischen

Personalstrukturmodells des Wissenschaftsrats zur künftigen Kategorisierung von Stellenprofilen (S1 bis S4) eröffnet (vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrates „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, Drs. 2639-25). Es handelt sich um ein wissenschaftliches Stellenprofil der Kategorie S2 mit Entfristungsmöglichkeit.

Zu Absatz 1:

Researcher sind überwiegend in der Forschung tätig. Zudem kann die Dekanin oder der Dekan dem Researcher weitere Aufgaben, auch zur selbständigen Wahrnehmung, übertragen. Die Stellen sollen zentral an Fakultäten oder einer anderen Organisationseinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 angesiedelt sein.

Neben einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudium ist für die Einstellung eines Researchers eine überdurchschnittliche Promotion erforderlich. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich hierbei um eine Stelle mit dem Schwerpunkt auf wissenschaftliche Forschung handelt.

Researcher werden zunächst befristet für drei Jahre angestellt.

Zu Absatz 2:

Im Fall einer positiven Evaluation soll das Arbeitsverhältnis ohne Ausschreibung entfristet werden. Hiermit soll die nach der Promotion gesammelte Erfahrung und Spezialisierung berücksichtigt und durch den neuen Karriereweg gefördert werden. Nach Satz 2 soll eine frühere Entfristung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 4 genannten drei Jahre möglich sein, wenn eine besondere Eignung, Leistung und Befähigung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 soll eine Systemdurchlässigkeit gewährleisten.

Zu Absatz 4:

Die Hochschulen sollen zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in einer Ordnung verpflichtet werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird als weitere Einstellungs Voraussetzung in Absatz 1 Satz 3 ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprofil aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Person über eine entsprechende Forschungsausrichtung verfügt.

Zu Nummer 35 (§ 33):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.

Zu Buchstabe b:

Zur Klarstellung soll die mit Runderlass des MWK vom 09.09.2024 „Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften“ in Absatz 6 aufgenommene Regelung auch gesetzlich ausdrücklich ergänzt werden. Die Formulierung „in der Regel für mindestens ein Jahr“ soll zum Ausdruck bringen, dass kürzere Laufzeiten in begründeten Ausnahmefällen und längere Laufzeiten ohne gesonderte Begründung möglich sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB fordert weitergehend eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten sowie eine Mindestbeschäftigungsdauer von 10 Stunden/Woche und mindestens 40 Stunden/Monat. Dieser Forderung wird, weil sie zu unflexibel ist und deutlich weniger Studierenden Möglichkeiten einer Tätigkeit eröffnen würde, nicht gefolgt.

Die LAK begrüßt die Verlängerung der Regelvertragslaufzeit, hält sie jedoch für nicht ausreichend, sondern fordert Mindestvertragslaufzeiten von zwei Jahren, die nur in Ausnahmen und mit schriftlicher Begründung unterschritten werden dürften, ein „Einstiegsgehalt“ von 16,50 Euro sowie

Lohnerhöhungen nach Erfahrungsstufen und schließlich einen Tarifabschluss (TV-Stud). Die weitergehenden Forderungen sind aus Sicht der Landesregierung nicht umsetzbar.

Zu Nummer 36 (§ 34):

Zum Ergebnis der Anhörung:

Entsprechend einer Anregung der an der Lehrkräftebildung mitwirkenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung wird in § 34 eine Klarstellung aufgenommen, dass die Hochschulen zur Sicherstellung des Fortbildungsangebots der Kompetenzzentren für regionale Lehrkräftefortbildung Lehraufträge an der eigenen Hochschule erteilen können, die vergütet werden können.

Zu Nummer 37 (§ 35):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass von dieser Regelung auch Gastkünstlerinnen und Gastkünstler umfasst sind.

Zu Buchstabe b:

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Abhaltung von Titellehre verpflichtet sein.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überschrift.

Zu Nummer 38 (§ 35 a):

Zu Buchstabe a:

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sollen nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr zur Abhaltung von Titellehre verpflichtet sein.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Satz 3.

Zu Nummer 39 (§ 36):

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nummer 40 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung um den Begriff der Studienordnung dient der Klarstellung und Angleichung an § 7 Abs. 5. Die Ergänzung um Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen soll erfolgen, da auch diesbezüglich die Gesamtverantwortung des Präsidiums für die Aufgabenerfüllung an der Hochschule (§ 37 Abs. 1 Satz 2) angenommen wird und hiervon ausgehend eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung das Prüfungsverfahren vergleichbar und transparent macht. Dies soll zu einer effizienten Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel führen.

Im Sinne der Rechtsprechung des VG Hannover (Urteil vom 17.04.2012 - 6 A 2562/11) umfasst der Begriff der Genehmigung die uneingeschränkte Genehmigungspflicht für Ordnungen, daher ist diese im Unterschied zur Regelung über den Genehmigungsvorbehalt für andere Ordnungen der Hochschule (§ 51 Abs. 3) nicht mit einer einschränkenden Bestimmung zur Prüfungsbefugnis des Präsidiums versehen. So soll das Präsidium berechtigt sein, die Genehmigung der beschlossenen Ordnung, soweit diese wissenschaftsneutrale Verfahrensvorschriften enthält, auch aus Zweckmäßigkeitsgründen zu versagen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wird die Anregung der LHK, ein Einvernehmen hinsichtlich der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen an unterschiedlichen Stellen im NHG zu implementieren. Der

Erlass der genannten Ordnungen gehört zum Kern der akademischen Selbstverwaltung. Ein Genehmigungserfordernis trägt diesem Umstand sowie der Verantwortung des Präsidiums Rechnung.

Die LAK sieht in der Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums hinsichtlich der Genehmigung von Ordnungen eine Einschränkung der Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Fakultäten und lehnt dies ab.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung soll die Bedeutung der Hauptaufgaben der Hochschulen gestärkt werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Kombination und auf welche Mitglieder des Präsidiums die Geschäftsbereiche verteilt werden, soll weiterhin der Autonomie der Hochschulen überlassen bleiben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird an dieser Stelle klargestellt, dass nicht einzelne Ressorts mit den genannten Bezeichnungen geschaffen werden müssen, sondern auch eine Zusammenfassung von Ressorts möglich sein soll.

Die DGWF begrüßt die stärkere strukturelle Verankerung der Weiterbildung dergestalt, dass die Weiterbildung zukünftig als eigener Geschäftsbereich oder in den Geschäftsbereichen des Präsidiums abgebildet werden soll. Dies werde der Relevanz des Themas gerecht. Die DGWF wünscht sich jedoch noch weitergehende Regelungen wie etwa eine Anrechnung der Lehre in der Weiterbildung auf das Lehrdeputat, höhere Sichtbarkeit durch systematische statistische Erfassung, eine Flexibilisierung bei Beihilferecht und Trennungsrechnung und ein Hinwirken auf eine bundesweite Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Weiterbildung. Da die vorgeannten Desiderate allerdings nicht Gegenstand rechtlicher Regelungen im NHG sein können, werden sie in diesem Zusammenhang nicht aufgegriffen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung im ersten Halbsatz dient der Klarstellung zur Abgrenzung gegenüber den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung. Mit der Ergänzung im zweiten Halbsatz soll zur Stärkung der Präsidentin oder des Präsidenten eine Berichtspflicht der oder des Beauftragten für den Haushalt ihr oder ihm gegenüber eingeführt werden, damit diese oder dieser sein Recht nach Satz 5 wahrnehmen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Mit Satz 5 soll die Präsidentin oder der Präsident einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, letztverantwortlich an sich ziehen können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der hlb lehnt diese Ergänzung ab und trägt vor, hierin käme eine stärkere Hierarchie innerhalb des Präsidiums zum Ausdruck, die letzten Endes eine Abkehr vom klassischen Kollegialprinzip darstelle. Dem ist entgegenzutreten: Der absolute Regelfall ist die Entscheidung im Kollegialorgan. Um aber die Strategiefähigkeit der niedersächsischen Hochschulen sicherzustellen, soll die Präsidentin oder der Präsident bei einzelnen Entscheidungen, die zudem von hochschulstrategischer Bedeutung sein müssen und zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Letztentscheidung an sich zu ziehen.

Die LAK hält die Tragweite der Regelung für klärungsbedürftig und äußert grundsätzliche Bedenken zum Machtgefüge zwischen Senat und Präsidium. Zudem wird eine stärkere Beteiligung der Gruppe der Studierenden und Promovierenden an der Arbeit der Präsidien im Sinne eines Informationsaustausches gewünscht, wozu es schon positive Erfahrungen an manchen Hochschulen gebe.

Zur Ausgestaltung der Governance-Strukturen wurden unterschiedliche Positionen (hbl, HPR, DHV, LAK) vorgetragen, insbesondere zur Rolle des Präsidiums und zur Reichweite von Mitwirkungsrechten. Die Regelungen des Gesetzentwurfs stellen insoweit einen Ausgleich zwischen gestärkter strategischer Steuerung und der Sicherung angemessener Beteiligungsrechte dar.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Satz 5.

Zu Nummer 41 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Mit der Ergänzung der Vorschrift soll die Strategiefähigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten gestärkt werden.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Symmetrie von drei externen Hochschul- oder Stifungsratsvertreterinnen oder -vertretern und drei internen Senatsvertreterinnen oder -vertretern vorgesehen ist. Z. B. soll das vom Senat nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 in den Hochschulrat gewählte Mitglied der Hochschule nicht als Hochschulratsmitglied für die Findungskommission benannt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung in Satz 4 dient mit Blick auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 11.07.2014 (Az.: 5 ME 31/24) der Klarstellung, dass der Senat durch Einsetzung der Findungskommission diese vollständig mit der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben betraut und erst nach Abschluss des Findungsverfahrens Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen kann. Zur Verbesserung der Bewerbungssituation sollen die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit haben, dem Einsichtsrecht des Senats in die Bewerbungsunterlagen widersprechen zu können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird an dieser Stelle klargestellt, dass durch die Regelung Vertraulichkeit gewährleistet werden soll. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber der Einsichtnahme in seine Bewerbungsunterlagen widersprochen hat, dann kann auch die Bewerbung dieser Person gegenüber den Organen mangels Einverständnisses nicht offengelegt werden. Dies wird vom DHV kritisiert, der ausführt, dass dem Senat als „Herrin des Auswahlverfahrens“ das Recht zukommen müsse, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber einzusehen. Würde Bewerberinnen und Bewerbern ein Widerspruchsrecht eingeräumt, könnten sie die Informationsgrundlage des Senats beschränken und damit dessen verfassungsrechtlich geschützte Mitwirkung faktisch entwerten. Dem kann nicht gefolgt werden. Dem Recht des Senats stehen hier die Rechte der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber, die sich auf maximale Vertraulichkeit und einen kleinen Kreis von Personen, die von ihrer Bewerbung wissen, verlassen können sollen. Hierdurch soll die Wahrscheinlichkeit von Bewerbungen ausgezeichnet ausgewiesener Personen in bestehenden Leitungspositionen erhöht werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung in Satz 5 soll Senat und Hochschulrat das Recht einräumen, von der Findungskommission eine Ergänzung der Empfehlung zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung des jeweiligen Organs von der Mehrheit der Mitglieder getragen wird.

Aufgrund des Einsichtsrechts, der Möglichkeit, von der Findungskommission eine Ergänzung der Empfehlung zu verlangen und der vollen Entscheidungskompetenz des Senats über die Empfehlung der Findungskommission werden die Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 24.06.2014 (Az.: 1 BvR 3217/07) eingehalten. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitwirkung des Vertretungsorgans an der Findung von Präsidiumsmitgliedern in dem hier zu beurteilenden Gesamtgefüge gewichtig ist, um Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen, und dass keine Person vorgeschlagen werden kann, die nicht das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird an dieser Stelle klargestellt, dass beide Organe - Senat und Hochschul-/Stiftungsrat - das Recht haben, auch unabhängig voneinander von der Findungskommission Ergänzungen der Empfehlung zu verlangen. Ausweislich der OVG-Entscheidung ist der Senat „Herr des Verfahrens“. Das schließt das Recht des Senats ein, auch ohne Mitwirkung des Hochschul-/Stiftungsrats von der Findungskommission Ergänzungen der Empfehlung zu verlangen.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Satz 5.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Die Regelung in Satz 9 dient der Angleichung mit Blick auf Hochschulen in Trägerschaft des Staates und der Klarstellung mit Blick auf den Beschluss des OVG Lüneburg vom 11.07.2014 (Az.: 5 ME 31/24), dass das Fachministerium über den Fortgang, insbesondere den Abbruch des Verfahrens entscheidet.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV gibt zu bedenken, dass der Senat aus Gründen der Wissenschaftsfreiheit die hochschulinterne Schlüsselfunktion bei der Auswahl der Hochschulleitung innehat, konsequenterweise müsse ihm auch Einfluss auf die Entscheidung über den Abbruch eines fehlerhaften oder nicht tragfähigen Auswahlverfahrens zukommen. Andernfalls könne seine verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkung durch einen extern gesteuerten Verfahrensabbruch entwertet werden. Diese Gefahr wird nicht gesehen. Die Entscheidung des Fachministeriums beschränkt sich auf eine Evidenzkontrolle, mithin nur auf die Prüfung, ob rechtliche Hindernisse der Ernennung entgegenstehen.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung um die weiteren Voraussetzungen für den Vorschlag dient dazu, den Hochschulen weitere Entscheidungskriterien an die Hand zu geben, um die Empfehlung der Findungskommission und den Vorschlag des Senats auf eine breitere Grundlage zu stellen. Des Weiteren sollen die Hochschulen dabei unterstützt werden, sich zukunftsfähig aufzustellen.

Dabei bedeutet Strategiefähigkeit, Ziele und Prioritäten zu setzen, insbesondere durch Strategiebildung und strategische Steuerung eigene Beiträge zu leisten und die Verantwortung für sie zu übernehmen. Sie umfasst die Fähigkeit zur Bestimmung von Zielen, ihrer Priorisierung und das Erkennen von Zielkonflikten sowie die Förderung einer ausgewogenen Abstimmung und Kooperation zwischen den Ressorts.

Die Erwartung, dass die Person den Anforderungen an das Präsidentenamt gewachsen ist, wird erfüllt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass er oder sie die sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Aufgaben sowie die besonderen Herausforderungen der jeweiligen Hochschule bewältigen kann.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die LHK hat Zweifel daran, wie rechtssicher festgestellt werden kann, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber den Anforderungen an das Amt gewachsen ist. Die Zweifel sind unbegründet. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen Beurteilungsspielraum eröffnet und eine Prognoseentscheidung ermöglicht. Aufgrund dessen kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, welche die individuellen Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag der LHK, den Satz um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt zu ergänzen, um Fehlanreize zu vermeiden und Missbrauchsrisiken zu minimieren.

Zu Nummer 42 (§39):

Mit der Ergänzung soll zum einen klargestellt werden, dass die Voraussetzung „Hochschulabschluss“, die in § 38 Abs. 3 NHG für Präsidentinnen und Präsidenten vorgeschrieben ist, auch für HVP gelten soll. De lege lata gelten gemäß § 39 Abs. 1 NHG § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 NHG mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 2 für HVPs entsprechend. § 38 Abs. 3 NHG wird in § 39 Abs. 1 nicht genannt.

Aufgrund der Bedeutung und Einordnung der HVP-Stelle in der Hochschule ist es jedoch als selbstverständlich anzusehen, dass für die Position als HVP ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Einstellungsvoraussetzung gefordert wird. Dafür spricht auch die historische Auslegung des § 39 Abs. 1 NHG: In der Fassung des NHG aus dem Jahr 2003 hieß es in § 38 Abs. 2 Satz 6 NHG noch: „Vorgeschlagen werden kann (Anm.: als Präsidentin oder Präsident), wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Hochschulabschluss vorweisen kann.“ Und in § 39 Sätze 1 und 2 (Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten) hieß es seinerzeit: „§ 38 Abs. 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt. Mit der NHG-Novelle aus dem Jahr 2006 wurde die Voraussetzung „Hochschulabschluss“ in § 38 NHG in einen eigenen Absatz 3 verlagert und erweitert um eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege. Diese besondere zusätzliche Einstellungsvoraussetzung für Präsidentinnen oder Präsidenten sollte allerdings nicht für HVP gelten. § 39 bekam eine Fassung, die im Wesentlichen der aktuell geltenden Fassung entspricht. Nicht intendiert war es aber, die Voraussetzung eines Hochschulabschlusses für HVP abzuschaffen. Vielmehr erfolgte die Änderung in § 39 lediglich, um die Vorschrift den Änderungen in den §§ 37 und 38 anzupassen (siehe LT-Drs. 15/2670, S. 56). Es handelt sich also um eine Regelungslücke, die bislang unernannt geblieben ist und nun geschlossen werden soll.

Mit der Ergänzung der Zitierung von § 38 Abs. 9 soll zum anderen auch für den Fall der nicht nur vorübergehenden Vakanz im Hinblick auf das Amt einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten die Möglichkeit eröffnet werden, eine Beauftragte oder einen Beauftragten im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH begrüßt die Klarstellung, dass HVP über einen Hochschulabschluss verfügen müssen, empfiehlt zudem aber, betriebswirtschaftliche oder juristische Qualifikationen als Soll-Vorschrift zu ergänzen. Außerdem wird eine Prüfung angeregt, HVP-Ämter künftig unbefristet und ohne Abwahlmöglichkeit vorzusehen. Dem wird nicht gefolgt, da zum einen auch hauptberufliche HVP-Ressorts denkbar sind, für die betriebswirtschaftliche oder juristische Qualifikationen nicht erforderlich oder förderlich sind und sich zum anderen das Prinzip des kollegialen Präsidiums mit befristeten Amtsdauern bewährt hat.

Zu Nummer 43 (§ 42):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund einer Verschiebung der Absätze in § 3.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ergänzung dient der Konkretisierung und Klarstellung, wie die Mitwirkung und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen soll. Um die Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu unterstützen und alle Aufgaben des Amtes produktiv wahrnehmen zu können, ist eine rechtzeitige Mitwirkung und Beteiligung geboten, sodass sie im Sinne einer beratenden Funktion an Entscheidungsprozessen gestaltend mitwirken kann.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Satz 3.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wie die zentralen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Iakog niedersachsen erkennt an, dass einer ihrer Vorschläge im Gesetzentwurf umgesetzt ist. Vor dem Hintergrund der bestehenden Angriffe auf Gleichstellungsarbeit und das Amt der Gleichstellungsbeauftragten bedürfe es jedoch einer stärkeren und verbindlicheren Ausgestaltung der strukturellen Rahmenbedingungen. Insbesondere sollte gesetzlich festgelegt werden, dass Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sind. Diese Forderung wird nicht aufgegriffen, weil dies grundsätzlich auch für alle anderen Bereich der Aufgabenerfüllung innerhalb der Hochschulen ergänzt werden müsste, sodass insgesamt keine höhere Verbindlichkeit resultieren würde.

Zu Nummer 44 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1 a Satz 1.

Zu Buchstabe b:

Auf Empfehlung des LRH soll eine ergänzende Regelung aufgenommen werden, wonach das Amt eines Dekans oder einer Dekanin nicht ausüben darf, wer zugleich ein Amt im Präsidium innehat. Hiermit sollen Interessenkollisionen verhindert werden.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass mit der Nutzung der Option keine hochschuleinheitliche Entscheidung für eine Hauptberuflichkeit verbunden sein muss, sondern ein Nebeneinander von hauptberuflichen und nebenberuflichen Dekanen an einer Hochschule möglich ist.

Zu Nummer 45 (§ 44):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1 a Satz 1.

Zu Nummer 46 (§ 45):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 16 Abs. 1 a Satz 1.

Zu Nummer 47 (§ 46):

Die Erweiterung der Exzellenzklausel um § 35 soll den Universitäten, die im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert werden, die Möglichkeit eröffnen, jenseits der etablierten Honorarprofessur und dem Gastwissenschaftlerinnen- bzw. Gastwissenschaftlerstatus weitere Optionen der Einbeziehung hochschulexterner Personen zu schaffen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird die bestehende Exzellenzklausel um die Bestimmung des § 32 erweitert, um landesübergreifende Personalkategorien z. B. in einem Verbundantrag im Rahmen der Exzellenzstrategie zu ermöglichen.

Zu Nummer 48 (§ 48):

Zu Buchstabe a:

Zu Satz 1:

Das Berufsrecht soll auf alle niedersächsischen Hochschulen übertragen sein. Das Fachministerium berät die Hochschulen bei Bedarf zur Rechtssicherheit in Berufungsverfahren. Die Gestaltung der Berufungsverfahren obliegt den Hochschulen. In einer flexiblen Übergangsphase von bis zu einem Jahr können Hochschulen bei Bedarf beim Aufbau entsprechender Strukturen vom

Fachministerium unterstützend beraten werden. Voraussetzung der Übertragung ist die Vorlage eines mit dem Fachministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen auf Grundlage des Qualitätssicherungskonzeptes gewährleisten zu können, soll das Berufungsrecht unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH empfiehlt, eine Beratung der Hochschulen durch das Fachministerium nicht nur in der Gesetzesbegründung anzuführen, sondern dauerhaft gesetzlich zu regeln, und überdies die inhaltliche Ausgestaltung des Qualitätssicherungskonzepts zu konkretisieren. Für beides wird im Sinne der Hochschulautonomie keine Notwendigkeit gesehen.

Der DGB äußert seine Erwartung, dass ein solches Qualitätssicherungskonzept in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule ausgearbeitet wird und nach Abstimmung mit dem Fachministerium hochschulöffentlich zugänglich sein sollte. Der DGB kritisiert, dass das Präsidium künftig allein eine Entscheidung über den Berufungsvorschlag treffen können soll. Die diesbezügliche Regelung entspricht im Wesentlichen der hergebrachten Regelung für Hochschulen, denen das Berufungsrecht übertragen wurde. Das Präsidium hat seinerseits selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zu Satz 2.

Mit der Regelung werden die bisherigen Sätze 6 und 7 aufgegriffen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wird die Anregung der LHK, die Passage „unter Beachtung länderübergreifender Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird,“ zu streichen. Auch wenn zurzeit keine solchen länderübergreifenden Vereinbarungen mehr existieren, sollen neu abgeschlossene länderübergreifende Vereinbarung beachtet werden.

Zu Satz 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Sätzen 1 und 2.

Zu Satz 4:

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bewerbungsverfahrenanspruch, nach welcher dem Dienstherrn aufgrund seines Organisationsrechts grundsätzlich zugestanden wird, ein Stellenbesetzungsverfahren aus sachlichen Gründen jederzeit abzubrechen.

Zu Satz 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Satz 1.

Zu Satz 6:

Die Regelung dient der Stärkung der Hochschulautonomie sowie dem Bürokratieabbau. Derzeit sind die Hochschulen aufgrund untergesetzlicher Regelungen verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher Professuren durch das Fachministerium eine Zustimmung zur Ausschreibung einzuholen. Diese Freigabe soll auf den Hochschulrat verlagert und auf die Professuren reduziert werden, die nicht der in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 verankerten Entwicklungsplanung mit Denomination der Professuren oder einer anderen Vereinbarung der Hochschule mit dem Fachministerium enthalten sind.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Hinweis der LHK, mit der Regelung würde die Hochschulautonomie untergraben, an vielen Standorten die Steuerungsfähigkeit eingeschränkt und der Aufwand für die Verfahren erhöht, überzeugt nicht. Derzeit sind bei den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sämtliche Professuren auf untergesetzlicher Basis vom Fachministerium freizugeben. Mit der neuen Regelung erfolgt eine Abkoppelung der Entscheidung vom Fachministerium für jeden Einzelfall. Die neue Regelung stellt

lediglich eine Angleichung an die Regelung dar, die derzeit auch von den Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung eingehalten werden müssen, allerdings mit der Erleichterung für alle Hochschulen, dass anstelle der Zielvereinbarung nun auch eine andere Vereinbarung mit dem MWK ausreichen soll.

Zu Satz 7:

Der neue Satz 7 regelt das Verfahren im Fall des Freiwerdens einer Professur.

Zu Buchstabe b:

Der neue Absatz 3 dient der Beschleunigung von Berufungsverfahren und damit der Funktionsfähigkeit der Hochschule. Voraussetzung ist die Durchführung eines Berufungsverfahrens. Berufen werden kann nur, wer nach Feststellung der Berufungskommission die Berufungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllt. Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, ist Voraussetzung der Anwendung eine ermessenfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich des Entscheidungs- und des Auswahlermessens unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DHV lehnt die Entscheidung des Präsidiums in Berufungsverfahren nach Fristablauf ab. Die Vorschrift verändere das institutionelle Gefüge der Hochschule mit dieser Regelung nicht erst nach Fristablauf, sondern bereits während des laufenden Verfahrens. Die Bedenken werden nicht geteilt. Vergleichbare Vorschriften gibt es auch in anderen Bundesländern.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 3.

Zu Nummer 49 (§ 49):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)-Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, bis zum 6. Juli 2024 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen einzuführen. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD soll über eine Anpassung Handelsgesetzbuches (HGB) in den Paragraphen § 289 b und § 289 c erfolgen.

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufseiten der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und aufseiten der Stiftungen, in deren Trägerschaft eine Hochschule steht, sowie aufseiten der Studierendenwerke führt zu einem erhöhten Aufwand auf verwaltungstechnischer Ebene, einem erhöhten Prüfungsaufwand im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und zu erhöhten Kosten mit Blick auf die Beauftragung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. Den Hochschulen und Studierendenwerken fehlen die personellen und finanziellen Ressourcen für eine solche umfassende Berichterstattung.

Einige Hochschulen in Niedersachsen erstellen bereits auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht. Die Landesregierung begrüßt dies und wird auf untergesetzlicher Ebene darauf hinwirken, dass alle Hochschulen einen Nachhaltigkeitsbericht - jenseits des Jahresabschlusses - erstellen und veröffentlichen.

Wegen der Auslegungsbedürftigkeit des Wortes „sinngemäß“ sollen die ergänzenden Regelungen aus Gründen der Rechtsklarheit klarstellend aufgenommen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Aus Sicht der LAK stellt das Ziel der Nachhaltigkeit der Hochschulen ein höheres Gut dar als das Ziel einer möglichst aufwandsarmen Verwaltung. Dementsprechend plädiert die LAK für die Beibehaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Es wird angestrebt, dass alle Hochschulen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. Dies wird als ausreichend und angemessen angesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Für die Verwahrung als Rücklage bis zu einer Dauer von zehn Jahren soll nunmehr das Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium nicht mehr erforderlich sein. Dieses soll jedoch für die Verwahrung von Mitteln aus dem Baubudget als Rücklage über eine Dauer von zehn Jahren hinaus aufgenommen werden. Zur Flexibilisierung der Rücklagen soll zudem die Zwecksetzung zur Verwendung von Bauvorhaben ausreichend sein, ohne konkrete Bauvorhaben zu benennen.

Zu Buchstabe b:

Den L2 Hochschulen (die als Landesbetriebe geführten Hochschulen mit eigener Bauherrenverantwortung, vgl. RLBau - Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen) sollen künftig Haushaltsmittel für GNUE und KNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie die Etablierung eines Mechanismus zur Finanzstabilität.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt diese Änderungen ab, verweist insofern auf höhere Transparenz und die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes und hält eine prozentual am Jahresetat orientierte Begrenzung der Rücklagen für vorzugswürdig. Ein Baubudget lehnt der LRH ab. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft, was untergesetzlich bereits in der Vergangenheit möglich war und erfolgt ist, sei an Voraussetzungen (u. a. das Vorliegen einer baulichen Entwicklungsplanung) und Kriterien zu knüpfen. Der Anregung hinsichtlich der Rücklagen wird nicht gefolgt, da u. a. aus den Jahresabschlüssen der Hochschulen die Verwendung der Rücklagen hervorgeht und kleinere Hochschulen bei erforderlichen größeren Bauvorhaben benachteiligt würden. An der Implementierung von Baubudgets wird im Übrigen als wichtiger Schritt zur Modernisierung festgehalten, wobei selbstverständlich objektiv belastbare Parameter für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie die Etablierung eines Mechanismus zur Finanzstabilität für erforderlich gehalten werden. Wie in der Vergangenheit wird auch künftig die Übertragung der Bauherreneigenschaft an Voraussetzungen gebunden sein, was aber gesetzlich nicht zwingend zu regeln ist.

Zu Nummer 50 (§ 50):

Die Regelung soll an dieser Stelle gestrichen und in einen neuen § 50a überführt werden.

Zu Nummer 51 (§ 50 a):

Zu Absatz 1 Satz 1:

Der neue § 50 a dient der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft und insbesondere der Förderung von Ausgründungen aus der Wissenschaft sowie der Stärkung der Hochschulautonomie. Die aus § 50 Abs. 4 transferierte Regelung soll dabei in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden:

- klarstellend um die Übernahme von Unternehmen,
- um die Möglichkeit zur Leistung der Einlageverpflichtung aus freien Mitteln Dritter, die keiner Zweckbindung unterliegen
- um die Möglichkeit zur Leistung der Einlageverpflichtung durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum
- um die Verpflichtung der Hochschule, ihre Haftung sowie eine etwaige Nachschusspflicht zu beschränken,
- um die Verpflichtung der Hochschule, über ein wirksames Beteiligungsmanagement zu verfügen und
- um die Voraussetzung, dass die Hochschule einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält.

Mit der Möglichkeit, sich mit geistigen Eigentumsrechten an Unternehmen und insbesondere Unternehmensgründungen von Hochschulangehörigen zu beteiligen, ist die Erwartung verbunden, dass

die wirtschaftliche Nutzung von geistigen Eigentumsrechten der Hochschulen verbessert und die Übertragung dieser Rechte an Unternehmen, insbesondere Gründungen, vereinfacht wird. Zudem profitieren Hochschulen damit finanziell vom zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen. Dieser basiert maßgeblich auf den von der Hochschule angemeldeten geistigen Eigentumsrechten, deren zukünftiger Wert zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung in der Regel kaum prognostizierbar bzw. monetär zu bewerten ist.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und koordiniert die Hochschule ihre Unternehmen sowie die Beteiligungen an Unternehmen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Das Beteiligungsmanagement soll mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt werden. Diese unterstützt die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung und sichert eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Inhaltliche Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.

Zu Absatz 1 Satz 2:

Durch eine Beteiligung, Übernahme oder Gründung nach Satz 1 soll das Land weder berechtigt noch verpflichtet werden. Die Hochschulen sollen Rechtsgeschäfte unter den Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abschließen.

Zu Absatz 2 Satz 1:

§ 65 LHO soll - wie zuvor bereits die §§ 66 bis 69 LHO (bisheriger § 50 Abs. 4 Satz 3) - keine Anwendung mehr finden, um den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft weiter zu vereinfachen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die UVN begrüßen ausdrücklich, dass Hochschulen künftig einfacher Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen können und dabei auch Rechte an geistigem Eigentum eingebracht werden können. Diese Regelung könne dazu beitragen, Forschungsergebnisse schneller in marktfähige Innovationen zu überführen, wodurch zugleich regionale Innovationsökosysteme gestärkt und die wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse verbessert werde. Zugleich führen die UVN aus, dass die strukturelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft noch nicht ausreichend abgebildet sei. Dies wird nicht geteilt. Es existieren bereits zahlreichen Kooperationen und Austauschformate sowohl auf regionaler Ebene als auch mit der Fachkräfteinitiative der Landesregierung oder beispielsweise dem Arbeitskreis Hochschule-Handwerk auf Landesebene. Eine hier geforderte stärkere Einbindung der Wirtschaft in die strategischen Entwicklungsprozesse der Hochschulen widerspräche indes der Hochschulautonomie.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich der Hochschulbeteiligung an Unternehmen und der Förderung von Ausgründungen.

Auch der UHN ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der Hochschulen, eigene Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers beitragen kann. Gleichzeitig sei aber u. a. sicherzustellen, dass Hochschulen kein wirtschaftliches Eigeninteresse entwickeln, welches ihren Bildungsauftrag überlagere. Ähnlich kritisch äußert sich die ZKN, die in der unternehmerischen Beteiligung einer Hochschule eine Vermengung mit dem Kernauftrag der Hochschulen und damit mindestens eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Wissenschaft befürchtet. Diese Sorge wird nicht geteilt. Die unternehmerische Gründung oder Beteiligung ist ausschließlich zur Erfüllung der körperschaftlichen Aufgaben der Hochschule und zudem nur mit Einwilligung des Fachministeriums möglich. Weitere Kontrollmechanismen stellen der verpflichtende angemessene Einfluss der Hochschule, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, und das geforderte Beteiligungsmanagement dar.

Niedersachsen.next hält die Regelung für nicht weitreichend genug. Das Einwilligungserfordernis des Fachministeriums beschneide die Entscheidungsautonomie der Hochschule. Gleiches gelte für das Zustimmungserfordernis des Stiftungsrates bei Entscheidungen über die Gründung, Übernahme oder Beteiligung der Stiftung an Unternehmen. In anderen Bundesländern gäbe es lediglich eine Anzeigepflicht. Auch die Forderung nach einem Beteiligungsmanagement der Hochschulen wird als

nicht zielführend erachtet, vielmehr wünsche man sich weniger restriktive Lösungen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit § 50a werden Gründungen und Unternehmensbeteiligungen erheblich vereinfacht. Insbesondere entfällt mit der Aufnahme des § 65 LHO in Abs. 2 Satz 1 in Zukunft u. a. die zeitlich und administrativ aufwendige Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch das Fachministerium, wodurch die verfahren erheblich entbürokratisiert werden.

Der LRH hat grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Regelung, empfiehlt, an der Geltung des § 65 LHO festzuhalten und den Umfang des Beteiligungsmanagements auf das für die jeweilige Hochschule adäquate Maß zu beschränken. Die Bedenken des LRH werden nicht geteilt. Eine Geltung des § 65 LHO wird mit Blick auf Einlageverpflichtungen aus dem Körperschaftsvermögen und Drittmitteln für entbehrlich gehalten. Dass das Beteiligungsmanagement sich nach dem Umfang der Aktivitäten der jeweiligen Hochschule richtet, ist selbstverständlich.

Die LAK positioniert sich grundsätzlich kritisch zu einer verstärkten Beteiligung der Hochschulen an privatwirtschaftlichen Unternehmen, da Hochschulen weiterhin vorrangig der Forschung und Lehre dienen sollten.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 4 Satz 5.

Ergebnis der Anhörung:

Die LHK und niedersachsen.next regen an, auf die Verpflichtung des Unternehmens eine Prüfungsvereinbarung mit dem LRH gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO (bisheriger § 50 Abs. 4 Satz 4) zu schließen, soweit dies vom LRH für erforderlich gehalten wird, im neuen § 50 a zu verzichten. Gerade dieser Punkt wirke auf Gründungsteams und Investor*innen stark abschreckend und wirke sich kontraproduktiv auf das Gründungsgeschehen aus.

Der Anregung wird gefolgt. § 50a Abs. 1 verpflichtet die Hochschule nunmehr zu einem wirksamen hochschuleigenen Beteiligungsmanagement und zur Sicherstellung, dass die Haftung der Hochschulen und etwaige Nachschussverpflichtungen für Beteiligungen jeglicher Art von vornherein und entsprechend der Größe und finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Hochschule auch finanziell begrenzt sind. Damit werden die mit einer Unternehmensgründung oder -beteiligung verbundenen Risiken wirksam eingeschränkt. Gleichzeitig ist es Ziel der Landesregierung Entbürokratisierung voranzutreiben und Start-up-Gründungen und -Beteiligungen zu fördern, weshalb auf den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung verzichtet werden soll. Vergleichbare Regelungen finden sich überdies in anderen Bundesländern.

Zu Absatz 2 Sätze 3 und 4:

Es soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Unternehmen, an denen sich die Hochschule beteiligt oder die sie gründet, ihren Sitz grundsätzlich in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben sollen. Soweit sich eine Beteiligung an einem Unternehmen oder die Gründung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als sachlich gerechtfertigt und wissenschaftspolitisch sinnvoll erweist, muss das Landesinteresse an der Beteiligung ausdrücklich und nachvollziehbar begründet werden. Diese Regelung sichert die Legitimität auswärtiger Initiativen und ermöglicht zugleich europapolitische Steuerung.

Zu Nummer 52 (§ 51):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Rechtsaufsicht neben der Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten „majore ad minus“ auch die Möglichkeit umfasst, die notwendigen Maßnahmen an ihrer oder seiner Stelle zu treffen.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Stärkung der Strategiefähigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Dabei soll die mangelnde oder erheblich eingeschränkte Handlungsfähigkeit gegenüber dem Fachministerium nachvollziehbar dargelegt werden.

Zu Nummer 53 (§ 52):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 48 Abs. 2.

Zu Nummer 54 (§ 53):

Zu Buchstabe a:

Der zuletzt eingetretene Fall einer längeren Vakanz im Rektorenamt der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (HR Nord) soll zum Anlass genommen werden, die für den Fall einer nicht nur vorübergehenden Vakanz im Rektorenamt bestehende Regelungslücke zu schließen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der HR Nord wird ergänzt, dass die oder der Beauftragte dem Kreis der potenziellen Kandidatinnen/Kandidaten für das Rektorenamt entstammen muss und dass eine Vakanz nur eintreten kann, wenn neben der Rektorin oder dem Rektor auch die Prorektorin/der Prorektor entfällt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zum neuen Absatz 5.

Zu Buchstabe c:

In Bezug auf § 1 Abs. 3 Satz 6: Für die HR Nord besteht keine Notwendigkeit, die modifizierte Regelung des § 1 Abs. 3 anzuwenden. Für die HR Nord ist nach § 53 Abs. 9 das MJ das zuständige Fachministerium. An der HR Nord wird der Studiengang Rechtspflege angeboten. Nach § 2 Abs. 1 RpfG ist das Absolvieren des Studiengangs Rechtspflege für die Berufsausübung als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger obligatorisch. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger seien von Gesetzes wegen (§§ 3 ff. RPFg) verpflichtend bei den Justizbehörden einzusetzen. Einer Verordnung bedarf es daher nicht.

In Bezug auf § 4a Abs. 5: Die Justiz betreibt über den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) eine eigene IT-Infrastruktur. Daher soll die Regelung des § 4a Abs. 5, wonach die Hochschulen gemeinsam mit anderen Einrichtungen koordinierte IT-Infrastrukturen und Informationsinfrastrukturen betreiben, für den Geschäftsbereich des MJ bzw. die HR Nord nicht verbindlich gelten.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Absatz 8.

Zu Nummer 55 (§ 55):

Die Regelung soll in § 55 b überführt werden.

Zu Nummer 56 (§ 55 a):

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu § 26 Abs. 8 Satz 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 57 (§ 55 b):

Zu Satz 1:

Der bisherige § 55 Abs. 6 Satz 3 soll aus systematischen Gründen unter klarstellender Ergänzung um die Übernahme von Unternehmen in den neuen § 55 b überführt werden. Die Einwilligung des

Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrates in § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ersetzt werden. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 60 verwiesen.

Bei Betätigungen nach Satz 1 sind die Regelungen über die Gemeinnützigkeit (insbesondere § 56 AO) von den Hochschulen in eigener Verantwortung zu beachten.

Zu Satz 2:

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und koordiniert die Hochschule ihre Unternehmen sowie die Beteiligungen an Unternehmen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. Das Beteiligungsmanagement soll mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt werden. Diese unterstützt die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung und sichert eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Inhaltliche Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.

Zu Satz 3:

Es wird auf die Begründung zu § 50 a verwiesen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH empfiehlt Ergänzungen dahin gehend, dass die Anwendbarkeit von § 65 LHO auch auf Stiftungen ausgedehnt werden sollte sowie eine betragsmäßige Begrenzung des Mitteltransfers und eine Verpflichtung des Unternehmens zum Abschluss einer vom LRH gewünschten Prüfungsvereinbarung geregelt werden sollten. Außerdem solle es bei einem Einwilligungserfordernis des Fachministeriums bleiben. Die gewünschten Ergänzungen werden mit Blick auf die besondere Autonomie der eine Hochschule tragenden Stiftung seitens der Landesregierung für nicht adäquat gehalten.

Der DGB steht Beteiligungen an Unternehmen wegen befürchteter finanzieller Risiken ablehnend gegenüber. Mit Blick auf das erforderliche Beteiligungsmanagement und die daraus resultierende Risikominimierung überwiegen jedoch aus Sicht der Landesregierung die Chancen und Potenziale möglicher Beteiligungen.

Zu Nummer 58 (§ 56):

Zu Buchstabe a:

Den L3 Hochschulen (Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung, vgl. RLBau) sollen neben KNUE künftig auch Haushaltsmittel für GNUE in die Hochschulhaushalte bzw. Globalbudgets eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung objektiv belastbarer Parameter für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie die Etablierung eines Mechanismus zur Finanzstabilität.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH wiederholt seine auch im Rahmen von § 49 vorgetragene Kritik an der Festlegung von Baubudgets. Auf die dortige Würdigung seitens der Landesregierung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Zu den Buchstaben bb bis dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 3 Nr. 1 a) und b).

Zu Nummer 59 (§ 57):

Es wird auf die Begründung zur Änderung von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 60 (§ 58):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Regelungen in § 48 und an die Regelungen der Stiftungserrichtungsverordnungen, durch die den Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung das

Berufungsrecht jeweils bereits übertragen worden ist. Die Stiftungshochschulen sorgen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wird die Anregung der LHK, auf den Querverweis zu § 48 Abs. 2 Satz 3 und Satz 7 zu verzichten, um die bisherigen Freiheitsgrade der Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung nicht nachträglich einzuengen. Es handelt sich lediglich um eine Pflicht zur Anhörung, welche keine Auswirkung auf die Entscheidung haben muss. Insofern werden die Freiheitsgrade nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 61 (§ 60):

Die Einwilligung des Fachministeriums soll durch die Einwilligung des Stiftungsrates ersetzt werden. Dies dient der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers aus der Wissenschaft in die Wirtschaft sowie der Stärkung der Hochschulautonomie.

Die Einwilligung des Stiftungsrats soll nicht erst zur Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung der Stiftung (durch den Akt der „Errichtung“ bzw. „Beteiligung“ als solchen) gemacht werden, sondern bereits Voraussetzung für die vorgelagerte Entscheidung der Stiftung selbst sein, um möglichst schon im Vorfeld einer solchen Entscheidung Einfluss ausüben zu können. Dem soll durch die Worte „Entscheidung über“ Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 62 (§ 60 a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Klarstellung und Korrektur der versehentlichen Streichung dieser Worte im parlamentarischen Verfahren zur letzten Novellierung des NHG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Vermeidung einer möglichen Befangenheit. Aus Compliance-Gesichtspunkten soll daher das vom Senat in den Stiftungsausschuss gewählte Mitglied der Universität Göttingen nicht gleichzeitig Mitglied in anderen universitären Entscheidungsgremien (Senat oder Fakultätsrat der Medizin) sein.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neue Satz 3 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich um eine Regelung zur Besetzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin handelt und daher dem Fakultätsrat Medizin ein Vorschlagsrecht ermöglichen.

Zu Nummer 63 (§.62):

Es wird auf die Begründung zu § 52 Abs. 1 Sätze 7 und 8 verwiesen.

Zu Nummer 64 (§ 63 b):

Es handelt sich um eine von der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gewünschte Anpassung der Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder an der UMG, welche die geläufigen Bezeichnungen des Krankenhaussektors aufgreift.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DBfK Nordwest und der VPU regen an, § 63b Satz 4 um ein weiteres Mitglied mit der Zuständigkeit für das Ressort Pflege zu ergänzen. Genannt würden der Vorsitz, das Ressort Krankenversorgung in ärztlicher Verantwortung sowie das Ressort Wirtschaftsführung und Administration. Die Pflegedirektion werde dagegen nicht als eigenständige Leitungsfunktion benannt. Die Pflegedirektion sei als Teil der Krankenhausbetriebsleitung maßgeblich am strategischen Management und der Gestaltung von Veränderungsprozessen beteiligt, besonders im Hinblick auf den Wandel der Universitätsmedizin zu einer vierten Säule (System- und Zukunftsaufgaben), wie sie der Wissenschaftsrat bereits 2021 empfohlen habe. Da die Pflege bereits heute organisatorisch in der Geschäftsführung der niedersächsischen Universitätskliniken über das zuständige Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglied für

Krankenversorgung verankert und somit in der Leitungsebene vertreten ist, wird diese Anregung nicht aufgenommen. Durch die für diesen Geschäftsbereich eingesetzten Pflegedirektorinnen und -direktoren besteht bereits jetzt eine enge Verbindung an das Vorstands-/Präsidiumsmitglied für Krankenversorgung.

Zu Nummer 65 (§ 63 h):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung mit Blick auf die Änderungen des Berufungsverfahrens in den §§ 48 und 58.

Zu Buchstabe b:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der LHK wird mit dem Ziel einer klaren Zuständigkeitstrennung, ausgehend von der Regelung in § 63 e Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 63 h Abs. 6 gestrichen und damit die dort derzeit niedergelegte Rückführungsklausel aufgehoben.

Zu Nummer 66 (§ 63 i):

Zu Buchstabe a:

Die aktuelle Überschrift passt nicht mehr zum Regelungsgehalt des § 63 i.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der universitären Medizin in Oldenburg wird die Überschrift angepasst. Die Regelungsgehalt der Vorschrift geht über die bisherige Überschrift hinaus. Beispielsweise werden in den Absätzen 1 und 2 die gesamte Kooperation zwischen Universität und den externen Krankenhäusern sowie die Möglichkeit eines Universitätsklinikums aufgegriffen. Die bisherige Überschrift ist folglich zu eng.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Auf Anregung der universitären Medizin in Oldenburg erhält Satz 2 eine neue Fassung. Ermöglicht werden soll auch eine Verbundlösung. Diese war von der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen für die Weiterentwicklung der universitären Medizin in Oldenburg empfohlen worden. Die Änderung trägt dieser Empfehlung Rechnung und schafft die rechtlichen Voraussetzungen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Ebenfalls auf Anregung der universitären Medizin in Oldenburg wird ein neuer Satz 3 eingeführt, mit dem die Verschränkung eines Universitätsklinikums mit der Universität Oldenburg auf Leitungsebene gesetzlich normiert wird. Dies folgt den Empfehlungen des Wissenschaftsrates für Kooperationsmodelle bei Universitätsklinika, die zur Qualitätssicherung eine gegenseitige Verschränkung der Leitungsorgane vorsehen. Dem ärztlichen Vorstand des Universitätsklinikums wird daher ein ständiger stimmberechtigter Sitz im Dekanat der medizinischen Fakultät zugeschrieben. Satz 4 adressiert die Verschränkung auf Leitungsebene für den Fall der in Satz 2 neu eingeführten Verbundlösung und behält die konkrete Ausgestaltung der Vereinbarung nach Absatz 1 vor. Der neue Satz 5 ermöglicht abweichend von § 43 Abs. 4 Satz 1, der die Festlegung der Anzahl und Wahl der Dekanatsmitglieder grundsätzlich „nach Maßgabe der Grundordnung“ in die Entscheidungskompetenz des Fakultätsrats legt, dass für den Fall des Satzes 3 und 4 hiervon abgewichen werden kann, sofern auch die Universität ihre Grundordnung entsprechend anpasst. Satz 5 regelt damit für den Fall eines Universitätsklinikums eine „qua Amt-Mitgliedschaft“ des ärztlichen Vorstandes im Dekanat.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 Abs. 1 a Satz 1.

Zu Buchstabe d:

Der Querverweis soll aktualisiert werden, da die in Bezug genommene Regelung mittlerweile in Absatz 6 verschoben wurde.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung dient der Stärkung der Hochschulautonomie. Die Bestätigung des Vorschlags durch das Fachministerium soll gestrichen werden. Sie war in der Gründungsphase zur Qualitätssicherung des Aufbaus der Universitätsmedizin Oldenburg erforderlich. Dies ist angesichts des erfolgreichen Aufbaus nicht mehr der Fall.

Zu Nummer 67 (§ 64):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Buchstabe c:

Zwar enthält die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) schon jetzt Gebührentatbestände für die staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule, jedoch sind die Auslagen für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch eine geeignete Akkreditierungseinrichtung bisher nicht erfasst. Daher soll geregelt werden, dass diese dem Land entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach der AllGO durch den Träger der Bildungseinrichtung als Gebührenschnldner (Satz 5) zu tragen sind. Darüber hinaus wird mit Satz 4 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass das Verfahren bei der Akkreditierungseinrichtung von einer Vorleistung für die Gebühren und Auslagen durch den Träger der Bildungseinrichtung abhängig gemacht werden kann.

Zu Nummer 68 (§ 67 a):

Zu Buchstabe a:

Die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen ist am 14.01.2026 in Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen (HSVN) umbenannt worden. Diese Umbenennung wird in § 67a zum Tag des Wirksamwerdens der Umbenennung normativ nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift dieser Regelung und zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 67 a Abs. 1 Satz 2 NHG konkretisiert die Aufgabe der HSVN als zentrale Ausbildungsstelle für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste. Als solche bildet sie insbesondere Anwärterinnen und Anwärter des Landes und der Kommunen aus.

Zu den Buchstaben c und d:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschrift dieser Regelung.

Zu Buchstabe e:

Die Streichung des Absatzes 3 soll der HSVN künftig die Beantragung von Zuwendungen des Landes und auch die Teilnahme an Forschungsprojekten ermöglichen. Dies dient zum einen der Wettbewerbsfairness im Hochschulbereich und zum anderem dem Abbau struktureller Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen staatlich anerkannten Hochschulen. Gleichzeitig soll mit der Streichung das duale Studium an der HSVN, das im besonderen Interesse des Landes und der Kommunen liegt, gestärkt werden und die Möglichkeit zur zielgerichteten Unterstützung der HSVN im Landesinteresse im Einzelfall schaffen. Außerdem kann eine Öffnung für Zuwendungen der HSVN mehr

Gestaltungsspielraum geben und Innovationen fördern. Durch die Eröffnung dieser Möglichkeit zur Beantragung von Zuwendungen des Landes entsteht jedoch keine landesseitige Pflicht zur finanziellen Förderung.

Hintergrund der ursprünglichen Regelung in Absatz 3 war, dass die Hochschule im Zuge der generellen Neuordnung der Aus- und Fortbildung des damaligen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingerichtet wurde. Die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, die auch für die Ausbildung für den kommunalen Bereich zuständig war, wurde aufgelöst und die Ausbildung für die Kommunen durch die neu gegründete Hochschule übernommen. Eine eigenständige Ausbildung für das Land erfolgte zunächst nicht mehr. Im Zusammenhang mit dieser Aufgabenverlagerung der Ausbildung als eigenständige kommunale Aufgabe sollten Zuwendungen des Landes ausgeschlossen werden.

Dieser Regelungszweck hat sich durch die Veränderung der Aufgabenstellung der Hochschule überholt. Durch vertragliche Regelungen hat die Hochschule nunmehr einen wesentlichen Teil der Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung allgemeine Dienste übernommen. Die Hochschule ist damit eine zentrale Ausbildungseinrichtung des Landes. Infolge dessen sind etwa ein Drittel der Studierenden der Hochschule Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst des Landes. Der eigentliche Zweck, eine landesseitige Finanzierung ausschließlich kommunaler Aufgaben zu unterbinden, verfängt nicht mehr. Durch die Aufgabenübernahme für das Land besteht ein landesseitiges Interesse, im Bedarfsfall durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers direkte Zuwendungen an die Hochschule richten zu können, um diese bei der Aufgabenerfüllung für das Land unterstützen zu können. Aus diesem Grund soll der Absatz gestrichen werden. Eine Pflicht zur Förderung geht damit nicht einher.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift dieser Regelung.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Streichung von Absatz 3.

Zu Nummer 69 (Dritter Teil):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 70 (§ 68):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Durch die Aufnahme der Ergänzung sollen die Studierendenwerke auch Dritte mit Mensaleistungen versorgen dürfen,

- soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird,
- die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können und
- nicht nur kostendeckende Entgelte, sondern marktübliche Entgelte erheben werden.

Hintergrund ist, dass einzelne Studierendenwerke punktuell an manchen Standorten - etwa in Zeiten geringerer Auslastung wie in der vorlesungsfreien Zeit - im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch Dritte mit Mensaleistungen versorgen können wollen. Die Versorgung von Dritten mit Mensa-Essen soll in Zeiten geringerer Auslastung die Einnahmen sowie die Preise für Studierende stabilisieren und zum Erhalt des hochschulbezogenen Versorgungsauftrags beitragen. Die zusätzliche

Voraussetzung der Erhebung marktüblicher Preise soll eine unzulässige Quersubventionierung ausschließen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die ARGE begrüßt die Regelung ausdrücklich. Die vorgesehene Öffnung der gastronomischen Einrichtungen der Studierendenwerke für Dritte erhöhe deren die Flexibilität und könne insbesondere dazu beitragen, dass die gastronomischen Einrichtungen während Zeiten mit schwacher Nachfrage (z. B. während der vorlesungsfreien Zeiten) effizienter betrieben werden können, um den Studierenden ganzjährig eine kostengünstige Mahlzeit anbieten zu können. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten werde eine Öffnung der Mensen für weitere Gruppen insgesamt zu höheren Deckungsbeiträgen führen und somit einen wichtigen Beitrag zur Preisstabilität der Studierendenessen und zur Sicherung der Arbeitsplätze leisten. Gleiches regt die ARGE für die Vermietung von Wohnheimplätzen an. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, zunächst dürfte im Gegensatz zu den Sitzplatz-Kapazitäten in den Mensen, eine Vermietung eines Wohnplatzes längerfristig erfolgen und kann nicht unmittelbar in dem Moment wieder beendet, wenn Studierende den Wohnplatz beanspruchen wollen. Zudem wird die Nutzung durch Dritte aber auch grundsätzlich abgelehnt, da die Wohnheime der Studierendenwerke im Wesentlichen ausgelastet sind.

Der LRH hält es angesichts einer beabsichtigten steuerlichen Entlastung privatwirtschaftlicher Gastronomiebetriebe für kontraproduktiv, eine zusätzliche Wettbewerbssituation zu begründen. Aus Sicht der Landesregierung wird allerdings keine nennenswerte Wettbewerbssituation geschaffen, sondern es werden lediglich für punktuelle Kapazitätsüberschüsse im Interesse der Wirtschaftlichkeit Verwertungsmöglichkeiten eröffnet.

Der DGB und der HPR regen eine Öffnung der Leistungen der Studierendenwerke (Studierendenwohnheime und Mensen) auch gegenüber Auszubildenden an. Dieser Anregung wird hinsichtlich der Studierendenwohnheime aus vorbezeichneten Gründen nicht gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 50 Abs. 4 und § 50 a.

Zu den Buchstaben d und e:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Nummer 71 (§ 69):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die ARGE schlägt eine Umformulierung des § 69 Abs. 1 S. 3 vor, die ihrer Ansicht nach eine Präzisierung im Hinblick auf den Umfang der Prüfpflicht des Fachministeriums darstellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da das Fachministerium gemäß § 68 Abs. 5 S. 1 lediglich die Rechtsaufsicht über die Studierendenwerke ausübt, ist eine Umformulierung nicht erforderlich, denn bereits jetzt beschränkt sich die Prüfpflicht auf die Überprüfung der Rechtskonformität. Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die Anregung den Absatz 5 zu streichen. Es trifft zwar zu, dass in keinem der Studierendenwerke mit mehreren Standorten zum jetzigen Zeitpunkt regionale Organe gemäß § 69 Abs. 5 Satz 2 eine Rolle spielen. Es ist aber durchaus möglich, dass dies in Zukunft von einem Standort gewünscht wird. Aus diesem Grund sollte die Regelung erhalten bleiben.

Zu Nummer 72 (§ 70):

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen hinsichtlich der Einführung eines Infrastrukturbetrages und der Verteilung der Bestandteile der Finanzhilfe soll für alle Studierendenwerken eine höhere Verlässlichkeit der Grundfinanzierung schaffen. Der Infrastrukturbetrag nach Satz 2 soll insgesamt allen Studierendenwerken zur Verfügung gestellt und nach Maßgabe der folgenden Sätze verteilt werden.

Des Weiteren handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 9.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH empfiehlt, den Studierendenwerken keine durch Gesetz betragsmäßig festgelegte Finanzhilfe zuzubilligen. Dies solle vielmehr jährlich durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber erfolgen. An der beabsichtigten Änderung wird seitens der Landesregierung festgehalten. Es handelt sich um eine neue Systematik der Darstellung mit höherer Transparenz und dadurch Verlässlichkeit. Die Abhängigkeit der Finanzhilfe vom Haushalt des Landes bleibt in Absatz 3 Satz 1 des § 70 erhalten.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 9.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Satz 4 wird auf die Begründung zur Änderung von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Satz 5:

Studierendenwerke sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nicht Teil der unmittelbaren Landesverwaltung, aber sogenannte mittelbare Landesverwaltung. Sie unterliegen der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. Ihre Finanzhilfe ist im Haushaltsplan etatisiert. Das Gleiche gilt für die Stiftungshochschulen. § 55 Abs. 6 Satz 3 regelt für Stiftungshochschulen, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Dies zielt auf die Erfüllung der Kriterien der Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit ab. Dies soll für die Studierendenwerke entsprechend gelten.

Zu Nummer 73 (§ 71):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Satz 1 Nr. 2.

Zu Nummer 74 (§ 72):

Zu Buchstabe a:

Es soll eine Nachfolgeregelung ab WiSe 26/27 im NHZG aufgenommen werden, sodass die Regelung an dieser Stelle gestrichen werden soll.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des Absatzes 9.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 14, Sätze 1 und 2:

Hinsichtlich der Übertragung des Berufungsrechts sollen die Hochschulen die Möglichkeit des Widerspruchs bekommen für den Fall, dass sie noch nicht in der Lage sind, die Berufungen eigenverantwortlich durchzuführen. In diesem Fall sollen die bisherigen Regelungen fortgelten.

Zu Absatz 14, Satz 3:

Die Hochschulen sollen die Möglichkeit bekommen, ihren Widerspruch zurücknehmen zu können. Für diesen Fall sollen die Regelungen gelten, die ohne den Widerspruch gegolten hätten, sodass die Hochschule das Berufungsrecht nach § 48 Abs. 2 hat.

Zu Absatz 14, Satz 4:

Für Hochschulen, denen das Berufungsrecht bereits übertragen worden ist, soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit des Widerspruchs nicht gegeben ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die LHK bittet um die Ergänzung eines „Bestandschutzes“ zumindest in der Gesetzesbegründung für diejenigen Hochschulen, die das Berufungsrecht bereits innehaben.

Das Berufungsrecht bleibt übertragen. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, denen das Berufungsrecht bereits übertragen wurde, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkraft-Treten des Gesetzes mit dem Fachministerium ein Qualitätssicherungskonzept abzustimmen.

Zu Absatz 15:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Einführung des Baubudgets für L2 und L3 Hochschulen. Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsunterlage-Bau vor bzw. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen genehmigt wurde, sollen noch nicht von den neuen Regelungen zum Baubudget erfasst werden.

Zu Absatz 16:

Es wird auf die Begründung zu § 53 Abs. 7 verwiesen.

Zu Absatz 17:

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Universität Lüneburg und die Hochschule Osnabrück haben eine vollumfängliche Namensänderung beantragt. Die „Stiftung Universität Lüneburg“ soll in „Leuphana Universität Lüneburg Stiftung öffentlichen Rechts“ und die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ soll in „Stiftung Hochschule Osnabrück“ umbenannt werden. Diese Änderungen dienen der Vereinheitlichung des Außenauftrittes und des Namens sowie der besseren und klareren Außenkommunikation.

Zu den Artikeln 2 bis 6 (Änderung der Bezeichnung „Studentenwerke“ in „Studierendenwerke“ in diversen Gesetzen und Verordnungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 67 a).

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG))

Die Regelung soll gestrichen werden, da sie sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verordnung über die Zusammenlegung der Studentenwerke Braunschweig und Clausthal (StdwBCZVO))

Die Verordnung soll aufgehoben werden, da es sich um eine nur vorübergehende Regelung handelte, die sich durch Zeitablauf erledigt hat. Die Zusammenlegung der beiden Studierendenwerke ist zum 01.01.2007 erfolgt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu den Nummern 1, 2 und 3 b):

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3 a):

Es soll geregelt werden, dass die Besoldung von Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren nach W1 erfolgt. § 11 NBesG sichert die anteilige Besoldung bei nach § 30a Abs. 1 Satz 1 NHG vorgesehener Einstellung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu Artikel 10 (Neubekanntmachung)

Artikel 1 des Änderungsgesetzes hat Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Da es sich bei der Inhaltsübersicht um einen untergeordneten Teil des Gesetzes handelt, ist für die Anpassung der Inhaltsübersicht kein Änderungsbefehl, sondern eine Neubekanntmachungsermächtigung erforderlich.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, mit Ausnahme der Änderung in Artikel 1 Nr. 71, welche aus buchhalterischen Gründen mit Wirkung vom zum nächsten Jahreswechsel in Kraft treten soll, und mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 1 Nr. 67 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa, Buchst. c, Buchst. e und Artikel 4 Nr. 1, welche rückwirkend zum Stichtag der Umbenennung der Hochschule in Kraft treten sollen.